

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NÖRDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 1971

Nummer 56

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	14. 12. 1971	Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen . .	414

2020

Gesetz
zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise
des Neugliederungsraumes Aachen

Vom 14. Dezember 1971

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Gebietsänderungen im Bereich der Gemeinden

§ 1

(1) In die Stadt Aachen werden die Gemeinden Brand — mit Ausnahme der in § 6 genannten Flurstücke —, Eilendorf, Haaren (Kreis Aachen) — mit Ausnahme der in § 3 genannten Flurstücke —, Kornelimünster — mit Ausnahme der in § 6 genannten Flurstücke —, Laurensberg, Richterich — mit Ausnahme der in § 2 genannten Flurstücke — und Walheim eingegliedert.

(2) In die Stadt Aachen werden weiter eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Broichweiden die Flurstücke:

Gemarkung Broichweiden

Flur 82 Nr. 35 bis 53, 62, 64, 83

Flur 84

Flur 85 Nr. 1 bis 4, 6, 7, 8, 10 bis 18, 20 bis 30, 32, 37, 38, 39, 41 bis 47, 55, 58 bis 65;

2. aus der Stadt Stolberg die Flurstücke:

Gemarkung Stolberg

Flur 32 Nr. 1 bis 4, 6 bis 11

Flur 35 Nr. 26, 27, 30, 31, 32, 35 bis 39, 41

Flur 36 Nr. 1, 2, 4, 5, 46, 86, 87, 90 bis 95, 99, 102, 114, 116 bis 120, 122, 123, 125 bis 144, 146 bis 148, 150 bis 169, 172, 174, 178 bis 180, 187 bis 191, 208 bis 215, 217

Flur 38 Nr. 3, 4, 6 bis 9, 13 bis 22, 26 bis 30, 356, 494 bis 498, 560 bis 563, 718, 722, 723, 763, 778

Flur 64 Nr. 1

Flur 65 Nr. 1;

3. aus der Stadt Würselen die Flurstücke:

Gemarkung Würselen

Flur 1 Nr. 2, 38, 39 halb

Flur 2 Nr. 23, 39 bis 43, 49, 63, 64, 68, 72, 73, 74, 83 bis 90

Flur 42 Nr. 8 bis 17, 19, 35, 40 bis 46.

§ 2

(1) Die Stadt Herzogenrath, die Gemeinde Kohlscheid und die Gemeinde Merkstein — mit Ausnahme der in § 26 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Herzogenrath und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Herzogenrath werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Bardenberg die Flurstücke:

Gemarkung Bardenberg

Flur 5 Nr. 1/1, 2, 3, 4, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 9, 12, 13, 14, 20, 21, 22, 24, 32, 33, 46, 54, 55, 62, 63, 64

Flur 6

Flur 7

Flur 9

Flur 10 Nr. 1, 3, 4, 5, 63, 64, 91, 92, 118

Flur 11 Nr. 15 bis 26, 27/2, 27/3, 27/4, 28, 29, 30, 42, 43, 44, 238

Flur 15 Nr. 3, 4, 5, 10, 11, 17 bis 21

Flur 16 ohne Nr. 7, 9, 12, 13, 14, 23, 25, 27

Flur 22

Flur 23 ohne Nr. 20;

2. aus der Gemeinde Richterich die Flurstücke:

Gemarkung Richterich

Flur 2 Nr. 21 bis 25, 834/26, 1708/27, 1709/27, 1710/27, 1725/30, 1726/32, 1727/34, 1712/42, 1396/43, 1707/43, 1730/43, 1388/44, 1512/o.47, 1513/47, 1514/o.47, 1515/47, 1731/51, 1090/52, 1470/52, 1516/o.52, 683/55, 684/55, 685/56, 686/56, 687/57, 1732/58, 1209/60, 1443/60, 1444/60, 1650/60, 1651/60, 1733/60, 1093/62, 1094/62, 1422/63, 1734/63, 843/64, 1574/64, 1577/64, 1578/64, 1582/64, 1583/64, 1584/64, 1585/64, 1586/64, 1587/64, 1588/64, 1607/64, 1608/64, 1609/64, 1611/64, 1612/64, 1614/64, 1683/64, 1684/64, 1685/64, 1735/64, 64/3, 64/4, 633/65, 760/65, 1048/65, 1049/65, 1047/66, 1050/66, 1527/69, 1528/69, 1737/70, 1101/72, 1529/72, 1530/72, 1522/73, 1704/76, 76/1, 80, 950/81, 951/82, 952/83, 953/84, 1039/85, 1484/85, 1105/87, 1485/87, 658/88, 1475/89, 1476/89, 1477/90, 1478/90, 1479/90, 1480/90, 1481/90, 1482/90, 1483/92, 94, 95, 96, 1646/99, 1647/101, 812/102, 1110/102, 1353/102, 103, 1740/104, 107/1, 108/1, 1433/109, 1742/109, 1349/111, 1350/112, 1351/112, 1352/112, 815/113, 1255/116, 1256/116, 1257/116, 1258/116, 1259/116, 1254/117, 1260/117, 814/118, 1367/118, 1063/119, 1261/119, 1262/120, 1263/121, 1264/121, 1265/122, 123, 977/124, 978/124, 1266/130, 1334/131, 1335/131, 1268/132, 1562/o.133, 1563/o.133, 1564/o.133, 1566/o.133, 1570/133, 1572/133, 134, 1744/138, 1745/146, 1746/146, 1747/146, 147, 151/1, 858/153, 682/154, 155, 156, 859/156, 1748/o.156, 622/157, 623/158, 1749/159, 1750/160, 1751/161, 1705/162, 764/164, 765/164, 165, 166, 167, 648/169, 649/169, 170 bis 174, 956/175, 957/175, 958/176, 1752/177, 1652/180, 1754/o.180, 180/1, 618, 619, 628, 638, 646, 653 bis 658, 660 bis 662, 684, 685, 690, 691, 708, 709, 726, 727, 730, 731, 796, 797, 798, 872, 949, 955, 958, 963, 964, 1023, 1024, 1099, 1101, 1102, 1210, 1253 bis 1257, 1273, 1306 bis 1311, 1323 bis 1328, 1334 bis 1337, 1377, 1379, 1381

Flur 5 Nr. 1490/3, 738/5, 1185/5, 1248/5, 1451/5, 1452/5, 1427/6, 1428/6, 1429/6, 585/7, 1015/7, 1488/7, 1489/7, 1456/9, 1589/9, 1590/9, 1591/9, 1592/9, 1593/9, 1594/9, 1334/16, 1330/21, 1274/o.22, 1341/22, 1577/o.22, 1338/23, 1087/26, 1560/o.28, 1578/o.28, 1579/o.28, 1587/o.28, 1597/o.28, 28/2, 634/42, 1130/o.42, 43/2, 43/5, 43/8, 43/9, 1037/46, 1496/47, 48, 49, 551/53, 819/53, 1497/55, 639/56, 57/1, 61/1, 67/1, 649/68, 650/69, 653/70, 654/71, 1091/99, 1264/99, 1265/99, 1353/99, 1354/99, 1355/99, 1043/101, 1090/101, 1092/101, 1493/101, 1494/101, 977/102, 1134/o.102, 1136/o.102, 1342/102, 1174/104, 1175/104, 1207/104, 1230/104, 1240/104, 1241/104, 1242/104, 1243/104, 1250/104, 1251/104, 1252/104, 1253/104, 1602/o.104, 1233/105, 1234/105, 1235/105, 1244/105, 1246/105, 1504/105, 1505/105, 1156/106, 1098/111, 1096/112, 1097/112, 1195/115, 1196/115, 1197/120, 1441/120, 1442/120, 1443/120, 1186/121, 1187/121, 1193/123, 1320/123, 1188/125, 1190/125, 1194/125, 1189/126, 1099/127, 1101/127, 130, 1154/131, 1155/132, 1178/133, 1179/133, 1369/137, 1053/138, 1054/138, 1508/143, 1509/146, 1510/146, 1511/147, 1512/149, 1513/149, 1515/150, 1514/151, 1055/158, 1056/158, 1057/160, 1058/160, 1016/163, 1017/163, 1018/163, 1019/163, 994/164, 1381/164, 1382/164, 1383/164, 1384/164, 1002/165, 1378/165, 1379/165, 1380/165, 1385/165, 1386/165, 995/167, 996/168, 997/168, 998/168, 999/168, 1000/168, 1001/168, 539/170, 1372/172, 538/173, 174, 1373/175, 1559/o.175, 1361/177, 1362/177, 1364/183, 1365/183, 1010/194, 1011/195, 1012/195, 1020/196, 1021/196, 197, 1405/o.203, 208, 853/209, 930/211, 931/211, 1141/212, 1142/212, 1143/212, 1151/212, 1152/212, 1153/212, 1144/214, 1149/214, 1150/214, 1318/215, 1599/218, 1282/225, 1517/225, 1518/225, 1519/229, 1453/o.230, 705/231, 1561/o.231, 233, 234, 235, 768/237, 1464/242, 1462/o.254, 1521/257, 1459/258, 1460/254, 1461/254, 465 bis 468, 1551/469, 1552/470, 477/1, 490/4, 490/5, 490/6, 490/7, 490/8, 490/9, 490/10, 490/11, 490/12, 490/13, 490/14, 490/15, 490/16, 490/17, 495 bis 498, 807/499, 501,

580/508, 581/508, 1325/509, 1324/510, 1326/510, 1327/510, 1356/511, 1357/511, 1224/512, 1225/512, 1223/513, 864/515, 866/515, 868/515, 869/515, 870/516, 516/1, 518/1, 962/522, 963/522, 522/1, 523, 525 bis 532, 536 bis 550, 554, 568, 635 bis 645, 647, 648, 660, 661, 662, 666, 670, 673 bis 682, 686, 688 bis 692, 695 bis 698, 700 bis 703, 773, 776, 780, 783, 786, 788 bis 791, 794, 811 bis 814, 816, 829, 830, 832, 833, 836 bis 839, 849 bis 857, 861, 865 bis 869, 875, 879, 883, 884, 885, 894 bis 900, 905 bis 908, 910 bis 914, 919 bis 923, 926 bis 929, 931 bis 936, 939 bis 942, 951 bis 954, 959, 962, 963, 965 bis 980, 983 bis 1000, 1017 bis 1026, 1029, 1030, 1032, 1040, 1041, 1048, 1050, 1052, 1054, 1056.

§ 3

(1) In die Stadt Würselen — mit Ausnahme der in § 1 genannten Flurstücke — werden die Gemeinden Bardenberg — mit Ausnahme der in den §§ 2 und 4 genannten Flurstücke — und Broichweiden — mit Ausnahme der in den §§ 1, 4 und 5 genannten Flurstücke — eingegliedert.

(2) In die Stadt Würselen werden weiter eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Kinzweiler die Flurstücke:
Gemarkung Kinzweiler
Flur 43 ohne Nr. 1 bis 19, 23 bis 27, 31 bis 39, 41, 77, 79 bis 86, 98, 99, 101;
2. aus der Gemeinde Haaren (Kreis Aachen) die Flurstücke:
Gemarkung Haaren
Flur 1 Nr. 590/335, 591/335, 342, 568/343, 345, 346, 348, 763/350, 895/350, 896/351, 354, 984/355, 538, 539, 541 bis 546, 869, 870, 871, 912, 956, 957, 958, 966 bis 971
Flur 6 ohne Nr. 2, 3, 5, 75/60, 60/1, 61, 73, 74, 75, 105 bis 128, 140 bis 143, 148 bis 155, 162 bis 168, 180, 181
Flur 7
Flur 20 Nr. 487, 518, 525 bis 528, 533
Flur 24 Nr. 25, 26, 27, 29, 31 bis 44, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 54, 151, 153, 162, 163, 167, 181, 194 bis 197, 212, 215.

§ 4

(1) Die Stadt Alsdorf, die Gemeinde Hoengen und die Gemeinde Bettendorf werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Alsdorf und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Alsdorf werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Bardenberg die Flurstücke:
Gemarkung Bardenberg
Flur 1
Flur 2
Flur 3
Flur 4
Flur 5 Nr. 16, 18, 25, 26, 30, 31, 34, 35, 38 bis 45, 48, 49, 50, 53, 56 bis 61;
2. aus der Gemeinde Broichweiden die Flurstücke:
Gemarkung Broichweiden
Flur 5
Flur 7 Nr. 1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 4, 44, 45, 46/1, 49 bis 53, 54/1, 57/1, 58 bis 61, 64 bis 67, 155, 156, 157, 159/1, 162/1, 163 bis 169, 170/1, 194, 219, 258/220, 221, 222, 224 bis 227, 237, 265/238, 239, 240, 241, 276, 293, 296
Flur 8 Nr. 8 bis 11, 14/1, 17, 18/1, 18/2, 19, 21/1, 22, 23/1, 77 bis 83, 85/1, 90 bis 95, 96/1, 187/97, 98 bis 101, 102/1, 201/104, 106 bis 111, 113, 114, 175, 178 bis 184, 193, 194, 195, 198, 199, 217, 218
Flur 10
Flur 20
Flur 21 ohne Nr. 45, 46, 60, 69, 70
Flur 34 Nr. 266 bis 272, 274 bis 277, 337, 338, 342

Flur 35 ohne Nr. 269 bis 272

Flur 36

Flur 37

Flur 38 ohne Nr. 106 bis 110, 158 bis 190, 203;

3. aus der Gemeinde Kinzweiler die Flurstücke:

Gemarkung Kinzweiler

Flur 37

Flur 42 Nr. 149, 168 bis 177

Flur 43 Nr. 1 bis 19, 23 bis 27, 31 bis 39, 41, 77, 79 bis 86, 98, 99, 101;

4. aus der Gemeinde Oidtweiler die Flurstücke:

Gemarkung Oidtweiler

Flur 2 Nr. 169/12, 170/14, 171/17, 186/129, 254

Flur 3 Nr. 40 bis 44, 137/45, 138/45, 46, 47, 100/48, 101/48, 102/48, 103/48, 104/48, 105/48, 106/48, 49 bis 53, 130/57, 131/57, 58 bis 64, 114/89, 135/89, 90, 91, 92, 134/95, 136/96, 126/97, 139, 140, 143, 144, 145.

§ 5

(1) In die Stadt Eschweiler — mit Ausnahme der in § 6 genannten Flurstücke — werden die Gemeinden Kinzweiler — mit Ausnahme der in den §§ 3 und 4 genannten Flurstücke —, Weisweiler, Dürwiß, Laurenzberg und Lohn eingegliedert.

(2) In die Stadt Eschweiler werden weiter eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Broichweiden die Flurstücke:

Gemarkung Broichweiden

Flur 42 Nr. 15 bis 19, 38, 39, 97, 98, 102, 136, 137

Flur 43 Nr. 19, 20, 78, 79, 80, 100, 178, 181 bis 184, 199, 202, 203, 206

Flur 47 Nr. 71

Flur 81

Flur 82 Nr. 98, 99;

2. aus der Stadt Stolberg die Flurstücke:

Gemarkung Stolberg

Flur 23 Nr. 1, 36

Flur 27 Nr. 198

Flur 28 Nr. 6

Flur 30 Nr. 69 bis 72

Flur 33 Nr. 162, 163

Flur 40 Nr. 83;

3. aus der Gemeinde Gressenich die Flurstücke:

Gemarkung Gressenich

Flur 31 Nr. 62

Flur 32;

4. aus der Gemeinde Frenz die Flurstücke:

Gemarkung Frenz

Flur 1 ohne Nr. 215

Flur 2 Nr. 39, 40, 44, 50/o.1, 51/o.1, 52/o.1, 55/8, 60/38, 75, 76, 87, 89

Flur 3 Nr. 52

Flur 13.

(3) Das Amt Dürwiß wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Eschweiler.

§ 6

(1) In die Stadt Stolberg (Rhld.) — mit Ausnahme der in den §§ 1 und 5 genannten Flurstücke — wird die Gemeinde Gressenich — mit Ausnahme der in § 5 genannten Flurstücke — eingegliedert.

(2) In die Stadt Stolberg (Rhld.) werden weiter eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Brand die Flurstücke:

Gemarkung Brand

Flur 1 Nr. 4/1, 4/2 halb, 4/3, 10, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 497, 682, 685, 687, 688

Flur 19 Nr. 10, 41/1, 41/2, 42, 45, 47, 50 bis 56, 59, 64, 67/1, 67/2, 70, 74, 75, 76, 78 bis 101, 103, 105, 107, 109, 111, 113

2. aus der Stadt Eschweiler die Flurstücke:

Gemarkung Eschweiler

Flur 2 Nr. 23

Flur 49 Nr. 161, 162

Flur 86 Nr. 86

Flur 88 Nr. 13, 15, 16, 24, 25

Flur 111 Nr. 1, 4, 5, 7, 8, 9;

3. aus der Gemeinde Kornelimünster die Flurstücke:

Gemarkung Kornelimünster

Flur 12 Nr. 3 bis 8, 10, 11/1, 11/2, 12/1, 12/2, 13/1, 13/2, 14/1, 14/2, 15 bis 18, 20, 21/1, 21/2, 22, 24 bis 55, 82, 84, 85

Fluren 13 bis 16

Flur 21 ohne Nr. 173, 174, 175 halb, 176 bis 181, 184 halb, 185, 186, 225, 244, 245, 246, 248, 251, 264, 266 halb, 268 halb, 270

Fluren 22 bis 30

Flur 31 Nr. 5, 7 bis 13, 16, 18 bis 21, 23 bis 49, 51 bis 96, 98, 100 bis 103, 105, 126, 127, 128, 207 bis 252, 254 bis 261, 264 bis 271, 273, 274, 275, 281 bis 292, 294, 304, 305, 308, 309, 316, 318, 320, 322, 324, 326, 328, 329

Flur 32 Nr. 34 bis 45, 134, 141, 143, 145

Fluren 33, 34;

4. aus der Gemeinde Roetgen die Flurstücke:

Gemarkung Zweifall

Flur 2

Flur 3

Flur 4

Flur 6 Nr. 45 bis 48, 50 bis 53, 55 bis 66, 93, 95, 97, 98, 100, 103

Flur 7 Nr. 30, 32

Flur 8 ohne Nr. 210

Flur 9

Flur 10

Flur 11

Flur 12

Flur 13

Flur 14

Flur 15

Flur 16

Flur 17

Flur 18.

§ 7

(1) Die Stadt Monschau und die Gemeinden Imgenbroich — mit Ausnahme der in § 8 genannten Flurstücke —, Konzen — mit Ausnahme der in § 8 genannten Flurstücke —, Mützenich, Höfen, Kalterherberg und Rohren werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Monschau und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Monschau werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Simmerath die Flurstücke:

Gemarkung Simmerath

Flur 5 Nr. 488, 490 bis 495, 572 bis 575

Flur 7 Nr. 701, 777, 779 bis 790;

2. aus der Gemeinde Eicherscheid die Flurstücke:

Gemarkung Eicherscheid

Flur 12 Nr. 130 bis 132, 147, 150, 151, 153, 155.

(3) Die Ämter Imgenbroich und Kalterherberg werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Monschau.

§ 8

(1) Die Gemeinden Simmerath — mit Ausnahme der in § 7 genannten Flurstücke —, Lammersdorf, Kesternich, Rurberg, — mit Ausnahme der in § 16 genannten Flur-

stücke —, Steckenborn, Strauch und Eicherscheid — mit Ausnahme der in § 7 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Simmerath.

(2) In die Gemeinde Simmerath werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Konzen die Flurstücke:

Gemarkung Konzen

Flur 3 Nr. 14, 94

Flur 5 Nr. 159, 163, 164, 167/1, 373/o.167, 390, 398, 400, 401, 482, 483, 488, 489, 492

Flur 6 Nr. 85, 87, 95/1, 146, 152, 156, 170 bis 181, 184 bis 192, 195, 196, 200/84, 201/84;

2. aus der Gemeinde Imgenbroich die Flurstücke:

Gemarkung Imgenbroich

Flur 16 Nr. 9, 10, 11, 13, 17, 18, 21;

3. aus der Gemeinde Dreiborn die Flurstücke:

Gemarkung Dreiborn

Flur 1 ohne Nr. 264, 281 bis 287, 303, 304, 327, 329, 331, 333, 334, 336, 338, 340, 343, 345, 346, 354, 355, 356

Flur 2 Nr. 168 bis 180, 903/181, 904/181, 182 bis 185, 202/1, 207, 911/209, 913/209, 914/209, 209/1, 210, 211, 212, 216, 217, 771/218, 219/1, 773/220, 872/222, 224, 225, 227/1, 227/2, 228, 937/230, 231, 938/233, 1010/235, 1011/235, 1012/235, 236, 866/237, 867/237, 238/1, 939/239, 940/240, 1020/241, 242, 875/243, 245, 246, 247, 248/1, 250, 279 bis 282, 404, 405, 438, 944/504, 534, 538, 569, 886/570, 793/572, 794/572, 573 bis 576, 579 bis 582, 597 bis 600, 602, 603, 909/725, 910/725, 726, 727, 1002/741, 1051, 1053, 1055 bis 1061, 1063 bis 1066, 1068 bis 1080, 1108, 1109, 1112, 1140 bis 1166, 1171, 1172, 1175, 1177, 1178

Flur 3 Nr. 355, 357, 359 bis 362, 374, 380, 381, 383, 384/1, 385/1, 862, 867, 868, 869, 894 bis 917

Flur 5 Nr. 634, 635, 638, 639

Flur 12 Nr. 960, 1483/991, 991/1, 1482/997, 1002, 1003, 1489/o.1003, 1135, 1572 bis 1575, 1581, 1600 bis 1617, 1627, 1628, 1629

Flur 17 Nr. 2242/1, 2243/1, 2244/1, 2245/3, 2163/82, 122/1, 401/1, 401/2, 402/1, 405, 408, 2458/443, 444, 451 bis 456, 2012/457, 459 bis 468, 470, 486, 487, 488, 1686/489, 1687/489, 490 bis 494, 2443/495, 2444/495, 2445/495, 496, 1688/497, 1689/497, 1690/497, 498, 499, 502, 514 bis 517, 1694/518, 1695/518, 2015/519, 575/1, 1109, 1111, 1112, 1114/1, 1114/2 halb, 1115/1, 2362/o.1115, 2076/1118, 1144/1, 1164 bis 1170, 2043/1171, 1173, 1205, 2088/1206, 2089/1206, 2090/1206, 1207, 1208, 1209, 2398/1210, 1210/1, 2399/1211, 1212/1, 2079/1212, 1213, 1214, 1215/1, 1222/1, 2468/1225, 2469/1226, 2046/1227, 1230/1, 1232/1, 2470/1233, 2471/1233, 2403/1235, 1237/1, 1238, 1239/1, 1241, 1242, 1244/1, 1249/2, 1251, 2423/1275, 2424/1276, 1374 bis 1385, 2127/1386, 2128/1386, 2129/1386, 1391/1, 2133/1396, 2389/1396, 1399 bis 1404, 1421, 1422, 1760/1423, 2176/1423, 2177/1423, 1425/1, 1425/2, 2414/1430, 2134/1431, 2135/1431, 1435/1, 1437, 1438, 1770/1440, 1771/1440, 1947/1440, 1948/1440, 1949/1440, 1441, 1442/1, 1773/1442, 1775/1444, 1776/1444, 2357/o.1444, 2358/o.1444, 2093/1574, 1574/1 (halb), 2094/1575, 2310/1575, 1575/1, 1621/1576, 2067/1576, 1576/1 (halb), 2340/1584, 2341/1584, 1584/1, 1585/1 (halb), 1585/2 (halb), 2342/1585, 2343/1586, 2344/1586, 1588/1, 1588/2 (halb), 1592/1, 1592/2 (halb), 2359/o.1595, 2360/o.1595, 2361/o.1595, 1596, 1597/1, 2102/1597, 2485, 2487, 2489, 2496 bis 2525, 2526, 2528, 2530, 2531, 2534, 2538, 2539, 2541, 2542, 2543, 2545 bis 2557, 2560 bis 2565, 2567, 2568, 2571 bis 2593, 2601 bis 2607, 2609, 2614, 2616, 2617, 2620, 2621, 2631 bis 2637, 2640, 2641, 2648 bis 2659, 2674 bis 2689, 2698 bis 2702, 2708 bis 2722, 2740 bis 2759, 2780 bis 2794, 2819 bis 2826, 2837 bis 2840, 2842 bis 2844, 2845 (halb), 2846, 2847

Flur 31

Flur 32;

4. aus der Stadt Heimbach die Flurstücke:

Gemarkung Heimbach
Flur 18 Nr. 1, 16 bis 21
Flur 20 Nr. 81, 83.

(3) Die Ämter Simmerath und Kesternich werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Simmerath.

§ 9

(1) Die Städte Schleiden und Gemünd – mit Ausnahme der in den §§ 10, 11 und 16 genannten Flurstücke – und die Gemeinden Dreiborn – mit Ausnahme der in § 8 genannten Flurstücke –, Broich, Bronsfeld – mit Ausnahme der in § 10 genannten Flurstücke –, Harperscheid – mit Ausnahme der in § 10 genannten Flurstücke –, Schöne-seiffen – mit Ausnahme der in § 10 genannten Flurstücke – und Oberhausen werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Schleiden und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Schleiden werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Heimbach die Flurstücke:

Gemarkung Vlatten
Flur 1;
Gemarkung Heimbach
Flur 10 Nr. 1, 8
Flur 11 Nr. 1 bis 9, 15 bis 18
Flur 12 Nr. 13
Flur 18 Nr. 5 bis 15, 22, 24, 25;
Gemarkung Hergarten
Flur 32 Nr. 13 bis 39;

2. aus der Gemeinde Hellenthal die Flurstücke:

Gemarkung Hellenthal
Flur 43
Flur 44
Flur 45;

3. aus der Gemeinde Kall die Flurstücke:

Gemarkung Kall
Flur 5 Nr. 12, 33, 39
Flur 27 Nr. 2, 46, 47, 49 bis 52, 54, 62, 64, 66;
Gemarkung Golbach
Flur 1
Flur 2 ohne Nr. 37, 38, 98, 99, 100, 112
Flur 3
Flur 4 Nr. 1, 2.

(3) Das Amt Harperscheid wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Schleiden.

§ 10

(1) In die Gemeinde Hellenthal – mit Ausnahme der in § 9 genannten Flurstücke – werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Kall die Flurstücke:

Gemarkung Wahlen
Flur 14 Nr. 14 bis 17, 19 bis 21, 23 bis 28, 33 bis 39, 41 bis 44
Flur 18 Nr. 3, 4, 5, 19, 20
Flur 19 ohne Nr. 21 bis 24, 26 bis 30, 32 bis 36, 62 bis 67, 68, 103, 104, 138
Fluren 20 bis 31, 34 bis 42;

2. aus der Gemeinde Bronsfeld die Flurstücke:

Gemarkung Bronsfeld
Flur 1 Nr. 1, 2 bis 9, 10, 11 bis 17, 19, 21 bis 25, 65, 68, 77 bis 79;

3. aus der Gemeinde Harperscheid die Flurstücke:

Gemarkung Harperscheid
Flur 4 Nr. 114, 115, 118, 120, 121
Flur 5 ohne Nr. 42 bis 46, 54 bis 57, 60, 65, 66, 87
Flur 6 Nr. 1, 3, 4, 12 bis 25, 27 bis 29, 31 bis 36, 143, 148
Flur 7;

4. aus der Gemeinde Schöne-seiffen die Flurstücke:

Gemarkung Schöne-seiffen
Flur 1
Flur 2 Nr. 14 bis 18, 19, 20, 22, 28, 29, 37, 42 bis 44
Flur 3 Nr. 8, 10, 20 bis 24, 25.

(2) In die Gemeinde Kall – mit Ausnahme der in den §§ 9 und 11 sowie in Absatz 1 genannten Flurstücke – werden eingegliedert aus der Stadt Gemünd die Flurstücke:

Gemarkung Gemünd

Flur 19 Nr. 10 bis 24, 29 halb, 30, 31, 32, 36, 39 bis 48, 60, 62 bis 67, 72 bis 90.

(3) In die Gemeinde Nettersheim werden eingegliedert aus der Gemeinde Mechernich die Flurstücke:

Gemarkung Weyer

Flur 11 Nr. 1, 2, 3 bis 15, 17, 58 bis 62, 64
Flur 12.

§ 11

(1) Die Gemeinden Mechernich – mit Ausnahme der in § 10 genannten Flurstücke – und Veytal – mit Ausnahme der in § 12 genannten Flurstücke – werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Mechernich.

(2) In die Gemeinde Mechernich werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Kall die Flurstücke:

Gemarkung Wallenthal
Fluren 6, 7 und 9
Flur 10 Nr. 74/6, 75/6, 7, 73/0.8, 8 bis 12, 14/1, 15 bis 26, 27/1, 29 bis 36, 52 bis 55, 57 bis 61, 67, 68, 72, 73, 76, 77, 78
Flur 12 Nr. 7 bis 12, 17 bis 37, 63, 64, 66 bis 69, 72, 79, 81 bis 94;

2. aus der Stadt Gemünd die Flurstücke:

Gemarkung Gemünd
Flur 11
Flur 12 Nr. 44 bis 52, 54 bis 62, 63/1, 63/2, 87, 88, 92, 94, 95, 105/96, 107, 108, 109, 115 bis 117;

3. aus der Stadt Zülpich die Flurstücke:

Gemarkung Enzen
Flur 7 Nr. 73/1, 315/73, 316/73, 171/73, 73/5, 76/1, 77 bis 81, 82/1, 82/2, 339/84, 342/86, 343/89, 349 bis 358, 362 bis 391.

§ 12

(1) In die Stadt Zülpich – mit Ausnahme der in § 11 genannten Flurstücke – werden die Gemeinden Füssenich und Bürvenich eingegliedert.

(2) In die Stadt Zülpich wird weiter aus der Gemeinde Veytal die Gemarkung Schwerfen eingegliedert.

§ 13

(1) In die Stadt Düren werden die Gemeinden Niederau – mit Ausnahme der in § 14 genannten Flurstücke –, Lendersdorf – mit Ausnahme der in § 14 genannten Flurstücke –, Birgel, Gürzenich, Echtz-Konzendoff, Derichsweiler – mit Ausnahme der in § 17 genannten Flurstücke –, Mariaweiler-Hoven, Merken – mit Ausnahme der in § 19 genannten Flurstücke –, Birkesdorf und Arnoldsweiler eingegliedert.

(2) In die Stadt Düren werden weiter eingegliedert:

1. aus der Gemeinde D'horn die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Schlich-D'horn
Flur 6 Nr. 6, 9 bis 19, 22;

2. aus der Gemeinde Kreuzau die Flurstücke:

Gemarkung Stockheim
Flur 2 ohne Nr. 49/1, 51/1, 62, 100/48, 101/48, 104/49, 105/49, 107/52, 108/53, 109/53, 116/47, 117/47, 118, 120, 121, 122, 134, 136
Flur 3
Flur 16 ohne Nr. 88, 97, 98;

3. aus der Gemeinde Geich-Obergeich die Flurstücke:
Gemarkung Geich-Obergeich
Flur 3 Nr. 2, 3, 4, 169;

4. aus der Gemeinde Merzenich die Flurstücke:
Gemarkung Merzenich
Flur 30
Flur 25 Nr. 1, 40, 57.

(3) Die Ämter Birgel, Birkesdorf, Merken und Merzenich werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin der Ämter Birgel, Birkesdorf und Merken ist die Stadt Düren, Rechtsnachfolgerin des Amtes Merzenich die Gemeinde Merzenich.

§ 14

(1) In die Gemeinde Kreuzau — mit Ausnahme der in § 13 genannten Flurstücke — werden die Gemeinden Obermaubach-Schlagstein und Untermaubach eingegliedert.

(2) In die Gemeinde Kreuzau werden weiter eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Hürtgenwald die Flurstücke:
Gemarkung Straß
Flur 4
Flur 5 Nr. 53, 54, 55, 110, 111, 163 bis 166, 166a, 167 bis 179, 181, 182, 218, 219, 222, 223, 226 bis 230, 239 bis 241, 243, 245, 246, 249 bis 258, 265 bis 267, 283 bis 286, 289 bis 295;
2. aus der Gemeinde Niederau die Flurstücke:
Gemarkung Niederau
Flur 10 Nr. 40/1, 42/1, 44 bis 61, 73, 288, 290, 292, 294, 296;
3. aus der Gemeinde Lendersdorf die Flurstücke:
Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen
Flur 3 ohne Nr. 2/1, 5, 6, 99, 145, 147
Flur 4 Nr. 117/1, 119 bis 122, 123/1, 123/2, 133;
Gemarkung Berzbuir-Kufferath
Flur 5 Nr. 26/1, 26/3, 27/1, 28/1, 94, 95, 108/28, 123.

(3) Das Amt Kreuzau wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Kreuzau.

§ 15

(1) In die Gemeinde Hürtgenwald — mit Ausnahme der in § 14 genannten Flurstücke — wird die Gemeinde Vossenack eingegliedert.

(2) In die Gemeinde Hürtgenwald werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Schmidt folgende Flurstücke:
Gemarkung Schmidt
Flur 1
Flur 2.

(3) Das Amt Straß-Bergstein wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Hürtgenwald.

§ 16

(1) Die Stadt Heimbach — mit Ausnahme der in den §§ 8 und 9 genannten Flurstücke — sowie die Gemeinden Schmidt — mit Ausnahme der in § 15 genannten Flurstücke —, Abenden, Berg-Thuir, Embken, Muldenau, Stadt Nideggen und Wollersheim werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Nideggen und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Nideggen werden folgende Flurstücke eingegliedert:

1. aus der Stadt Gemünd
Gemarkung Gemünd
Flur 8 Nr. 140 bis 148, 150 bis 153, 157, 160, 162, 163
Flur 10
Flur 12 Nr. 113, 114;
2. aus der Gemeinde Rurberg
Gemarkung Woffelsbach
Flur 5 Nr. 16 bis 72, 80 bis 83.

(3) Das Amt Nideggen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Nideggen.

§ 17

(1) Die Gemeinden Langerwehe — mit Ausnahme der in § 18 genannten Flurstücke —, Jüngersdorf, Wenau, Luchem — mit Ausnahme der in § 18 genannten Flurstücke —, Geich-Obergeich — mit Ausnahme der in § 13 genannten Flurstücke — und D'horn — mit Ausnahme der in § 13 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Langerwehe.

(2) In die Gemeinde Langerwehe werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Derichsweller die Flurstücke:
Gemarkung Derichsweller
Flur 15 ohne Nr. 8;
2. aus der Gemeinde Frenz die Flurstücke:
Gemarkung Frenz
Flur 10 Nr. 58 bis 61, 62/1, 63 bis 66, 69, 70, 80, 81, 89, 91, 92, 95, 96, 119 bis 123, 137, 149, 174 bis 181, 183, 198 bis 201, 273 bis 287
Flur 11
Flur 12.

(3) Die Ämter Langerwehe und Echtz werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Langerwehe.

§ 18

(1) Die Gemeinden Inden, Altdorf, Schophoven, Pier — mit Ausnahme der in § 19 genannten Flurstücke —, Lucherberg, Lamersdorf und Frenz — mit Ausnahme der in den §§ 5 und 17 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Inden.

(2) In die Gemeinde Inden werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Langerwehe die Flurstücke:
Gemarkung Langerwehe
Flur 1 ohne Nr. 29, 31, 32, 33, 35 bis 41, 42/1, 44 bis 52, 53/1, 55, 56/1, 56/2, 56/3, 57 bis 60, 68, 70, 71, 73, 74, 75, 77, 78, 79, 83, 84, 86 bis 96;
2. aus der Gemeinde Luchem die Flurstücke:
Gemarkung Luchem
Flur 1 Nr. 1, 2/1, 3, 6, 7, 48, 49/1, 57, 101, 102
Flur 2 Nr. 1, 2/1, 2/2, 3/1, 4/1, 11 bis 14, 16/1, 17/1, 19/1, 20 bis 27, 42, 43/1, 45, 46, 47, 52 bis 57, 127, 129
Flur 3 Nr. 1, 2, 3/2, 3/3, 3/4, 4/2, 5/2, 5/3, 13/1, 15 bis 18, 20/1, 21 bis 26, 111, 112, 122/2, 145/1, 148 bis 154, 203 bis 211
Flur 9;
3. aus der Gemeinde Selhausen die Flurstücke:
Gemarkung Selhausen
Flur 2 Nr. 152, 330, 335, 336, 343, 344, 474 bis 481;
4. aus der Stadt Jülich die Flurstücke:
Gemarkung Jülich
Flur 49 Nr. 162, 163, 168, 169
Flur 50 Nr. 293 bis 295
Flur 51 Nr. 85/31, 86/32, 100, 104 bis 107.

(3) Die Ämter Inden und Lucherberg werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Inden.

§ 19

(1) Die Gemeinden Niederzier, Hambach — mit Ausnahme der in § 21 genannten Flurstücke —, Steinstraß, Ellen, Huchem-Stammeln und Selhausen — mit Ausnahme der in § 18 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Niederzier.

(2) In die Gemeinde Niederzier werden eingegliedert:

1. aus der Stadt Jülich folgende Flurstücke:
Gemarkung Jülich
Flur 48 ohne Nr. 101/67, 2, 102/70, 130/27, 129/27, 131/27, 132/26, 133/26, 134/26, 135/31, 128/26, 127/

26, 125/26, 124/7, 96/54, 97/55, 14/1, 81/12, 80/11, 84/17, 86/19, 85/19, 87/21, 88/23, 95/o.53, 89/24, 107/25, 108/25, 92/26, 26/1, 115/26, 117/26, 116/7, 114/7, 62/2, 160, 162

Flur 49 ohne Nr. 162, 163, 168, 169

Flur 50 ohne Nr. 293, 294, 295

Flur 51 ohne Nr. 4/1, 46/o.4, 45/4, 51/12, 52/13, 53/14, 14/1, 56/16, 57/18, 58/19, 59/19, 91/20, 78/20, 90/35, 35/1, 89/29, 60/29, 61/o.29, 29/1, 62/o.29, 66/o.30, 65/30, 30/1, 85/31, 86/32, 100, 104 bis 109, 110, 112;

2. aus der Gemeinde Pier die Flurstücke:

Gemarkung Pier

Flur 1 Nr. 1/1, 1/3, 3/1, 5, 6, 10/1, 87, 88, 114, 115, 121, 126, 128, 133, 134, 172 bis 178

Flur 2 Nr. 51;

3. aus der Gemeinde Merken die Flurstücke:

Gemarkung Merken

Flur 1 Nr. 20, 21, 25/1, 25/2, 25/3, 47, 48, 49, 143 bis 156, 158.

§ 20

(1) Die Gemeinden Vettweiß und Müddersheim werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Vettweiß.

(2) Das Amt Vettweiß wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Vettweiß.

§ 21

(1) In die Stadt Jülich — mit Ausnahme der in den §§ 18 und 19 genannten Flurstücke — werden die Gemeinden Kirchberg, Barmen, Bourheim — mit Ausnahme der in § 22 genannten Flurstücke —, Broich, Koslar, Merzenhausen, Mersch, Pattern bei Mersch, Stetternich und Wellendorf eingegliedert.

(2) In die Stadt Jülich werden weiter eingegliedert aus der Gemeinde Hambach die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Hambach

Flur 2 Nr. 2, 3, 6, 7, 10, 11, 14, 15, 18, 19, 20, 75, 80/1, 80/2, 81 bis 86, 89, 90, 93, 95, 99, 100, 101, 102, 110, 111, 112, 121, 123/61, 127/65, 128/66, 129/67, 130/68, 131/69, 132/70, 133/71, 134/72, 135/73, 137/77, 140/114, 141/115, 145/1, 150/118, 151/94, 152/94, 153/94, 170/74, 171/74, 172/74, 173/74, 174/8, 175/13, 176/16, 182/64, 193 bis 211, 222, 225, 226.

(3) Die Ämter Koslar und Stetternich werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Jülich.

§ 22

(1) Die Gemeinden Aldenhoven, Dürboslar, Freialdenhoven, Niedermerz, Siersdorf, Schleiden (Kreis Jülich), Pattern bei Aldenhoven und Engelsdorf werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Aldenhoven.

(2) In die Gemeinde Aldenhoven werden aus der Gemeinde Bourheim folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Bourheim

Flur 4 Nr. 2/2, 4/2, 4/3, 7, 9/1, 10, 22/1, 22/3, 22/4, 23, 25/1, 26, 27, 29, 30, 31/1, 34/1, 35, 36/2, 37/2, 37/3, 38/2, 39/2, 41/2, 42/2, 43/2, 43/4, 43/5, 44/2, 45/2, 45/3, 46/2, 47/2, 83/2, 84/1, 84/2, 85/2, 87, 88, 93, 94, 113/38, 114/38, 122/28, 123/28, 124/28, 125, 126, 129.

(3) Das Amt Aldenhoven wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Aldenhoven.

§ 23

In die Stadt Linnich wird die Gemeinde Floßdorf eingegliedert.

§ 24

(1) Die Gemeinden Titz — mit Ausnahme der in § 32 genannten Flurstücke — und Rödingen werden zu einer

neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Titz.

(2) In die Gemeinde Titz werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Garzweiler folgende Flurstücke:

Gemarkung Garzweiler

Fluren 17 bis 24;

2. aus der Gemeinde Lövenich folgende Flurstücke:

Gemarkung Lövenich

Flur 8 Nr. 136/116, 137/116, 138/116, 117.

(3) Das Amt Titz wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Titz.

§ 25

(1) Die Gemeinden Baesweiler, Oidtweiler — mit Ausnahme der in § 4 genannten Flurstücke —, Puffendorf und Setterich werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Baesweiler.

(2) Das Amt Baesweiler wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Baesweiler.

§ 26

In die Stadt Übach-Palenberg werden aus der Gemeinde Merksteine folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Merksteine

Flur 1 ohne Nr. 148 bis 152, 243, 245, 247

Flur 42 Nr. 2, 3/1, 9, 12, 33, 56.

§ 27

(1) Die Stadt Heinsberg (Rhld.) und die Gemeinden Karken, Kempen, Kirchhoven — mit Ausnahme der in § 30 genannten Flurstücke —, Oberbruch-Drennen, Randerath — mit Ausnahme der in § 29 genannten Flurstücke — und Waldenrath werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Heinsberg und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Heinsberg werden eingegliedert aus der Gemeinde Würm folgende Flurstücke:

Gemarkung Würm

Flur 4 Nr. 2, 3, 4, 220, 221, 223, 224, 247, 270.

(3) Das Amt Karken wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Heinsberg.

§ 28

(1) Die Stadt Hückelhoven-Ratheim — mit Ausnahme der in § 32 genannten Flurstücke — und die Gemeinden Baal, Doveren — mit Ausnahme der in § 32 genannten Flurstücke —, Rurich und Brachelen — mit Ausnahme der in § 29 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Hückelhoven und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Hückelhoven werden eingegliedert aus der Gemeinde Myhl folgende Flurstücke:

Gemarkung Myhl

Flur 5 Nr. 135, 137, 139, 140, 158, 179 bis 182, 278, 279, 286, 289

Flur 6 Nr. 51 bis 60, 62, 63, 89 bis 96, 108 bis 118, 120 bis 128, 131 bis 135, 138, 146 bis 167, 169, 249, 250, 253, 254, 257, 258, 284, 352 bis 370, 388, 389, 499 bis 501, 503

Flur 7 Nr. 76 bis 107, 109, 111 bis 119, 125 bis 156, 158, 159, 160, 178, 181, 182, 187, 192 bis 195, 198, 199, 200, 202, 203, 205, 262 bis 266

Flur 8.

(3) Die Ämter Baal und Brachelen werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Hückelhoven.

§ 29

(1) Die Stadt Geilenkirchen und die Gemeinden Teveren, Lindern, Beeck, Immendorf, Süggerath und Würm — mit Ausnahme der in § 27 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Ge-

meinde erhält den Namen Geilenkirchen und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Geilenkirchen werden eingegliedert:

1. Aus der Gemeinde Brachelen folgende Flurstücke:

Gemarkung Brachelen

Flur 1 Nr. 1 bis 5, 6/1, 6/2, 7 bis 9, 11/1, 12, 14/1, 16, 17, 18/1, 20, 21, 59/1, 61, 63/1, 63/2, 65 bis 70, 73 bis 77, 87/15, 89 bis 91, 92, 94

Flur 4 Nr. 129/1, 131/1, 133, 135/1, 137, 138/1, 140, 182/1, 184 bis 186, 187/1, 189, 190, 192/1, 193 bis 196, 198/1, 199, 200, 263/201, 264/201, 265/201, 202, 203/1, 205 bis 208, 209/1, 211 bis 215, 218, 219, 221/1, 224, 225, 227 bis 229, 247 bis 249, 272, 275, 283, 285, 302 bis 304, 307, 309, 310 bis 312, 324 bis 329, 331, 333, 336 bis 342, 358 bis 363, 365, 366, 371 bis 374, 381, 382, 387, 388, 396 bis 400, 401, 403, 405, 407, 409, 411

Flur 9 Nr. 164/o.100, 100/1, 102 bis 105, 107/1, 108 bis 111, 113/1, 114 bis 116, 118/1, 119/1, 123/1, 124, 125, 127/1, 129 bis 132, 155/1, 192, 194, 196

Flur 10;

2. aus der Gemeinde Randerath folgende Flurstücke:

Gemarkung Randerath

Flur 1 Nr. 271, 273/1, 274, 335 bis 338, 340/1, 454, 455, 456, 482, 484

Flur 8 ohne Nr. 294 bis 302, 304/1, 305 bis 310, 311/1, 313 bis 318, 322/1, 324/1, 325/1, 328 bis 332, 334/1, 335 bis 354, 419, 420, 421, 425, 426, 526 bis 533, 536 bis 539, 541, 542, 543, 545 bis 552, 554 bis 557, 566, 568 bis 574, 597, 623 bis 629, 636, 637, 639 bis 643, 659, 661, 663

Fluren D, E, 11, 12, 30.

(3) Das Amt Immendorf-Würm wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Geilenkirchen.

§ 30

(1) Die Gemeinden Braunsrath, Haaren (Seifkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg) und Waldfeucht werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Waldfeucht.

(2) In die Gemeinde Waldfeucht werden eingegliedert aus der Gemeinde Kirchhoven folgende Flurstücke:

Gemarkung Kirchhoven

Fluren 1, 2, 3

Flur 4 ohne Nr. 19, 20, 30, 31, 97, 104, 125, 127, 129, 131

Flur 7 Nr. 3, 4, 5, 6/1, 6/2, 7, 10 bis 15, 67/1, 67/2, 68, 69, 74, 77, 83, 86, 90, 96, 97, 98, 100, 110 bis 118, 121, 123

Fluren 37, 38.

(3) Das Amt Waldfeucht wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Waldfeucht.

§ 31

(1) Die Gemeinden Birgelen, Effeld, Ophoven, Orsbeck; Wassenberg und Myhl — mit Ausnahme der in den §§ 28 und 32 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Wassenberg.

(2) In die Gemeinde Wassenberg werden aus der Gemeinde Gerderath folgende Flurstücke eingegliedert:

Gemarkung Gerderath

Flur 13 Nr. 113, 114, 195 bis 210, 212 bis 215, 246, 247, 330, 523, 524, 1082, 1083, 1099, 1125, 1126, 1127.

(3) Das Amt Wassenberg wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Wassenberg.

§ 32

(1) Die Stadt Erkelenz und die Gemeinden Gerderath — mit Ausnahme der in den §§ 31 und 33 genannten Flurstücke —, Golkrath, Kückhoven, Schwanenberg — mit Ausnahme der in § 33 genannten Flurstücke —, Venrath, Gran-

terath, Lövenich — mit Ausnahme der in § 24 genannten Flurstücke —, Borschemich, Holzweiler, Immerath und Keyenberg werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Erkelenz und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) In die Stadt Erkelenz werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Doveren folgende Flurstücke:

Gemarkung Doveren

Flur 34;

2. aus der Gemeinde Wegberg folgende Flurstücke:

Gemarkung Wegberg

Fluren 13 bis 19;

3. aus der Gemeinde Myhl folgende Flurstücke:

Gemarkung Myhl

Flur 4 Nr. 162

Flur 5 Nr. 176, 178, 284, 285, 287, 288;

4. aus der Stadt Hückelhoven-Ratheim folgende Flurstücke:

Gemarkung Hückelhoven-Ratheim

Flur 19 Nr. 28, 29, 30, 33, 192;

5. aus der Gemeinde Wickrath folgende Flurstücke:

Gemarkung Wanlo

Fluren 6 bis 11

Flur 12 ohne Nr. 79/1, 80;

6. aus der Gemeinde Titz folgende Flurstücke:

Gemarkung Gevelsdorf

Flur 8 Nr. 220/o.19, 239, 240.

(3) Die Ämter Erkelenz-Land und Holzweiler werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Erkelenz.

§ 33

(1) In die Gemeinde Wegberg — mit Ausnahme der in § 32 genannten Flurstücke — werden die Gemeinden Arsbeck und Wildenrath eingegliedert.

(2) In die Gemeinde Wegberg werden weiter eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Schwanenberg folgende Flurstücke:

Gemarkung Schwanenberg

Flur 6 Nr. 36 bis 61, 63 bis 69, 184, 185, 186, 227/62, 228/62;

2. aus der Gemeinde Niederkrüchten folgende Flurstücke:

Gemarkung Niederkrüchten

Fluren 12, 21 bis 25

Flur 35 ohne Nr. 15 bis 18, 20 bis 35, 37, 39 bis 52, 131, 132, 133

Flur 36 Nr. 46, 49 bis 62, 65 bis 72, 75 bis 82, 85, 86, 87, 108, 109, 114 bis 120

Flur 63 ohne Nr. 1, 4 bis 16, 21 bis 25, 132, 138, 139, 146 bis 149, 151 bis 154, 156 bis 164, 171 bis 197, 199, 200, 201, 203 bis 206, 208, 215, 216, 217, 305 bis 308, 311, 312, 313, 315, 316, 319

Flur 66 Nr. 1 bis 11, 13, 14, 15, 17 bis 32, 34 bis 37, 127 bis 137, 139 bis 143, 160 bis 170, 173, 196 bis 200

Fluren 67 bis 76

Flur 77 ohne Nr. 11 bis 14, 17, 20 bis 22, 76, 117 bis 123, 126, 127, 128, 133 bis 139, 143, 145 bis 149, 169, 170, 175, 177, 178, 180, 181, 190 bis 193, 198, 200, 201 bis 205, 208, 210 bis 216, 218, 219, 220;

die Wegeflurstücke Flur 36 Nr. 83 und Flur 66 Nr. 12, 111, 138, 153, soweit sie von den vorgenannten Flurstücken begrenzt werden;

3. aus der Gemeinde Gerderath folgende Flurstücke:

Gemarkung Gerderath

Fluren 1, 2, 15, 16.

(3) Das Amt Myhl wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Wegberg.

§ 34

(1) Die Gemeinden Elmpt — mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Flurstücke — und Niederkrüchten — mit Ausnahme der in Absatz 2 und § 33 genannten Flurstücke — werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen Niederkrüchten.

(2) In die Gemeinde Brüggen werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Elmpt folgende Flurstücke:
Gemarkung Elmpt
Flur 10 Nr. 1, 2, 4, 5, 7 bis 13, 22, 118, 128, 131 bis 133, 135, 138, 140 bis 142, 145
Flur 37;
2. aus der Gemeinde Niederkrüchten folgende Flurstücke:
Gemarkung Niederkrüchten
Flur 1 Nr. 1, 6 bis 27, 34 bis 42, 48 bis 53, 55, 58 bis 62, 65, 150 bis 152, 154, 166 bis 168, 191 bis 193, 215, 217 bis 222, 225 bis 232, 233 bis 237.

II. Abschnitt

Gebietsänderungen im Kreisbereich

§ 35

(1) Die Gemeinden Herzogenrath, Alsdorf, Würselen, Baesweiler, Eschweiler, Stolberg (Rhld.), Roetgen, Simmerath und Monschau werden zu einem neuen Kreis zusammengefaßt.

(2) Der neue Kreis erhält den Namen Aachen.

(3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Aachen.

(4) Die bisherigen Kreise Aachen und Monschau werden aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der neue Kreis Aachen.

§ 36

(1) Die Gemeinden Niederkrüchten, Wegberg, Wassenberg, Waldfeucht, Heinsberg, Hückelhoven, Erkelenz, Selfkant, Gangelt, Geilenkirchen und Übach-Palenberg werden zu einem neuen Kreis zusammengefaßt.

(2) Der neue Kreis erhält den Namen Heinsberg.

(3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Heinsberg.

(4) Die bisherigen Kreise Erkelenz und Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg werden aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der neue Kreis Heinsberg.

§ 37

(1) Die Gemeinden Linnich, Titz, Aldenhoven, Jülich, Inden, Niederzier, Langerwehe, Düren, Merzenich, Nörvenich, Hürtgenwald, Kreuzau, Vettweiß und Nideggen werden zu einem neuen Kreis zusammengefaßt.

(2) Der neue Kreis erhält den Namen Düren.

(3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Düren.

(4) Die bisherigen Kreise Düren und Jülich werden aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der neue Kreis Düren.

§ 38

(1) Die Gemeinden Erftstadt, Zülpich, Weilerswist, Schleiden, Mechernich, Euskirchen, Hellenthal, Kall, Nettersheim, Bad Münstereifel, Dahlem und Blankenheim werden zu einem neuen Kreis zusammengefaßt.

(2) Der neue Kreis erhält den Namen Euskirchen.

(3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Euskirchen.

(4) Die bisherigen Kreise Euskirchen und Schleiden werden aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der neue Kreis Euskirchen.

III. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 39

(1) Die Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen der Aufsichtsbehörden in den Anlagen 1a bis 38b werden mit folgenden allgemeinen Maßgaben bestätigt:

1. Der Umfang der Gebietsänderungen ergibt sich sowohl für die Gemeinden als auch für die Kreise allein aus den in den §§ 1 bis 38 getroffenen Regelungen.
2. Regelungen über
 - a) die Erstarrung von Hebesätzen für Realsteuern, Gebühren und Beiträgen,
 - b) die Gewährleistung des Bestandes kommunaler Einrichtungen an bestimmten gemeindlichen oder innergemeindlichen Standorten,
 - c) die Organisation der Feuerwehr
 gelten längstens für die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.
3. Die Einwohner im Gebiet der eingegliederten Gemeinden werden für die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Benutzungszwang des Schlachthofs der aufnehmenden Gemeinde freigestellt.
4. Für Regelungen über die Ortschaftsverfassung bleibt § 13 Abs. 5 der Gemeindeordnung unberührt.
5. Vereinbarungen über die Errichtung, den Fortbestand oder den Standort von Schulen oder über die Festlegung von Schulbezirken gelten nur, soweit keine schulaufsichtlichen oder sonstigen Landesinteressen entgegenstehen.
6. Regelungen über die Fortführung oder Inangriffnahme bestimmter kommunaler Investitionsmaßnahmen sowie die zweckgebundene Verwendung von Rücklagen oder bestimmter Einnahmen gelten nur, wenn sie einer sinnvollen Fach- und Finanzplanung für die Gesamtheit der neuen oder aufnehmenden Körperschaft entsprechen.
7. Realsteuerhebesätze, die vereinbarungs- oder bestimmungsgemäß nicht geändert werden sollen, können bei gesteigertem Finanzbedarf der neuen oder aufnehmenden Gemeinde auch innerhalb der Erstarrungsfrist geändert werden, wenn die Relation zwischen ihnen nicht verändert wird.
 - (2) Darüber hinaus werden Einzelmaßgaben für folgende Gebietsänderungsverträge und Bestimmungen erlassen:
 1. für den Gebietsänderungsvertrag über die Bildung einer neuen Stadt Herzogenrath (Anlage 2a):
§ 2 Abs. 3 findet keine Anwendung.
 2. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Würselen und der Gemeinde Bardenberg (Anlage 3a):
Die §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 5 finden keine Anwendung.
 3. für den Gebietsänderungsvertrag über die Bildung einer neuen Stadt Alsdorf (Anlage 4a):
 - a) Die neue Stadt führt gemäß § 4 dieses Gesetzes den Namen Alsdorf.
 - b) In § 9 entfällt der Satzteil „sofern diese Stadtteile nicht anderweitig im Rat vertreten sind“.
 - c) § 10 Abs. 3 findet keine Anwendung.
 4. für die Bestimmungen des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Broichweiden und von Teilen weiterer Gemeinden in die Stadt Würselen (Anlage 3b):
Die Bestimmungen gelten nicht für die Gemeinden Kohlscheid und Laurensberg.
 5. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Kinzweiler (Anlage 5a):
Die in § 3 Abs. 6 genannten Müllabfuhrgebühren können kostendeckend festgesetzt werden.

6. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Lohn (Anlage 5c):
§ 6 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung; die bisherige Gemeinde Lohn wird eine Ortschaft der Stadt Eschweiler und führt ihren Namen in Verbindung mit dem Stadtnamen weiter.
7. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Eschweiler und Stolberg (Anlage 5d):
§ 3 findet keine Anwendung.
8. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Stolberg (Rhld.) und der Gemeinde Gressenich (Anlage 6a):
Die §§ 3 und 5 Abs. 2 finden keine Anwendung.
9. für den Gebietsänderungsvertrag über die Bildung einer neuen Gemeinde Simmerath (Anlage 8a):
 - a) Für die Ortschaften Erkensruhr und Einruhr, Eicherscheid und Hammer, Paustenbach und Lammersdorf sowie Huppenbroich und Simmerath (§ 6) wird jeweils ein gemeinsamer Ortsvorsteher bestellt.
 - b) Die Freiwilligen Feuerwehren bleiben bis zur Schaffung einer neuen einheitlichen Feuerwehr bestehen.
10. für den Gebietsänderungsvertrag über die Bildung einer neuen Stadt Schleiden (Anlage 9a):
 - a) Der Gebietsänderungsvertrag findet keine Anwendung auf die Städte Gemünd und Heimbach, die Gemeinde Kall, den Hauptschulverband Dreiborn-Gemünd und den Sportzweckverband Gemünd-Schleiden, die dem Vertrag nicht beigetreten sind.
 - b) § 3 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung.
 - c) § 6 Abs. 4 Satz 2 findet keine Anwendung.
 - d) In § 8 Abs. 2 tritt an die Stelle der Bezeichnung „Stadtgemeinde“ die Bezeichnung „Stadt“.
11. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Gemünd und der Gemeinde Mechernich (Anlage 11b):
§ 3 findet keine Anwendung.
12. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Veytal und der Stadt Zülpich (Anlage 11d):
 - a) Die Übergangsfrist in § 3 Abs. 1 wird für den Gebietsteil, der in die Stadt Zülpich eingegliedert wird, auf sechs Monate begrenzt.
 - b) § 3 Abs. 3 Satz 3 findet keine Anwendung.
 - c) Zur Nachforderung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die umgliederten Gemeindeteile beziehen (§ 5 Abs. 3), sind die abgebenden Gemeinden oder ihre Rechtsnachfolger berechtigt oder verpflichtet.
13. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Füssenich, dem Amt Vettweiß und der Stadt Zülpich (Anlage 12a):
Die Übergangsfrist in § 3 Abs. 1 wird auf sechs Monate begrenzt.
14. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Bürvenich und Wollersheim, dem Amt Nideggen und der Stadt Zülpich (Anlage 12b):
 - a) Der Gebietsänderungsvertrag gilt nicht für die Gemeinde Wollersheim.
 - b) Die Übergangsfrist in § 3 Abs. 1 wird auf sechs Monate begrenzt.
15. für den Gebietsänderungsvertrag über die Eingliederung von Gemeinden in die Stadt Düren (Anlage 13a):
§ 8 Abs. 2 Nr. 14 findet keine Anwendung.
16. für den Gebietsänderungsvertrag über die Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Gemeinde Kreuzau (Anlage 14a):
 - a) Der Gebietsänderungsvertrag findet keine Anwendung auf die Gemeinde Hürtgenwald, das Amt Nideggen und den Bauhofzweckverband Nideggen, die dem Vertrag nicht beigetreten sind.
 - b) Die Übergangsfrist in § 3 Nr. 3.1 wird auf sechs Monate begrenzt.
17. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Hürtgenwald und Vossenack (Anlage 15a):
Die Übergangsfrist in § 5 wird auf sechs Monate begrenzt.
18. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Schmidt und Gemeinden des Amtes Nideggen (Anlage 16a):
 - a) Die neue Gemeinde erhält den Namen Nideggen.
 - b) Die §§ 1 Abs. 2, 8 Abs. 5 und 8 Abs. 7 des Vertrages finden keine Anwendung.
19. für den Gebietsänderungsvertrag über die Bildung einer neuen Gemeinde Langerwehe (Anlage 17a):
 - a) Der Gebietsänderungsvertrag findet keine Anwendung auf die Gemeinden Derichsweiler und Frenz und das Amt Lucherberg, die dem Vertrag nicht beigetreten sind.
 - b) § 9 findet keine Anwendung.
20. für den Gebietsänderungsvertrag über die Bildung einer neuen Gemeinde Inden (Anlage 18a):
Der Gebietsänderungsvertrag gilt nicht für die Gemeinde Luchem.
21. für den Gebietsänderungsvertrag über die Bildung einer neuen Gemeinde Niederzier (Anlage 19a):
 - a) Der Gebietsänderungsvertrag findet keine Anwendung auf die Gemeinden Huchem-Stammeln, Selhausen und Jülich, das Amt Birkesdorf, den Wasserleitungszweckverband Niederzier, den Schulverband Huchem-Stammeln / Niederzier / Selhausen und den Schulverband Huchem-Stammeln / Selhausen, die dem Vertrag nicht beigetreten sind.
 - b) Die §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 7 Satz 2 und § 4 Abs. 8 finden keine Anwendung.
22. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Vettweiß, Müddersheim und Füssenich (Anlage 20):
 - a) Der Gebietsänderungsvertrag gilt nicht für die Gemeinde Füssenich.
 - b) § 4 Abs. 5 findet keine Anwendung.
 - c) Für die in § 4 Abs. 6 genannten ordnungsbehördlichen Verordnungen gilt § 39 OBG.
23. für den Gebietsänderungsvertrag über die Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen in die Stadt Jülich (Anlage 21a):
 - a) Der Gebietsänderungsvertrag findet keine Anwendung auf die Gemeinden Barmen und Koslar, die dem Vertrag nicht beigetreten sind.
 - b) § 4 findet keine Anwendung.
24. für den Gebietsänderungsvertrag über die Bildung einer neuen Gemeinde Aldenhoven (Anlage 22a):
§ 11 gilt nur für die Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke.
25. für den Gebietsänderungsvertrag über die Eingliederung von Gemeinden in die Stadt Linnich (Anlage 23a):
 - a) Der Gebietsänderungsvertrag gilt nicht für die Gemeinden Barmen und Merzenhausen.
 - b) § 8 Abs. 1 gilt nur für die Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke.
26. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Rödingen und Titz (Anlage 24a):
Die §§ 3 Abs. 4 und 7 Nr. 3 und 5 finden keine Anwendung.
27. für den Gebietsänderungsvertrag über die Bildung einer neuen Gemeinde Wassenberg (Anlage 31a):
 - a) Der Gebietsänderungsvertrag gilt nicht für die Gemeinde Wildenrath.
 - b) § 4 Abs. 1 gilt nur für rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne.
 - c) Die Regelung des § 8, nach der ein Stellvertreter des Ortsvorstehers zu wählen ist, sowie die Regelungen des § 8 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 finden keine Anwendung.

28. für den Gebietsänderungsvertrag über die Bildung einer neuen Stadt Erkelenz (Anlage 32a):
§ 4 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 und Buchstabe c, § 4 Abs. 6 und § 8 Abs. 4, 5, 6 Satz 2 und 9 finden keine Anwendung.
29. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Wegberg und Arsbeck und dem Amt Myhl (Anlage 33a):
Der Gebietsänderungsvertrag gilt nicht für das Amt Myhl.
30. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Kreisen Düren und Jülich (Anlage 37a):
a) Der Gebietsänderungsvertrag findet keine Anwendung auf den Kreis Monschau, der dem Vertrag nicht beigetreten ist.
b) Der neue Kreis erhält den Namen Düren.
31. für die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Ausgliederung der Stadt Heimbach und von Teilen der Stadt Gemünd aus dem Kreis Schleiden und ihrer Eingliederung in den neuen Kreis Düren (Anlage 37d):
§ 1 Abs. 2 findet keine Anwendung.“
32. für den Gebietsänderungsvertrag zwischen den Kreisen Euskirchen und Schleiden (Anlage 38a):
Der neue Kreis erhält den Namen Euskirchen.

§ 40

Die von dem Oberstadtdirektor in Aachen und den Oberkreisdirektoren in Aachen, Düren, Erkelenz, Euskirchen, Geilenkirchen, Grevenbroich, Jülich, Monschau und Schleiden auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 und der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 erlassenen Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen oder Naturdenkmälern gelten — unbeschadet des Rechts zur Aufhebung oder Änderung dieser Verordnungen — während der durch Gesetz oder durch die Verordnungen bestimmten Geltungsdauer fort.

§ 41

(1) Die Landesplanungsgemeinschaft Rheinland bildet für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und des neuen Kreises Aachen einen Sonderplanungsausschuß im Sinne des § 7 Abs. 6 des Landesplanungsgesetzes.

(2) Dieser Sonderplanungsausschuß besteht aus 15 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Dem Sonderplanungsausschuß gehören an:

1. vier Mitglieder, die von der kreisfreien Stadt Aachen vorgeschlagen werden;
2. vier Mitglieder, die vom Kreis Aachen vorgeschlagen werden, darunter mindestens zwei Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden;
3. ein Mitglied, das von dem Verwaltungs- und Planungsausschuß der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland bestimmt wird;
4. der zuständige Regierungspräsident und ein weiteres, von der Landesregierung zu bestimmendes Mitglied;
5. vier stimmberechtigte Vertreter der freiwilligen Mitglieder im Sinne des § 7 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes.

(3) Der Sonderplanungsausschuß erhält für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und des Kreises Aachen die Befugnisse des Verwaltungs- und Planungsausschusses der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland zur Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes und von Flächensicherungsplänen.

(4) Der Landesplaner der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland erarbeitet Raumordnungspläne nach Absatz 3 zusammen mit dem Oberstadtdirektor der Stadt Aachen und dem Oberkreisdirektor des Kreises Aachen.

§ 42

(1) Die Städte Heinsberg und Hückelhoven werden zu einem Zweckverband zusammengeschlossen, der anstelle der

beteiligten Gemeinden für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes zuständig ist. Die Beteiligten können dem Zweckverband weitere Aufgaben übertragen.

(2) Der Zweckverband gilt als Pflichtverband; auf ihn finden die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufsichtsbehörde für eine Erklärung nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit der Zustimmung des Innenministers bedarf.

(3) Die beiden Städte vereinbaren eine Verbandssatzung. Kommt die Vereinbarung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandssatzung erlassen.

§ 43

(1) Der Realschulzweckverband Aachen-Land wird aufgelöst; Rechtsnachfolger wird der neue Kreis Aachen. Träger der Realschulen werden die neuen Standortgemeinden.

(2) Die Verpflichtung, Berufsschulen zu errichten und fortzuführen (§ 10 Abs. 2 SchVG), obliegt für seinen Bereich ausschließlich dem neuen Kreis Aachen. Die Berufsschulzweckverbände Alsdorf und Münsterland werden aufgelöst. Rechtsnachfolger des Berufsschulzweckverbandes Alsdorf ist der neue Kreis Aachen, des Berufsschulzweckverbandes Münsterland die Stadt Aachen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft Aachen-Land wird aufgelöst.

§ 44

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Amtsverwaltungen Titz, Vettweiß und Waldfeucht bestehenden Personalvertretungen bleiben bis zur Neuwahl der Personalvertretungen als Personalvertretungen der gleichnamigen neuen Gemeinden im Amt.

(2) In den übrigen neuen Gemeinden und in den neuen Kreisen üben vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Neuwahl der Personalvertretungen die diesen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) zukommenden Befugnissen und Pflichten Personalkommissionen aus. Diese bestehen in den neuen Gemeinden aus je einem Mitglied der in den Personalräten

1. der zu einer neuen Gemeinde ganz oder teilweise zusammengeschlossenen bisherigen Gemeinden und
2. der aufgelösten Ämter, deren Aufgaben ganz oder teilweise auf die neue Gemeinde übergehen,

vertretenen Gruppen. Soweit Personalvertretungen nur aus einer Person (Personalobmann) bestehen, gehört dieser der Personalkommission an. In den neuen Kreisen bestehen die Personalkommissionen aus je einem Mitglied der in den Personalräten der aufgelösten Kreise, deren Aufgaben ganz oder teilweise auf den neuen Kreis übergehen, vertretenen Gruppen. Für jedes Mitglied der Personalkommissionen ist ein Stellvertreter zu bestellen. Für die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter gilt § 31 Abs. 2 Satz 1 LPVG entsprechend.

(3) Soweit Gemeinden in andere eingegliedert werden, wird der Personalrat der aufnehmenden Gemeinde um Mitglieder der Personalräte der ganz oder teilweise eingegliederten Gemeinden sowie der Ämter, deren Aufgaben ganz oder teilweise auf die aufnehmende Gemeinde übergehen, erweitert. Für die Wahl der hinzukommenden Mitglieder gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Gemeinden und Gemeindeverbände, aus denen kein Personal in die neue oder aufnehmende Gemeinde oder den neuen Kreis übernommen wird, entsenden keine Vertreter in die Personalkommission.

(5) Auf die Geschäftsführung der Personalkommissionen finden die §§ 31 bis 43 LPVG entsprechende Anwendung.

(6) Der Wahlvorstand für die Neuwahl der Personalvertretungen ist spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen.

§ 45

Die Räte der aufnehmenden Gemeinden, in die nach diesem Gesetz Gemeinden oder Gemeindeteile eingegliedert

werden — mit Ausnahme der Stadt Übach-Palenberg sowie der Gemeinden Brügggen und Nettersheim — sowie der Rat der Gemeinde Garzweiler werden aufgelöst. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 46

(1) Die neuen Gemeinden werden folgenden Amtsgerichten zugeordnet:

1. Die Gemeinde Herzogenrath dem Amtsgericht Aachen,
2. die Gemeinden Monschau und Simmerath dem Amtsgericht Monschau,
3. die Gemeinde Schleiden dem Amtsgericht Gemünd,
4. die Gemeinde Mechernich dem Amtsgericht Euskirchen,
5. die Gemeinden Langerwehe, Nideggen und Vettweiß dem Amtsgericht Düren,
6. die Gemeinden Aldenhoven, Inden, Niederzier und Titz dem Amtsgericht Jülich,
7. die Gemeinde Geilenkirchen dem Amtsgericht Geilenkirchen,
8. die Gemeinden Heinsberg, Waldfeucht und Wassenberg dem Amtsgericht Heinsberg,
9. die Gemeinden Erkelenz und Hückelhoven dem Amtsgericht Erkelenz.

(2) Die neuen Gemeinden Alsdorf und Baesweiler werden ab 1. April 1973 dem Amtsgericht Aachen zugeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt gehören

1. von der Gemeinde Alsdorf
 - a) das Gebiet der bisherigen Gemeinde Hoengen zum Bezirk des Amtsgerichts Eschweiler,
 - b) das übrige Gebiet zum Bezirk des Amtsgerichts Aachen;
2. die Gemeinde Baesweiler zum Bezirk des Amtsgerichts Geilenkirchen.

(3) Die neue Gemeinde Niederkrüchten sowie die Gemeinde Wegberg werden ab 1. April 1973 dem Amtsgericht Erkelenz zugeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt gehören sie zum Bezirk des Amtsgerichts Wegberg.

(4) Die Gemeinde Stolberg wird ab 1. April 1973 dem Amtsgericht Eschweiler zugeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt gehört sie zum Bezirk des Amtsgerichts Stolberg.

(5) Die Amtsgerichte Wegberg und Stolberg werden mit Ablauf des 31. März 1973 aufgehoben.

(6) Das Gesetz über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1969 (GV. NW. S. 966), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 1 Buchstabe b) wird der Ortsname „Neuß“ in „Neuss“ berichtigt,

2. in § 3 Nr. 16 Buchstabe b) wird der Ortsname „Berleburg“ durch „Bad Berleburg“ ersetzt,

3. in § 3 Nr. 5 wird „g) Wegberg“ mit Wirkung vom 1. April 1973 gestrichen,

4. in § 3 Nr. 17 wird „k) Stolberg (Rhld.)“ mit Wirkung vom 1. April 1973 gestrichen.

§ 47

(1) Der Kreis Euskirchen scheidet aus dem Bezirk des Verwaltungsgerichts Köln aus und wird dem Verwaltungsgericht Aachen zugeordnet.

(2) Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47), geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 38), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Buchstabe a) erhält die nachstehende neue Fassung:
„in Aachen für das Gebiet des Regierungsbezirks Aachen sowie für das Gebiet des Kreises Euskirchen“;
2. § 1 Abs. 2 Buchstabe e) erhält die nachstehende neue Fassung:
„in Köln für das Gebiet des Regierungsbezirks Köln mit Ausnahme des Kreises Euskirchen“.

§ 48

(1) Die Stadt Aachen und der Kreis Aachen werden zu einem Kreispolizeibezirk zusammengefaßt. Kreispolizeibehörde ist der Polizeipräsident Aachen.

(2) Für künftige Änderungen des Kreispolizeibezirks und für die Neubestimmung der Kreispolizeibehörde gelten die Vorschriften des Polizeigesetzes.

§ 49

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Justizminister

Dr. Dr. Josef Neuberger

(L. S.)

Anlage 1a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Aachen und der Gemeinde Brand wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Brand in die Stadt Aachen zu treffen sind.

§ 2

Die Stadt Aachen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Brand.

§ 3

(1) Das eingegliederte Gebiet der Gemeinde Brand bildet einen Bezirk der Stadt Aachen. Dieser Stadtbezirk führt die Bezeichnung Aachen-Brand.

(2) Die Bezirksgrenzen können nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung der Stadt Aachen geändert werden.

§ 4

(1) Der Stadtbezirk Aachen-Brand erhält einen Bezirksausschuß.

(2) Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der Stadt Aachen.

§ 5

In dem Stadtbezirk Aachen-Brand wird eine Bezirksverwaltungsstelle zur Erledigung bestimmter ortsnaher Verwaltungsgeschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe einer Dienstanweisung eingerichtet.

§ 6

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Brand tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Stadt Aachen auch in dem eingegliederten Gebiet der Gemeinde Brand.

(2) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in der Gemeinde Brand geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der Stadt Aachen, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(3) Die im Zeitpunkt der Eingliederung bestehende Relation zwischen den in den Haushaltssatzungen der Gemeinde Brand und der Stadt Aachen festgesetzten Realsteuerhebesätzen bleibt für eine Frist von fünf Jahren nach der Eingliederung bestehen.

(4) Die im Zeitpunkt der Eingliederung in der Gemeinde Brand bestehenden Hundesteuersätze gelten drei Jahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(5) Gebühren und Beiträge bleiben, soweit sie kosten deckend sind, auf die Dauer eines Jahres unverändert.

(6) Die Einwohner des eingegliederten Gebiets der Gemeinde Brand werden für die Dauer von fünf Jahren nach der Eingliederung vom Benutzungszwang des Städtischen Schlachthofes freigestellt.

(7) In dem eingegliederten Gebiet der Gemeinde Brand bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Aachen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(8) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 7

Das Recht des Kreises Aachen tritt in dem einzugliedern- den Gebiet der Gemeinde Brand mit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt in diesem Gebiet das entsprechende Ortsrecht der Stadt Aachen. § 39 des Ordnungs- behördengesetzes bleibt unberührt.

§ 8

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem eingegliederten Ge- biet der Gemeinde Brand gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Aachen.

§ 9

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt Aachen übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechen- der Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 10

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Brand bleibt vor- behaltlich späterer Entscheidung durch die Stadt Aachen zunächst fünf Jahre als selbständiger Löschzug der Freiwilli- gen Feuerwehr der Stadt Aachen bestehen.

§ 11

Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand, die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fort- führung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen in dem einzugliedern- den Bereich werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der aufnehmenden Stadt Aachen für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finan- ziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

1. Die Bedürfnisse des Realschul-, Hauptschul- und Sonder- schulwesens sollen möglichst ortsnahe befriedigt werden. Der Grundschulbedarf für den Stadtbezirk Aachen-Brand wird durch die Grundschulen Marktstraße und Karl- Kuck-Straße gedeckt.

2. Das im Branderfeld vorbereitete Schwimmhallenprojekt wird planmäßig fortgeführt.

3. Der Gemeindevald bleibt als ortsnahe Erholungsgebiet gegen jede Zweckentfremdung gesichert.

4. Der Parkfriedhof an der Kolpingstraße wird als zentrale Beerdigungsstätte für den Stadtbezirk Aachen-Brand er- halten und gegebenenfalls erweitert.

5. Die Straßenbeleuchtung wird planmäßig ausgebaut.

6. Das Kindergarten-Platzangebot wird entsprechend den Bedarfsermittlungen so erhöht, daß der jeweilige städti- sche Durchschnitt erreicht wird.

7. Für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen an die örtlichen Vereine und Verbände im Gebiet der bisherigen Gemeinde Brand werden zunächst auf die Dauer von fünf Jahren jährlich 42 000,— DM bereitgestellt.

8. Die bei Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages in der Gemeinde Brand bestehenden zweckgebundenen Rücklagen bleiben ihrem sachlichen und örtlichen Ver- wendungszweck erhalten.

§ 12

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliede- rungsraumes Aachen in Kraft.

Aachen, den 21. Juni 1971

Brand, den 11. Juni 1971

Anlage 1b

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Aachen und der Gemeinde Eilendorf wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Eilendorf in die Stadt Aachen zu treffen sind.

§ 2

Die Stadt Aachen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Eilendorf.

§ 3

(1) Das eingegliederte Gebiet der Gemeinde Eilendorf bildet einen Bezirk der Stadt Aachen. Dieser Stadtbezirk führt die Bezeichnung Aachen-Eilendorf.

(2) Die Bezirksgrenzen können nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung der Stadt Aachen geändert werden.

§ 4

(1) Der Stadtbezirk Aachen-Eilendorf erhält einen Bezirksausschuß.

(2) Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der Stadt Aachen.

§ 5

In dem Stadtbezirk Aachen-Eilendorf wird eine Bezirksverwaltungsstelle zur Erledigung bestimmter ortsnahe Verwaltungsgeschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe einer Dienstanweisung eingerichtet.

§ 6

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Eilendorf tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Stadt Aachen auch in dem eingegliederten Gebiet der Gemeinde Eilendorf.

(2) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in der Gemeinde Eilendorf geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der Stadt Aachen, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(3) Die im Zeitpunkt der Eingliederung bestehende Relation zwischen den in den Haushaltssatzungen der Gemeinde Eilendorf und der Stadt Aachen festgesetzten Realsteuerhebesätzen bleibt für eine Frist von fünf Jahren nach der Eingliederung bestehen.

(4) Die im Zeitpunkt der Eingliederung in der Gemeinde Eilendorf bestehenden Hundesteuersätze gelten drei Jahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(5) Gebühren und Beiträge bleiben, soweit sie kostendeckend sind, auf die Dauer eines Jahres unverändert.

(6) In dem eingegliederten Gebiet der Gemeinde Eilendorf bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Aachen in Kraft.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 7

Das Recht des Kreises Aachen tritt in dem einzugliedernden Gebiet der Gemeinde Eilendorf mit der Eingliederung

außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt in diesem Gebiet das entsprechende Ortsrecht der Stadt Aachen.

§ 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 8

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem einzugliedernden Gebiet der Gemeinde Eilendorf gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt der Stadt Aachen.

§ 9

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt Aachen übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 10

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Eilendorf bleibt vorbehaltlich späterer Entscheidung durch die Stadt Aachen zunächst fünf Jahre als selbständiger Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aachen bestehen.

§ 11

Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand, die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen in dem einzugliedernden Bereich werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der aufnehmenden Stadt Aachen für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

1. Die Gesamtkanalisation im Stadtbezirk Aachen-Eilendorf wird planmäßig fortgeführt.
2. Der von der Gemeinde Eilendorf als vorrangig angesehene Straßenausbau wird planmäßig fortgeführt.
3. Die Straßenbeleuchtung wird planmäßig ausgebaut.
4. Bei absehbarem Bedarf wird eine weitere Grundschule (südwestlich der Von-Coels-Straße) errichtet.
5. Die Bedürfnisse des Sonderschulbereichs sollen möglichst ortsnah befriedigt werden.
6. Der Grünanlagenbau wird unter Zugrundelegung der vorhandenen Planung fortgesetzt.
7. Der Friedhof an der Nirmmer Straße wird nach den vorhandenen Plänen ausgebaut. Er soll weiterhin vorzugsweise für die Beisetzung der verstorbenen Einwohner aus dem Stadtbezirk Aachen-Eilendorf dienen.
8. Das Kindergarten-Platzangebot wird entsprechend den Bedarfsermittlungen so erhöht, daß der jeweilige städtische Durchschnitt erreicht wird. Als erste Maßnahme ist die Errichtung eines Kindergartens an der Wilhelmstraße/Stapperstraße vorgesehen.
9. Für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen an die örtlichen Vereine und Verbände im Gebiet der bisherigen Gemeinde Eilendorf werden zunächst auf die Dauer von fünf Jahren jährlich 45 000,— DM bereitgestellt.
10. Die bei Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages in der Gemeinde Eilendorf bestehenden zweckgebundenen Rücklagen bleiben ihrem sachlichen und örtlichen Verwendungszweck erhalten.

§ 12

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen in Kraft.

Aachen, den 30. April 1971

Anlage 1 c**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen der Stadt Aachen und der Gemeinde Haaren wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Haaren in die Stadt Aachen zu treffen sind.

§ 2

Die Stadt Aachen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Haaren.

§ 3

(1) Das eingegliederte Gebiet der Gemeinde Haaren bildet einen Bezirk der Stadt Aachen. Dieser Stadtbezirk führt die Bezeichnung Aachen-Haaren.

(2) Die Bezirksgrenzen können nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung der Stadt Aachen geändert werden.

§ 4

(1) Der Stadtbezirk Aachen-Haaren erhält einen Bezirksausschuß.

(2) Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der Stadt Aachen.

§ 5

In dem Stadtbezirk Aachen-Haaren wird eine Bezirksverwaltungsstelle zur Erledigung bestimmter ortsnaher Verwaltungsgeschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe einer Dienstanweisung eingerichtet.

§ 6

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Haaren tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Stadt Aachen auch in dem eingegliederten Gebiet der Gemeinde Haaren.

(2) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in der Gemeinde Haaren geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der Stadt Aachen, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(3) Die im Zeitpunkt der Eingliederung bestehende Relation zwischen den in den Haushaltssatzungen der Gemeinde Haaren und der Stadt Aachen festgesetzten Realsteuerhebesätzen bleibt für eine Frist von fünf Jahren nach der Eingliederung bestehen.

(4) Die im Zeitpunkt der Eingliederung in der Gemeinde Haaren bestehenden Hundesteuersätze gelten drei Jahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(5) Gebühren und Beiträge bleiben, soweit sie kostendeckend sind, auf die Dauer eines Jahres unverändert.

(6) In dem eingegliederten Gebiet der Gemeinde Haaren bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen

durch die Stadt Aachen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 7

Das Recht des Kreises Aachen tritt in dem einzugliedernden Gebiet der Gemeinde Haaren mit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt in diesem Gebiet das entsprechende Ortsrecht der Stadt Aachen.

§ 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 8

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem einzugliedernden Gebiet der Gemeinde Haaren gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Aachen.

§ 9

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt Aachen übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 10

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Haaren bleibt vorbehaltlich späterer Entscheidung durch die Stadt Aachen zunächst fünf Jahre als selbständiger Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aachen bestehen.

§ 11

Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand, die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen in dem einzugliedernden Bereich werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der aufnehmenden Stadt Aachen für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

1. Die Kanalisation im Ortsteil Verlautenheide wird fortgeführt.
2. Im Ortsteil Haaren wird eine Hauptschule errichtet.
3. Die gemeindlichen Friedhöfe in den Ortsteilen Verlautenheide und Haaren sollen erhalten bleiben und weiterhin vorzugsweise für die Beisetzung der verstorbenen Einwohner aus diesen Ortsteilen dienen.
4. Das Kindergarten-Platzangebot wird entsprechend den Bedarfsermittlungen so erhöht, daß der jeweilige städtische Durchschnitt erreicht wird.
5. Für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen an die örtlichen Vereine und Verbände im Gebiet der bisherigen Gemeinde Haaren werden zunächst auf die Dauer von 5 Jahren jährlich 32 000,— DM bereitgestellt.
6. Die bei Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages in der Gemeinde Haaren bestehenden zweckgebundenen Rücklagen bleiben ihrem sachlichen und örtlichen Verwendungszweck erhalten.

§ 12

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen in Kraft.

Aachen, den 30. April 1971

Anlage 1d

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Aachen und der Gemeinde Laurensberg wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Laurensberg in die Stadt Aachen zu treffen sind.

§ 2

(1) Die Stadt Aachen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Laurensberg.

(2) Der Hauptschulverband Laurensberg-Richterich wird aufgelöst; Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Aachen.

§ 3

(1) Die eingegliederte Gemeinde Laurensberg bildet einen Bezirk der Stadt Aachen. Dieser Stadtbezirk führt die Bezeichnung Aachen-Laurensberg.

(2) Die Bezirksgrenzen können nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung der Stadt Aachen geändert werden.

§ 4

(1) Der Stadtbezirk Aachen-Laurensberg erhält einen Bezirksausschuß.

(2) Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der Stadt Aachen.

§ 5

In dem Stadtbezirk Aachen-Laurensberg wird eine Bezirksverwaltungsstelle zur Erledigung bestimmter ortsnaher Verwaltungsgeschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe einer Dienstanweisung eingerichtet.

§ 6

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Laurensberg tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Stadt Aachen auch im Gebiet der bisherigen Gemeinde Laurensberg.

(2) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in der Gemeinde Laurensberg geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der Stadt Aachen, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(3) Die im Zeitpunkt der Eingliederung bestehende Relation zwischen den in den Haushaltssatzungen der Gemeinde Laurensberg und der Stadt Aachen festgesetzten Realsteuerhebesätzen bleibt für eine Frist von fünf Jahren nach der Eingliederung bestehen.

(4) Die im Zeitpunkt der Eingliederung in der Gemeinde Laurensberg bestehenden Hundesteuersätze gelten drei Jahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(5) Gebühren und Beiträge bleiben, soweit sie kostendeckend sind, auf die Dauer eines Jahres unverändert.

(6) Im Bereich der bisherigen Gemeinde Laurensberg bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Aachen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 7

Das Recht des Kreises Aachen tritt in dem Gebiet der Gemeinde Laurensberg mit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt in diesem Gebiet das entsprechende Ortsrecht der Stadt Aachen.

§ 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 8

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der einzugliedernden Gemeinde Laurensberg gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Aachen.

§ 9

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt Aachen übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 10

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Laurensberg bleibt vorbehaltlich späterer Entscheidung durch die Stadt Aachen zunächst fünf Jahre als selbständiger Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aachen bestehen.

§ 11

Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand, die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen in dem einzugliedernden Bereich werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der aufnehmenden Stadt Aachen für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

1. Der Stadtbezirk Aachen-Laurensberg wird vornehmlich so weiter entwickelt, daß sein Charakter als Wohngebiet erhalten bleibt.

2. Bei der Siedlungs- und Verkehrsplanung ist die sinnvolle Zuordnung zwischen dem Wohnbereich Laurensberg und dem Hochschulgebiet sicherzustellen.

3. Die Ansiedlung störender Industriebetriebe ist nicht vorgesehen.

4. Die ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete Soers und Vaalserquartier bleiben erhalten. Der Schutz weiterer Landschaftsteile ist anzustreben.

5. Die Sanierung des Abwasserkanalnetzes wird planmäßig fortgeführt.

6. Die gemeindlichen Friedhöfe in den Ortsteilen Laurensberg und Orsbach sollen erhalten bleiben und weiterhin vorzugsweise für die Beisetzung der verstorbenen Einwohner aus diesen Ortsteilen dienen.

7. Die Stadt Aachen wird sich bei der Planung einer etwaigen „Autobahn-Westtangente“ dafür einsetzen, daß die Trasse westlich des Vetschauer Berges gelegt und damit eine künftige bauliche Entwicklung des Stadtbezirks Aachen-Laurensberg in westlicher Richtung ermöglicht wird.

8. Die Straßen im Bereich des Stadtbezirks Aachen-Laurensberg werden planmäßig ausgebaut und instandgehalten.

9. Die Stadt Aachen verpflichtet sich als Rechtsnachfolgerin des Kreises Aachen, den Ausbau der K 1 entsprechend den Plänen des Kreises auszuführen.

10. Die Stadt Aachen setzt sich dafür ein, daß die Verkehrslinien im Stadtbezirk Aachen-Laurensberg wie das bisherige städtische Netz bedient werden.

11. Das Kindergarten-Platzangebot wird entsprechend den Bedarfsermittlungen so erhöht, daß der jeweilige städtische Durchschnitt erreicht wird.

12. Für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen an die örtlichen Vereine und Verbände im Gebiet der bisherigen Gemeinde Laurensberg werden zunächst auf die Dauer von fünf Jahren jährlich mindestens 41 000,— DM bereitgestellt.

13. Die bei Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages in der Gemeinde Laurensberg bestehenden zweckgebundenen Rücklagen bleiben ihrem sachlichen und örtlichen Verwendungszweck erhalten.

§ 12

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen in Kraft.

Aachen, den 30. April 1971

Anlage 1 e

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Aachen und der Gemeinde Richterich wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Richterich in die Stadt Aachen zu treffen sind.

§ 2

(1) Die Stadt Aachen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Richterich.

(2) Der Hauptschulverband Laurensberg-Richterich wird aufgelöst; Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Aachen.

§ 3

(1) Die eingegliederte Gemeinde Richterich bildet einen Bezirk der Stadt Aachen. Dieser Stadtbezirk führt die Bezeichnung Aachen-Richterich.

(2) Die Bezirksgrenzen können nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung der Stadt Aachen geändert werden.

§ 4

(1) Der Stadtbezirk Aachen-Richterich erhält einen Bezirksausschuß.

(2) Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der Stadt Aachen.

§ 5

In dem Stadtbezirk Aachen-Richterich wird eine Bezirksverwaltungsstelle zur Erledigung bestimmter ortsnahe Verwaltungsgeschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe einer Dienstanweisung eingerichtet.

§ 6

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Richterich tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Stadt Aachen auch im Gebiet der bisherigen Gemeinde Richterich.

(2) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in der Gemeinde Richterich geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der Stadt Aachen, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(3) Die im Zeitpunkt der Eingliederung bestehende Relation zwischen den in den Haushaltssatzungen der Gemeinde Richterich und der Stadt Aachen festgesetzten Realsteuerhebesätzen bleibt für eine Frist von fünf Jahren nach der Eingliederung bestehen.

(4) Die im Zeitpunkt der Eingliederung in der Gemeinde Richterich bestehenden Hundesteuersätze gelten drei Jahre nach der Eingliederung unverändert fort.

(5) Gebühren und Beiträge bleiben, soweit sie kostendeckend sind, auf die Dauer eines Jahres unverändert.

(6) Im Bereich der bisherigen Gemeinde Richterich bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Aachen in Kraft.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 7

Das Recht des Kreises Aachen tritt in dem Gebiet der Gemeinde Richterich mit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt in diesem Gebiet das entsprechende Ortsrecht der Stadt Aachen.

§ 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 8

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der einzugliedernden Gemeinde Richterich gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Aachen.

§ 9

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt Aachen übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 10

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Richterich bleibt vorbehaltlich späterer Entscheidung durch die Stadt Aachen zunächst fünf Jahre als selbständiger Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aachen bestehen.

§ 11

Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand, die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen in dem einzugliedernden Bereich werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der aufnehmenden Stadt Aachen für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

1. Der Stadtbezirk Aachen-Richterich wird so weiterentwickelt, daß er vorwiegend als Wohngebiet erhalten bleibt.
2. Die im Ortsteil Richterich vorhandene Sportanlage Kaletzbenden wird durch den Bau von Umkleide- und Aufenthaltsräumen ergänzt.
3. Die Sportmöglichkeiten in den Ortsteilen Bank und Horbach sollen verbessert werden. Im Ortsteil Horbach wird im Bereich der Grundschule eine Turnhalle errichtet.
4. Die zur Zeit im Ortsteil Richterich im Bau befindliche zweizügige Grundschule wird einschließlich des vorgesehenen 2. Bauabschnitts ohne Unterbrechung fertiggestellt.
5. Die Restaurierung von Schloß Schönau wird weitergeführt und abgeschlossen.
6. Das Kindergarten-Platzangebot wird entsprechend den Bedarfsermittlungen so erhöht, daß der jeweilige städtische Durchschnitt erreicht wird.
7. Für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen an die örtlichen Vereine und Verbände im Gebiet der bisherigen Gemeinde Richterich werden zunächst auf die Dauer von fünf Jahren jährlich mindestens 20 000,— DM bereitgestellt.

§ 12

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen in Kraft.

Aachen, den 30. April 1971

Anlage 1 f

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung der Gemeinde Walheim in die Stadt Aachen,
2. der Eingliederung der Gemeinde Kornelimünster — mit Ausnahme des im Gesetz näher bezeichneten Gebietes, das in die Stadt Stolberg eingegliedert wird — in die Stadt Aachen,
3. der Ausgliederung der in die Stadt Aachen einzugliedernden Gebiete der Gemeinde Walheim und der Gemeinde Kornelimünster aus dem Kreis Aachen.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Stadt Aachen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Walheim und Kornelimünster.

(2) Der Schulverband der evangelischen Volksschule für die Gemeinden Kornelimünster und Walheim über die Kornelimünster wird aufgelöst. Rechtsnachfolger ist die Stadt Aachen.

(3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Kornelimünster und Walheim über die Abführung und Klärung der Abwässer aus der Dorfstraße in Schleckheim vom 15. August 1968 wird aufgehoben.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Kornelimünster geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt über, in deren Gebiet es nach der Eingliederung liegt.

(2) Das übrige Aktiv- und Passiv-Vermögen der Gemeinde Kornelimünster ist im Verhältnis 2 : 1 auf die Stadt Stolberg und die Stadt Aachen mit folgender Maßgabe zu verteilen:

- a) Die Stadt Aachen erhält das Inventar des Verwaltungsgebäudes in Kornelimünster und die beweglichen Sachen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kornelimünster mit Ausnahme der beweglichen Sachen des Löschzuges Breinig, die auf die Stadt Stolberg übergehen.
- b) Die Stadt Stolberg erhält das bewegliche Vermögen der Gemeinde Kornelimünster insoweit, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der Stadt Stolberg befinden.

Soweit die Maßgabe zu einer Abweichung vom Anteilsverhältnis 2 : 1 führt, ist ein Ausgleich in Geld zu leisten.

(3) Eine weitere vermögensrechtliche Auseinandersetzung oder ein sonstiger Ausgleich von Interessen zwischen den Städten Aachen und Stolberg erfolgt nicht.

§ 3

(1) Das in den einzugliedernden Gemeinden geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht der Stadt Aachen ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt in den eingegliederten Gebieten das Ortsrecht der Stadt Aachen.

(2) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die bisher in den eingegliederten Gemeinden geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der aufnehmenden Stadt, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(3) Die von den Gemeinden Walheim und Kornelimünster für das Rechnungsjahr 1971 festgesetzten Realsteuerhebesätze bleiben in den eingegliederten Gebieten für eine Frist von fünf Jahren nach der Eingliederung bestehen. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze aufgrund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch darf die Änderung der Hebesätze nur um die gleiche Punktzahl wie in der aufnehmenden Stadt erfolgen.

(4) Die in den einzugliedernden Gemeinden Walheim und Kornelimünster im Zeitpunkt der Eingliederung geltenden Hundesteuersätze gelten drei Jahre nach der Eingliederung fort.

(5) Die in den einzugliedernden Gemeinden Walheim und Kornelimünster geltenden Gebühren- und Beitragssätze

werden, soweit sie kostendeckend sind, für die Dauer eines Jahres nicht verändert.

(6) In den eingegliederten Gebieten bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes überleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die aufnehmende Stadt Aachen oder Stolberg und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Das Recht des Kreises Aachen tritt in den Gebieten, die in die Stadt Aachen eingegliedert werden, mit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt in diesen Gebieten das entsprechende Ortsrecht der Stadt Aachen.

§ 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeinden Walheim und Kornelimünster gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der aufnehmenden Stadt.

§ 6

Die Überleitung der Beamten der Gemeinden Walheim und Kornelimünster regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Für die Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Die Stadt Stolberg hat zwei Drittel, die Stadt Aachen ein Drittel der Dienstkräfte der Gemeinde Kornelimünster zu übernehmen.

§ 7

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Walheim und Kornelimünster bleiben vorbehaltlich späterer Entscheidung durch die Stadt Aachen zunächst fünf Jahre als selbständige Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aachen bestehen.

§ 8

(1) Die in die Stadt Aachen eingegliederten Gebiete der Gemeinden Walheim und Kornelimünster bilden jeweils einen Bezirk der Stadt Aachen. Diese Stadtbezirke führen die Bezeichnung Aachen-Walheim bzw. Aachen-Kornelimünster.

(2) Die Grenzen dieser Bezirke können nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung der Stadt Aachen geändert werden.

§ 9

(1) Die Stadtbezirke Aachen-Walheim und Aachen-Kornelimünster erhalten einen gemeinsamen Bezirksausschuß.

(2) Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der Stadt Aachen.

§ 10

Für die Stadtbezirke Aachen-Walheim und Aachen-Kornelimünster wird eine gemeinsame Bezirksverwaltungsstelle zur Erledigung bestimmter ortsnaher Verwaltungsgeschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe einer Dienstanweisung eingerichtet.

§ 11

Die Stadt Aachen hat dafür zu sorgen, daß die einzugliedernden Gemeinden bzw. Gemeindeteile in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sind Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung rechtlich und tatsächlich gesichert und die bei Inkrafttreten der Neugliederung begonnen sind, zu Ende zu führen.

Die von den Gemeinden für einen bestimmten Zweck angesammelten Rücklagen sollen nach Möglichkeit für den Zweck, für den sie angesammelt worden sind, verwendet werden.

Auf verwirklichungsfähige Planungen ist im Rahmen der Gesamtkonzeption der Stadt Aachen weitgehend Rücksicht zu nehmen.

Aachen, den 27. August 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 1g

Anlage 1h

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Broichweiden in die Stadt Aachen,
2. der Ausgliederung dieser Gebietsteile aus dem Kreis Aachen.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Broichweiden, soweit es in den eingegliederten Gebietsteilen liegt, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Aachen über.

(2) Eine weitere Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet zwischen der Gemeinde Broichweiden bzw. deren Rechtsnachfolger und der Stadt Aachen nicht statt.

§ 2

Die Zuordnung der eingegliederten Gebietsteile zu einem der künftigen Stadtbezirke obliegt dem Rat der Stadt Aachen.

§ 3

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt mit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Stadt Aachen auch in diesen Gebietsteilen.

§ 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(2) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die bisher in den eingegliederten Gebietsteilen geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der Stadt Aachen, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(3) Im Bereich der eingegliederten Gebietsteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Aachen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die in die Stadt Aachen eingegliederten Gebietsteile beziehen, ist die abgebende Gemeinde bzw. ihr Rechtsnachfolger berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Das Recht des Kreises Aachen tritt in den einzugliedernden Gebietsteilen mit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt auch insoweit das Recht der Stadt Aachen.

§ 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Aachen.

Aachen, den 20. August 1971

Der Regierungspräsident

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung von Gebietsteilen der Städte Würselen und Stolberg in die Stadt Aachen,
2. der Ausgliederung dieser Gebietsteile aus dem Kreis Aachen.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Städte Würselen und Stolberg, soweit es in den eingegliederten Gebietsteilen liegt, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Aachen über.

(2) Eine weitere Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet zwischen den Städten Würselen und Stolberg einerseits und der Stadt Aachen andererseits nicht statt.

§ 2

Die Zuordnung der eingegliederten Gebietsteile zu einem der künftigen Stadtbezirke obliegt dem Rat der Stadt Aachen.

§ 3

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt mit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Stadt Aachen auch in diesen Gebietsteilen.

§ 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(2) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die bisher in den eingegliederten Gebietsteilen geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der Stadt Aachen, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(3) Im Bereich der eingegliederten Gebietsteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Aachen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die in die Stadt Aachen eingegliederten Gebietsteile beziehen, ist die jeweilige abgebende Gemeinde berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Das Recht des Kreises Aachen tritt in den einzugliedernden Gebietsteilen mit der Eingliederung außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt auch insoweit das Recht der Stadt Aachen.

§ 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Aachen.

Aachen, den 20. August 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 2a

Gebietsänderungsvertrag

§ 1

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Herzogenrath, Kohlscheid und Merkstein mit Ausnahme des Ortsteiles Rimburg zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.

(2) Die neue Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt“ und erhält den Namen Herzogenrath.

(3) Die Namen der bisherigen Gemeinden Kohlscheid und Merkstein werden als Namen von Stadtteilen in Verbindung mit dem neuen Namen der Stadt weitergeführt.

Die Bezeichnungen lauten:

Stadt Herzogenrath / Stadtteil Kohlscheid

Stadt Herzogenrath / Stadtteil Merkstein.

§ 2

(1) Die neue Stadt Herzogenrath ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Herzogenrath, Kohlscheid und Merkstein.

(2) Der Schulverband Herzogenrath-Merkstein wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Herzogenrath.

(3) Im übrigen gilt § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 3

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden und in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt.

§ 4

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

(1) In dem Gebiet der bisherigen Gemeinden bleibt das gesamte Ortsrecht der jeweiligen Gemeinden für einen Übergangszeitraum von einem Jahr nach der Neugliederung in Kraft. Das gleiche gilt für Gemeindeteile, die in den Bereich der neuen Stadt eingegliedert werden.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Herzogenrath als Hauptsatzung der neuen Stadt.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der neuen Stadt, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Die vor der Gebietsänderung in den einzelnen vertragsschließenden Gemeinden geltenden Realsteuerhebesätze gelten für eine Übergangszeit von längstens fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages weiter.

(5) Im Bereich der neuen Stadt bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(7) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Teile von Gemeinden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden berechtigt und verpflichtet.

§ 6

In den einzelnen Stadtteilen werden für Verwaltungsaufgaben mit großem Publikumsverkehr bis zu einer anderweitigen Regelung Verwaltungsstellen eingerichtet.

§ 7

(1) Für die Überleitung der Beamten am Zusammenschluß beteiligter Gemeinden auf die neue Stadt gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

(1) Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung rechtlich und tatsächlich gesichert und die bei Inkrafttreten dieses Vertrages in der Durchführung begriffen sind, werden zu Ende geführt.

(2) Es wird weiter vereinbart, daß die bereits für einen bestimmten Zweck angesammelten Rücklagen und die von den einzelnen Gemeinden bereits angesparten Bausparverträge auch für den Zweck, für den sie angesammelt bzw. angespart worden sind, verwendet werden.

(3) Diese Vereinbarungen gelten unter der Voraussetzung, daß die Zweckbestimmung einer sinnvollen Planung für den Gesamtraum der neuen Stadt entspricht und die Haushaltslage die Verwendung dieser Mittel gestattet.

(4) Auf verwirklichungsfähige Planungen wird im Rahmen der Gesamtkonzeption der neuen Stadt weitgehend Rücksicht genommen.

§ 9

Die Freiwilligen Feuerwehren der Vertragschließenden bleiben als Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt bestehen.

Dieser Vertrag tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgelegt wird.

Herzogenrath/Kohlscheid/Merkstein, den 6. April 1971

Anlage 2 b**Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung der neuen Stadt Herzogenrath und der damit verbundenen Eingliederung von Teilen der Gemeinden Bardenberg und Richterich.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 48 Abs. 1 vorletzter Satz und 46 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird ergänzend zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Herzogenrath und den Gemeinden Kohlscheid und Merkstein vom 6. 4. 1971 bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinden Bardenberg und Richterich, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden und damit verbundenen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Herzogenrath über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinden Bardenberg und Richterich geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Herzogenrath über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Stadt Herzogenrath befinden.

(3) Weitere Auseinandersetzungsansprüche bezüglich des Vermögens der Gemeinden Bardenberg und Richterich stehen der neuen Stadt Herzogenrath nicht zu.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung in Kraft.

(2) Die in den einzugliedernden Gebietsteilen geltenden Hauptsatzungen treten mit der Neugliederung außer Kraft. Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Herzogenrath gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Herzogenrath als Hauptsatzung der neuen Stadt.

(3) Im Bereich der einzugliedernden Gebietsteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzun-

gen durch die neue Stadt Herzogenrath und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächen-nutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(4) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(5) Die vor der Gebietsänderung in den einzugliedernden Gebietsteilen geltenden Realsteuerhebesätze gelten in ihrer Relation zu den Realsteuerhebesätzen der Stadt Herzogenrath für eine Übergangszeit von längstens fünf Jahren nach Inkrafttreten der Eingliederung weiter.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Teile der Gemeinden Bardenberg und Richterich beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Herzogenrath.

§ 4

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt Herzogenrath übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 5

Die Löschgruppen und -züge in den einzugliedernden Gebietsteilen bleiben — vorbehaltlich einer Neuorganisation der Feuerwehr, die den Anforderungen der §§ 1 und 15 FSHG sowie den Ziffern 1 und 37 der Verwaltungsvorschrift zum FSHG entspricht — mit den erforderlichen Feuerschutzeinrichtungen für die Dauer von fünf Jahren bestehen.

§ 6

Die neue Stadt Herzogenrath hat Sorge dafür zu tragen, daß die einzugliedernden Gemeindeteile in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Auf verwirklichungsfähige Planungen ist im Rahmen der Gesamtkonzeption der neuen Stadt weitgehend Rücksicht zu nehmen.

Aachen, den 24. November 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 3a

§ 5

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Würselen, der Gemeinde Bardenberg sowie dem Hauptschulzweckverband zwischen der Stadt Würselen und der Gemeinde Bardenberg wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Bardenberg in die Stadt Würselen zu treffen sind.

§ 2

Der Hauptschulzweckverband zwischen der Stadt Würselen und der Gemeinde Bardenberg wird aufgelöst; Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Würselen.

§ 3

(1) Das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen der Gemeinde Bardenberg geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Würselen über.

(2) Das gleiche gilt für das gesamte Kapitalvermögen einschließlich der wirtschaftlichen Beteiligungen der Gemeinde Bardenberg.

§ 4

(1) Das in der Gemeinde Bardenberg geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Die in der Gemeinde Bardenberg geltende Hauptsatzung tritt mit der Neugliederung außer Kraft.

(3) Die Hebesätze der Realsteuern in der Gemeinde Bardenberg treten mit dem Tage der Neugliederung außer Kraft. An ihre Stelle treten die Hebesätze für Realsteuern der Stadt Würselen.

(4) Im Bereich der Gemeinde Bardenberg bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Würselen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(5) Die Stadt Würselen verpflichtet sich, die von der Gemeinde Bardenberg noch aufzustellenden und in Festsetzungsverfahren befindlichen Bebauungspläne in Kraft zu setzen, soweit sie nicht zum zukünftigen Flächennutzungsplan und Generalverkehrsplan in Widerspruch stehen.

(6) Die von der Gemeinde Bardenberg aufgrund rechtsverbindlicher Bebauungspläne eingeleiteten Umlageverfahren werden von der Stadt Würselen weitergeführt.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Bardenberg gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Würselen.

§ 6

Die Gemeinde Bardenberg führt ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen Würselen als Stadtbezirk weiter (Würselen-Bardenberg). In bezug auf die Verwendung dieser Bezeichnung in postalischer Hinsicht müssen mit der Post noch entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 7

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt Würselen übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

(1) Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bardenberg bleibt als Löschzug der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Würselen erhalten.

(2) Die Stadt Würselen verpflichtet sich, im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes zu prüfen, wie die Müllabfuhr am wirtschaftlichsten durchgeführt werden kann.

§ 9

(1) Die Stadt Würselen hat dafür Sorge zu tragen, daß die eingegliederte Gemeinde Bardenberg durch die kommunale Neugliederung in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird; auf verwirklichungsfähige Planungen ist im Rahmen der Gesamtkonzeption der Stadt Würselen weitestgehend Rücksicht zu nehmen.

(2) Unter dem Vorbehalt der Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Stadtentwicklung und unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit verpflichtet sich die Stadt Würselen insbesondere, dafür zu sorgen, daß

- a) Maßnahmen in der Gemeinde Bardenberg, deren Gesamtfinanzierung rechtlich und tatsächlich gesichert und bei Inkrafttreten dieses Vertrages in der Durchführung begriffen sind, zu Ende geführt werden,
- b) der Oberflächenwasser führende Graben, genannt Schluchtgraben, zwischen Talstraße und Wurm ausgebaut wird,
- c) das Sportzentrum nach den vorhandenen Planungen der Gemeinde Bardenberg verwirklicht wird,
- d) am Landgraben im Bereich der alten Gemeindegrenzen entsprechend der Beschlußfassung im Hauptschulzweckverband der Standort der geplanten Hauptschule ausgewiesen und
- e) der in der Stadt Würselen eingerichtete innerstädtische Nahverkehr auf die Gemeinde Bardenberg ausgedehnt wird.

Bardenberg, Würselen, den 25. Mai 1971

Anlage 3b**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Broichweiden und von Teilen der Gemeinden Haaren, Kohlscheid, Laurensberg und Kinzweiler in die Stadt Würselen

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird ergänzend zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Würselen und der Gemeinde Bardenberg vom 25. Mai 1971 bestimmt:

§ 1

Das unbewegliche Vermögen der Gemeinden Haaren, Kohlscheid, Laurensberg und Kinzweiler, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden und damit verbundenen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Würselen über.

Weitere Auseinandersetzungsansprüche bzgl. des Vermögens der Gemeinden Haaren, Kohlscheid, Laurensberg und Kinzweiler stehen der Stadt Würselen nicht zu.

§ 2

Das in der einzugliedernden Gemeinde Broichweiden geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

Die in der Gemeinde Broichweiden geltende Hauptsatzung tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Das in den einzugliedernden Gemeindeteilen der Gemeinden Haaren, Kohlscheid, Laurensberg und Kinzweiler geltende Ortsrecht tritt mit der Neugliederung außer Kraft.

Die vor der Gebietsänderung in der einzugliedernden Gemeinde und den einzugliedernden Gemeindeteilen geltenden Realsteuerhebesätze gelten in ihrer Relation zu den Realsteuerhebesätzen der Stadt Würselen für eine Übergangszeit von längstens fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes weiter.

Im Bereich der einzugliedernden Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die

Stadt Würselen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

Die von der Gemeinde Broichweiden auf Grund rechtsverbindlicher Bebauungspläne eingeleiteten Umlegungsverfahren werden von der Stadt Würselen weitergeführt.

§ 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf das Gebiet der einzugliedernden Gemeindegebiete der Gemeinden Haaren, Kohlscheid, Laurensberg und Kinzweiler beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Broichweiden sowie in den einzugliedernden Gemeindeteilen der Gemeinden Haaren, Kohlscheid, Laurensberg und Kinzweiler gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Würselen.

Die Gemeinde Broichweiden führt ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen Würselen als Stadtbezirk weiter (Würselen-Broichweiden).

§ 4

Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt Würselen übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 5

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Broichweiden bleibt vorbehaltlich späterer Entscheidung durch die Stadt Würselen zunächst fünf Jahre als selbständiger Löschzug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Würselen bestehen.

Die Stadt Würselen hat dafür Sorge zu tragen, daß die einzugliedernde Gemeinde Broichweiden sowie die einzugliedernden Teile der Gemeinden Haaren, Kohlscheid, Laurensberg und Kinzweiler in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Auf verwirklichungsfähige Planungen ist im Rahmen der Gesamtkonzeption der Stadt Würselen weitgehend Rücksicht zu nehmen.

Aachen, den 16. August 1971

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 4a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Alsdorf und den Gemeinden Hoengen, Bettendorf, Kinzweiler, Broichweiden, Bardenberg, Merkstein sowie dem Amt Aldenhoven wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Stadt Alsdorf und der Gemeinden Hoengen und Bettendorf zu einer neuen Stadt und der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Kinzweiler, Broichweiden, Bardenberg und Merkstein in die neue Stadt zu treffen sind.

(2) Die neue Stadt soll den Namen ... erhalten.

§ 2

Die neue Stadt ... ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Alsdorf und der Gemeinden Hoengen und Bettendorf.

§ 3

(1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Aldenhoven, soweit es in der Gemeinde Bettendorf belegen ist, geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt ... über.

(2) Damit sind alle Ansprüche zwischen den Beteiligten in bezug auf das Vermögen des genannten Amtes erledigt.

§ 4

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinden Kinzweiler, Broichweiden, Bardenberg und Merkstein, soweit es in den Gebietsteilen liegt, die in die neue Stadt ... eingegliedert werden sollen, geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden und mit ihm verbundenen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt ... über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinden Kinzweiler, Broichweiden und Bardenberg geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt ... über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Stadt befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinden Kinzweiler, Broichweiden, Bardenberg und Merkstein findet nicht statt.

§ 5

(1) Im Gebiet der neuen Stadt ... bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen, einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung, in Kraft. Das gleiche gilt für die Gemeindeteile der Gemeinden Broichweiden, Kinzweiler, Bardenberg und Merkstein, soweit sie in die neue Stadt eingegliedert werden.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Alsdorf als Hauptsatzung der neuen Stadt.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Stadt, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Die Realsteuerhebesätze, die die den Vertrag schließenden Gemeinden für das Rechnungsjahr 1971 festgesetzt haben, gelten in ihrem bisherigen Geltungsbereich für fünf volle Rechnungsjahre nach dem Zusammenschluß in der bisherigen Relation unverändert fort.

(5) Im Bereich der neuen Stadt ... bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bbauungspläne, entsprechende nach

§ 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Fristen. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet. § 8 Absatz 2 Satz 3 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt ebenfalls unberührt.

(7) Zur Erhebung von Nachforderungen und der Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die in die neue Stadt umgegliederten Teile von Gemeinden oder Gemeindeverbänden beziehen, ist die neue Stadt ... berechtigt oder verpflichtet.

(8) Rechte und Pflichten aus Erschließungsverträgen, soweit sie einzugliedernde Gebietsteile betreffen, gehen auf die neue Stadt ... über.

§ 6

Die neue Stadt ... verpflichtet sich, das Vermögen der Stiftung Gottfried Wacker ausschließlich im Sinne des Stiftungszweckes (s. Teil II des Testamentes Nr. 3/66, verhandelt vor Notar Dr. Schepp, Aachen, am 3. Januar 1966) zu verwenden.

§ 7

(1) Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden, der bisherigen Stadt Alsdorf sowie der Gebietsteile, die eingegliedert werden, gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt ...

(2) Die mit besonderen Ehrungen der bisherigen Gemeinden verbundenen Rechte bleiben gewahrt.

§ 8

Das Gebiet der neuen Stadt ... wird in folgende Stadtteile eingeteilt, die in Verbindung mit dem neuen Stadtnamen ... entsprechend wie folgt benannt werden

- a)-Begau
- b)-Bettendorf
- c)-Blumenrath
- d)-Broicher Siedlung
- e)-Busch
- f)-Duffesheide
- g)-Hoengen
- h)-Kellersberg
- i)-Mariadorf
- j)-Mitte
- k)-Neuweiler
- l)-Odfen
- m)-Ost
- n)-Schaufenberg
- o)-Schleibach
- p)-Warden
- q)-Zopp

§ 9

Für die Stadtteile Bettendorf, Broicher Siedlung sowie für das von der Gemeinde Bardenberg einzugliedernde Gemeindegebiet ist jeweils ein Ortsvorsteher zu wählen, sofern diese Stadtteile nicht anderweitig im Rat vertreten sind. Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 GO die Hauptsatzung der neuen Stadt.

§ 10

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß und an der Eingliederung beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände auf die neue Stadt ... gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender

Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überleitet.

Anlage 5a

(3) Bei der Überleitung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinden, deren Gebiet nur teilweise in die neue Stadt eingegliedert wird, wird die Einwohnerzahl als Maßstab bei der Überleitung zugrunde gelegt.

§ 11

(1) Die neue Stadt ... wird alle Stadtteile so fördern, daß diese durch die Neugliederung in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Dabei verpflichtet sich die neue Stadt – unter dem Vorbehalt, daß die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Stadt auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird –, den Ausbau der Ortskanalisation und den Schulbau in der bisher selbständigen Gemeinde Hoengen und in der Broicher Siedlung fortzuführen, eine Grundschule in der Broicher Siedlung möglichst zu erhalten sowie die neuen Stadtteile Bettendorf und Duffesheide so schnell wie möglich an die Kanalisation anzuschließen.

§ 12

Die in den vertragschließenden Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als Löschgruppen oder -züge der neuen Stadt ... bestehen.

§ 13

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Alsdorf, den 30. April 1971

Anlage 4b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung der neuen Stadt Alsdorf und der damit verbundenen Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Oidtweiler (Amt Baesweiler)

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird ergänzend zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Alsdorf und den Gemeinden Bardenberg, Bettendorf, Broichweiden, Hoengen, Kinzweiler und Merkstein sowie dem Amt Aldenhoven vom 30. April 1971 bestimmt:

Das in dem einzugliedernden Gemeindeteil geltende Ortsrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung in Kraft.

Die in dem einzugliedernden Gemeindeteil geltende Hauptsatzung tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Bis zum Erlaß der neuen Hauptsatzung der neuen Stadt Alsdorf gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Alsdorf als Hauptsatzung der neuen Stadt.

Die vor der Gebietsänderung in dem einzugliedernden Gemeindeteil der Gemeinde Oidtweiler geltenden Realsteuerhebesätze gelten für fünf Rechnungsjahre ab Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes unverändert fort. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf den einzugliedernden Teil der Gemeinde Oidtweiler beziehen, ist der Rechtsnachfolger dieser Gemeinde berechtigt oder verpflichtet.

Aachen, den 20. August 1971

Der Regierungspräsident

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Kinzweiler wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Kinzweiler in die Stadt Eschweiler zu treffen sind.

§ 2

Die Stadt Eschweiler ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Kinzweiler. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

(1) Das in der einzugliedernden Gemeinde Kinzweiler geltende Ortsrecht tritt sechs Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Die in der Gemeinde Kinzweiler geltende Hauptsatzung tritt mit der Neugliederung außer Kraft.

(3) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Kinzweiler für das Rechnungsjahr 1971 festgesetzt hat, gelten im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Eschweiler für das Rechnungsjahr 1971 festgesetzt hat, für fünf Rechnungsjahre nach der Eingliederung fort. Für die gleiche Dauer wird die Lohnsummensteuer in der eingegliederten Gemeinde Kinzweiler nicht eingeführt.

(4) Im Bereich der einzugliedernden Gemeinde Kinzweiler bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne und die nach § 173 BBauG übergeleiteten Pläne in Kraft. Die Stadt Eschweiler wird die Bebauungspläne, für die Aufstellungsbeschluß nach dem BBauG gefaßt ist, weiter betreiben.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Die derzeitige Regelung über die Müllabfuhr in der Gemeinde Kinzweiler bleibt bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Stadt Eschweiler in Kraft. Bis dahin gelten auch die derzeitigen Müllabfuhrgebühren in der Gemeinde Kinzweiler.

§ 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der einzugliedernden Gemeinde Kinzweiler gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Eschweiler.

§ 5

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt Eschweiler übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 6

(1) Die Stadt Eschweiler verpflichtet sich, in Kinzweiler eine Verwaltungsstelle zu unterhalten, die der Beratung der Bürger dient und Anträge für die städtischen Dienststellen entgegennimmt, solange dies erforderlich ist.

(2) Die Regelung nach Absatz 1 soll aber mindestens für die Dauer der laufenden und der folgenden Wahlperiode des Rates der Stadt Eschweiler gelten.

§ 7

Die Stadt Eschweiler verpflichtet sich, die folgenden Maßnahmen in der einzugliedernden Gemeinde Kinzweiler durchzuführen:

1. Inangriffnahme bzw. Fortführung des Neubaus einer zweizügigen Grundschule mit Turnhalle,
2. Neubau einer Leichenhalle in St. Jöris,

3. Ankauf des ASEAG-Bahnkörpers zum Bau einer Erschließungsstraße,
4. Erhaltung der ASEAG-Linie Eschweiler—St. Jöris,
5. Ausbau eines Kirmesplatzes in Hehlrath,
6. Ausbau der inner- und zwischenörtlichen Straßen im Gemeindegebiet der einzugliedernden Gemeinde Kinzweiler, insbesondere
 - a) Dorfstraße St. Jöris,
 - b) Ortsverbindung St. Jöris—Eschweiler,
 - c) Ortsverbindung St. Jöris—Hehlrath,
 - d) Ortsverbindung Kinzweiler—B 1.

Eschweiler/Kinzweiler, den 14. Mai 1971

Anlage 5 b

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Eschweiler, der Gemeinde Weisweiler und dem Amt Langerwehe wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Weisweiler in die Stadt Eschweiler zu treffen sind.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Langerwehe, soweit es in der Gemeinde Weisweiler belegen ist, geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Eschweiler über.

(2) Ferner gehen folgende Vermögensgegenstände des Amtes, die in der Gemeinde Weisweiler belegen sind und nicht zum unbeweglichen Amtsvermögen zählen, auf die Stadt Eschweiler über:

1. Einrichtung der Sonderschule des Amtes in Weisweiler,
2. Einrichtung der Obdachlosenunterkünfte in Weisweiler,
3. Einrichtungsgegenstände und Fahrzeuge der Amtsfeuerwehr, Löschzug Weisweiler.

Die Löschgruppen und -züge in der Gemeinde Weisweiler bleiben vorbehaltlich einer Neuorganisation der Feuerwehr in der Gemeinde Weisweiler gemäß § 1 Feuerschutzhilfegesetz (FSHG) sowie den Ziffern 1 und 37 der Verwaltungsvorschrift zum Feuerschutzhilfegesetz entsprechend mit den erforderlichen Feuerschutzeinrichtungen bestehen.

(3) Die Stadt Eschweiler zahlt als Ausgleich für die auf sie übertragenen Vermögensgegenstände des Amtes Langerwehe an die Gemeinde Langerwehe zum 30. Juni 1972 einen Betrag von 75 000,— DM.

§ 3

Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Weisweiler, soweit es in den Gebietsteilen liegt, die in die Stadt Eschweiler eingegliedert werden sollen, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Eschweiler über.

§ 4

(1) Das in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Die in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen geltenden Hauptsatzungen treten mit der Neugliederung außer Kraft.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die bisher in den eingegliederten Gemeinden und Gemeindeteilen geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der aufnehmenden Gemeinde, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(4) Die Hebesätze der Realsteuern und die nach geltendem Ortsrecht erhobenen Gebühren und Beiträge in der Gemeinde Weisweiler bleiben für die Dauer von fünf Jahren nach der Eingliederung ihrer Höhe nach bestehen.

(5) Im Bereich der einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Eschweiler und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(7) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf neugegliederte Teile von Gemeinden oder Gemeindeverbänden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Eschweiler.

§ 6

(1) Das Gebiet der Stadt Eschweiler wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

.....
Weisweiler

(2) Die Ortschaft führt in Verbindung mit dem Namen Eschweiler folgenden Namen:

Eschweiler-Weisweiler

(3) In der Ortschaft wird ein Ortschaftsausschuß gebildet.

(4) Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der Stadt Eschweiler.

§ 7

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt Eschweiler übergeleitet werden sollen, gelten die § 128 ff. BRRG, jedoch unter Wahrung des Besitzstandes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet, es sei denn, eine Überleitung würde von den betroffenen Angestellten und Arbeitern des Amtes nicht gewünscht.

§ 8

(1) Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand, die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen in den einzugliedernden Bereichen werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der neugebildeten Stadt Eschweiler für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt Eschweiler verpflichtet sich:

- a) die Grund- und Hauptschule in Weisweiler auszubauen, wobei die Hauptschule zur Sekundarschule zu erweitern ist.
Die Sonderschule bleibt unverändert — unter Berücksichtigung des bisherigen Einzugsgebietes — erhalten.
Eine Erweiterung auf das Stadtgebiet Eschweiler ist möglich;
- b) die Vereine und Verbände wie bisher finanziell zu fördern und zu unterstützen.

Dies gilt insbesondere für

- aa) die bestehenden Einrichtungen für Familien und Jugendholungsmaßnahmen (Ferienwerk und caritative Verbände etc.),
 - bb) die Jugendmusikschule,
 - cc) die Schwimmvereine bzgl. der Benutzung des Hallen- und Freibades, die Sportvereine bezüglich der kostenlosen Benutzung der Sportplätze und des Hubert-Bündgens-Stadions,
 - dd) die Überlassung der Festhalle Weisweiler für die örtliche Industrie und Ortsvereine und politischen Parteien der Bundesrepublik, und zwar kostenlos in der bisherigen Form;
- c) die Verwaltungsnebenstelle Weisweiler beizubehalten;
 - d) die in der Planung befindlichen Bebauungspläne ohne Verzögerung bis zur Erlangung ihrer Rechtskraft weiter zu verfolgen;
 - e) die Grundstückspreise für gemeindeeigene Grundstücke, soweit diese in rechtskräftigen bzw. in der Planung befindlichen Bebauungsplänen in Weisweiler gelegen sind, nach den bisher im Rat der Gemeinde Weisweiler gefaßten Beschlüsse unverändert bestehen zu lassen.

Für die künftige Entwicklung sollen die Grundstückspreise den Charakter des Stadtrandgebietes im Vergleich zum Stadtzentrum ausreichend kennzeichnen und somit stark abgestuft sein.

Eschweiler/Langerwehe/Weisweiler, den 14. Mai 1971

Anlage 5 c

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Lohn wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Lohn in die Stadt Eschweiler zu treffen sind.

§ 2

Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Lohn wird die Stadt Eschweiler.

§ 3

(1) Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gemeinde Lohn geht mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Eschweiler über. Das gilt auch für die Beteiligung an der Wasserwerk-Aldenhoven GmbH.

(2) Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Das Vermögen und die Schulden der Gemeinde Lohn am Tag der Eingliederung werden jedoch im Rahmen einer Bestandsaufnahme festgehalten.

§ 4

(1) Das in der Gemeinde Lohn geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft.

(2) Die nach geltendem Ortsrecht in der Gemeinde Lohn erhobenen Gebühren bleiben für die Dauer von fünf Jahren nach der Eingliederung ihrer Höhe nach bestehen. Das Recht der Stadt Eschweiler, die Gebühren zur Erhaltung des Kostendeckungsprinzips zu ändern, bleibt unberührt.

(3) Die Hauptsatzung der Gemeinde Lohn tritt mit der Eingliederung außer Kraft.

(4) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in der eingegliederten Gemeinde Lohn geltende Haushaltssatzung bis zum

Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der aufnehmenden Gemeinde, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(5) Die Hebesätze der Realsteuern in der Gemeinde Lohn bleiben für die Dauer von fünf Jahren nach der Eingliederung in der Relation zueinander bestehen, die am Tag vor der Eingliederung bestand.

(6) Im Bereich der einzugliedernden Gemeinde Lohn bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Eschweiler und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Eingeleitete Planverfahren werden fortgeführt.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der einzugliedernden Gemeinde Lohn gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Eschweiler.

§ 6

(1) Die bisherigen Ortsteile der Gemeinde Lohn werden Ortschaften der Stadt Eschweiler.

(2) Die Ortschaften führen in Verbindung mit dem Namen Eschweiler folgende Namen:

- Eschweiler-Erberich
- Eschweiler-Fronhoven
- Eschweiler-Langendorf
- Eschweiler-Neu-Lohn
- Eschweiler-Pützlohn
- Eschweiler-Lohn

(3) Für die einzugliedernde Gemeinde Lohn wird ein Ortsvorsteher bestellt. Das Recht des Ortsvorstehers, im Rat der Stadt Eschweiler gehört zu werden, ist in der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler festzulegen.

§ 7

Die Arbeiter der Gemeinde Lohn werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in die Stadt Eschweiler übergeleitet.

§ 8

(1) Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand, die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen in den einzugliedernden Bereichen werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der neugebildeten Stadt Eschweiler für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt Eschweiler verpflichtet sich,

- a) die im Bau befindlichen Anlagen fertigzustellen, insbesondere den Sportplatz mit Sportheim, den Kinderspielplatz und die Bolzplätze sowie den begonnenen Straßen- und Wirtschaftswegebau;
- b) in Fronhoven-Neu-Lohn ein Feuerwehrgerätehaus zu errichten und die Feuerwehr-Löschgruppen zu unterhalten;
- c) die im Zusammenhang mit der Umsiedlung stehenden Maßnahmen fortzuführen, insbesondere die Fertigstellung der Erschließungsanlage in Neu-Lohn, die Regelung für die Ersatzstraße der L 238, die Durchführung der Umsiedlung der Ortschaften Langendorf, Fronhoven und Erberich in den Siedlungsraum Fronhoven-Neu-Lohn und die Unterbringung der Mieter aus dem Umsiedlungsgebiet;
- d) sich für die Beibehaltung der Ausnahmeregelung für die Grundschule Lohn einzusetzen sowie für die Errichtung

einer Grundschule im Siedlungsraum Fronhoven—Neu-Lohn Sorge zu tragen, sobald es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen und ein ausreichendes Schulbusssystem zu unterhalten;

- e) die Beteiligung am Wasserwerk und die Wasserversorgung der Gemeinde Lohn durch das Verbandswasserwerk Aldenhoven beizubehalten;
- f) Art und Umfang der Benutzung der jetzigen Müllkippe beizubehalten;
- g) den Wirtschaftswegebau in bisheriger Weise fortzuführen;
- h) das Vereinswesen im bisherigen Umfang zu fördern;
- i) die vorhandenen Einrichtungen der Daseinsvorsorge so zu unterhalten und den Siedlungsraum Fronhoven—Neu-Lohn so weiterzuentwickeln wie die übrigen Ortschaften der Stadt Eschweiler.

Eschweiler/Lohn, den 28. April 1971

Anlage 5 d

Gebietsänderungsvertrag

Die Stadt Stolberg (Rhld.) und die Stadt Eschweiler vereinbaren gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) hat in seiner Sitzung am 29. Mai 1969 einer Eingliederung der bisher der Stadt Stolberg (Rhld.) gehörenden, nachstehend aufgeführten Flurstücke in das Gebiet der Stadt Eschweiler zugestimmt:

Gemarkung Stolberg (Rhld.), Flur 30, Flurstücke 69, 70, 71 und 72, Größe = 0.98.77 ha.

(2) Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 27. März 1969/3. August 1970 einer Eingliederung der bisher der Stadt Eschweiler gehörenden, nachstehend aufgeführten Flurstücke in das Gebiet der Stadt Stolberg (Rhld.) zugestimmt:

Gemarkung Eschweiler, Flur 49, Flurstück 161 und 162, Größe = 5.40.02 ha.

(3) Einwohner werden von der Umgemeindung nicht betroffen.

§ 2

Auseinandersetzung

(1) Eine Auseinandersetzung findet nur insoweit statt, als darüber nachfolgende Bestimmungen getroffen sind.

(2) Ausgleichszahlungen beim Finanzausgleich und bei der Kreisumlage erfolgen nicht.

(3) Die Steuerkraft der Grundstücke, die von der Umgemeindung betroffen werden, soll erst beim Finanzausgleich und bei der Kreisumlage berücksichtigt werden, wenn sie nach den gesetzlichen Bestimmungen zum vorgeschriebenen Stichtag entsprechend erfaßt wird.

(4) Die Gemeindesteuern der Eingliederungsgebiete erhalten die Stadt Stolberg (Rhld.) und die Stadt Eschweiler erst vom 1. Januar des auf die Gebietsänderung folgenden Rechnungsjahres.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Die Stadt Eschweiler ist für das unter § 1 Abs. 1 dieses Gebietsänderungsvertrages aufgeführte Eingliederungsgebiet Rechtsnachfolgerin der Stadt Stolberg (Rhld.).

(2) Die Stadt Stolberg (Rhld.) ist für das unter § 1 Abs. 2 dieses Gebietsänderungsvertrages aufgeführte Eingliederungsgebiet Rechtsnachfolgerin der Stadt Eschweiler.

§ 4

Überleitung des Ortsrechts

Für die umgemeindeten Gebiete tritt das Ortsrecht der Stadt, in die die Eingliederung erfolgt, mit der Rechtswirksamkeit der Eingliederung in Kraft. Das Ortsrecht der Stadt, zu der das betreffende Gebiet bis dahin gehörte, tritt dort gleichzeitig außer Kraft.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tage der Entscheidung über die Gebietsänderung in Kraft.

Stolberg (Rhld.), den 1. April 1970

Eschweiler, den 20. August 1970

Anlage 5e**Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung der Gemeinden Dürwiß und Laurenzberg (Amt Dürwiß, Kreis Jülich) sowie von Gebietsteilen der Stadt Stolberg und der Gemeinden Broichweiden, Gressenich (Kreis Aachen) und Frenz (Amt Lucherberg, Kreis Düren) in die Stadt Eschweiler
2. der Auflösung des Amtes Dürwiß

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird ergänzend zu den Gebietsänderungsverträgen zwischen

- a) der Stadt Eschweiler und der Stadt Stolberg vom 1. 4./20. 8. 1970
- b) der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Kinzweiler vom 14. 5. 1971
- c) der Stadt Eschweiler, der Gemeinde Weisweiler und dem Amt Langerwehe vom 14. 5. 1971 und
- d) der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Lohn vom 28. 4. 1971

bestimmt:

§ 1

Das Amt Dürwiß wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Eschweiler.

§ 2

Das unbewegliche Vermögen des Amtes Lucherberg, soweit es in den einzugliedernden Teilen der Gemeinde Frenz belegen ist, geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden und damit verbundenen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Eschweiler über.

Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Amtes Lucherberg findet mit der Stadt Eschweiler nicht statt.

§ 3

Das unbewegliche Vermögen der Stadt Stolberg und der Gemeinden Broichweiden, Gressenich und Frenz, soweit es in den eingegliederten Gebietsteilen liegt, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Eschweiler über.

Das bewegliche Vermögen der Stadt Stolberg und der Gemeinden Broichweiden, Gressenich und Frenz geht insofern unentgeltlich auf die Stadt Eschweiler über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der Stadt Eschweiler befinden.

Weitere Auseinandersetzungsansprüche bezüglich des Vermögens der Stadt Stolberg und der Gemeinden Broichweiden, Gressenich und Frenz stehen der Stadt Eschweiler nicht zu.

§ 4

Das in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

Die in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen geltenden Hauptsatzungen treten mit der Neugliederung außer Kraft.

Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die bisher in die eingegliederten Gemeinden und Gemeindeteilen geltenden

Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der Stadt Eschweiler, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

Die in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen für das Rechnungsjahr 1971 festgesetzten Realsteuerhebesätze gelten im Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen, die die Stadt Eschweiler für das Rechnungsjahr 1971 festgesetzt hat, für fünf Rechnungsjahre nach der Eingliederung fort.

Die nach geltendem Ortsrecht erhobenen Gebühren und Beiträge in den Gemeinden Dürwiß und Laurenzberg bleiben für die Dauer von fünf Jahren nach der Eingliederung ihrer Höhe nach bestehen, soweit sie kostendeckend sind.

Im Bereich der einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes überleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Eschweiler und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht überleitet.

§ 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf neugegliederte Teile von Gemeinden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Eschweiler.

§ 6

Die Namen der bisherigen Gemeinden Dürwiß und Laurenzberg werden als Namen von Stadtteilen in Verbindung mit dem Namen Stadt Eschweiler weitergeführt.

Die Bezeichnungen lauten:

Stadt Eschweiler/Stadtteil Dürwiß

Stadt Eschweiler/Stadtteil Laurenzberg.

§ 7

Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt Eschweiler überleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überleitet.

§ 8

Die Freiwilligen Feuerwehren im Bereich des Amtes Dürwiß bleiben vorbehaltlich späterer Entscheidung durch die Stadt Eschweiler zunächst fünf Jahre als selbständige Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler bestehen.

§ 9

Die Stadt Eschweiler hat dafür Sorge zu tragen, daß die einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteile in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Auf wirkungsfähige Planungen ist im Rahmen der Gesamtkonzeption der Stadt Eschweiler weitgehend Rücksicht zu nehmen.

Aachen, den 20. August 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 6 a**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen der Stadt Stolberg (Rhld.) und der Gemeinde Gressenich wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingemeindung der Gemeinde Gressenich in die Stadt Stolberg im Rahmen der kommunalen Neugliederung des Aachener Raumes zu treffen sind.

§ 2

Die Gemeinde Gressenich wird in die Stadt Stolberg eingegliedert. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Stolberg (Rhld.).

§ 3

Das gesamte unbewegliche und bewegliche Vermögen der Gemeinde Gressenich geht nebst Zubehör und allen auf ihm beruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Stolberg (Rhld.) über.

Das gleiche gilt für das gesamte Kapitalvermögen einschließlich der wirtschaftlichen Beteiligungen der Gemeinde Gressenich.

§ 4

(1) Das in der Gemeinde Gressenich zum Zeitpunkt der Eingliederung geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Eingliederung außer Kraft.

(2) Die Hauptsatzung der Gemeinde Gressenich tritt mit dem Zeitpunkt der Eingliederung außer Kraft.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die Haushaltssatzung der Gemeinde Gressenich bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Stolberg, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(4) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(5) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf das Gebiet der Gemeinde Gressenich beziehen, ist die Stadt Stolberg als Rechtsnachfolgerin berechtigt und verpflichtet.

§ 5

(1) Die rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne der Gemeinde Gressenich sowie die gemäß § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten und nicht außer Kraft getretenen Bebauungspläne werden unmittelbar als Ortsrecht der Stadt Stolberg (Rhld.) übergeleitet.

(2) Der in der Gemeinde Gressenich zum Zeitpunkt der Neugliederung geltende Flächennutzungsplan wird von der Stadt Stolberg übergeleitet und solange als Planungsgrundlage verwendet, bis für das Gebiet der neuen Stadt Stolberg (Rhld.) ein neuer Flächennutzungsplan aufgestellt ist.

(3) Die von der Gemeinde Gressenich auf Grund rechtsverbindlicher Bebauungspläne eingeleiteten Umlegungsverfahren werden von der Stadt Stolberg (Rhld.) weitergeführt.

§ 6

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Gressenich gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Stolberg (Rhld.).

§ 7

(1) Die Ortschaften der Gemeinde Gressenich führen ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen „Stolberg“ als Stadtteil weiter (Stolberg Stadtteil Gressenich, Stolberg Stadtteil Mausbach, Stolberg Stadtteil Schevenhütte, Stolberg Stadtteil Vicht, Stolberg Stadtteil Werth). In bezug auf die Verwendung dieser Bezeichnung in postalischer Hinsicht müssen mit der Post noch entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Die Stadt Stolberg (Rhld.) wird für die Dauer von mindestens zwei Jahren am Sitz der Gemeindeverwaltung Gressenich eine örtliche Verwaltungsstelle einrichten. Aufgabe dieser Verwaltungsstelle ist es, im Interesse der Einwohner der Gemeinde Gressenich einen Teil der Verwaltungsgeschäfte ortsnah zu erledigen. Gleichzeitig hat die örtliche Verwaltungsstelle die Aufgabe, die kontinuierliche Integration der Gemeinde Gressenich in die Stadt Stolberg (Rhld.) zu fördern.

Die örtliche Verwaltungsstelle ist Bestandteil der Stadtverwaltung. Art und Ausmaß ihrer Befugnisse werden durch Organisationsakt geregelt.

§ 8

(1) Die Stadt Stolberg (Rhld.) übernimmt die Beamten der Gemeinde Gressenich in ihren Dienst (§ 128 Abs. 1 BRRG).

Die Stadt Stolberg (Rhld.) verpflichtet sich, den in ihren Dienst übernommenen Beamten der Gemeinde Gressenich ein ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt gleich zu bewertendes Amt zu übertragen.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Gressenich werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten getroffenen Regelungen in den Dienst der Stadt Stolberg (Rhld.) übergeleitet.

§ 9

Die Stadt Stolberg (Rhld.) verpflichtet sich, die Ortschaften der Gemeinde Gressenich in gleicher Weise zu fördern wie das übrige Stadtgebiet. Sie wird den Aufgaben der Daseinsvorsorge und der Strukturverbesserung in den angegliederten Gebieten der Gemeinde Gressenich besondere Aufmerksamkeit schenken und die noch fehlenden kommunalen Einrichtungen im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der neuen Stadt Stolberg schaffen.

Stolberg (Rhld.), den 23. März 1971

Mausbach, den 7. April 1971

Anlage 6b**Bestimmungen****des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Teilen der Gemeinden Brand, Kornelimünster und Roetgen in die Stadt Stolberg**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird ergänzend zu den Gebietsänderungsverträgen zwischen den Städten Eschweiler und Stolberg vom 1. 4./20. 8. 1970 und zwischen der Stadt Stolberg und der Gemeinde Gressenich vom 23. 3./7. 4. 1971 bestimmt:

§ 1

Das unbewegliche Vermögen der Gemeinden Brand, Kornelimünster und Roetgen, soweit es in den eingegliederten Gebietsteilen liegt, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden und damit verbundenen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Stolberg über.

Das bewegliche Vermögen der Gemeinden Brand, Kornelimünster und Roetgen geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Stolberg über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der Stadt Stolberg befinden.

Weitere Auseinandersetzungsansprüche bezüglich des Vermögens der Gemeinden Brand, Kornelimünster und Roetgen stehen der Stadt Stolberg nicht zu.

§ 2

Das in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 6 Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

Die in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltenden Hauptsatzungen treten mit der Neugliederung außer Kraft.

Im Bereich der einzugliedernden Gemeindeteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft,

und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Stolberg und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

§ 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf neugegliederte Teile von Gemeinden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Stolberg.

§ 4

Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt Stolberg übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 5

Die Löschgruppen und -züge in den beteiligten Gemeinden bleiben — vorbehaltlich einer Neuorganisation der Feuerwehr, die den Anforderungen der §§ 1 und 15 FSHG sowie den Ziffern 1 und 37 der Verwaltungsvorschrift zum FSHG entspricht — mit den erforderlichen Feuerschutzeinrichtungen längstens für die Dauer von fünf Jahren bestehen.

§ 6

Die Stadt Stolberg hat Sorge dafür zu tragen, daß die einzugliedernden Gemeindeteile in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Auf verwirklichungsfähige Planungen ist im Rahmen der Gesamtkonzeption der neuen Stadt weitgehend Rücksicht zu nehmen.

Aachen, den 20. August 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 7a**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen den Gemeinden

Höfen, Imgenbroich, Kalterherberg, Konzen, Mützenich, Rohren und der Stadt Monschau

sowie den Ämtern

Imgenbroich und Kalterherberg

und den Zweckverbänden

Schulverband Kalterherberg, Höfen, Rohren und der Stadt Monschau

Schulverband Monschau

Schulverband Mützenich—Konzen—Imgenbroich

wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

1. Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Höfen, Imgenbroich, Kalterherberg, Konzen, Mützenich, Rohren und der Stadt Monschau zu einer neuen Gemeinde (Stadt) zu treffen sind.

Die neue Gemeinde soll den Namen „Monschau“ erhalten.

§ 2**Rechtsnachfolge**

1. Die neue Stadt Monschau ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Höfen, Imgenbroich, Kalterherberg, Konzen, Mützenich, Rohren und der Stadt Monschau sowie der Ämter Imgenbroich und Kalterherberg.
2. Die Zweckverbände
 - a) Schulverband Kalterherberg, Höfen, Rohren und Stadt Monschau,
 - b) Schulverband Monschau,
 - c) Schulverband Mützenich—Konzen—Imgenbroich werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Monschau.
3. Ebenfalls werden aufgehoben:
 - a) Vereinbarung zwischen den Gemeinden Kalterherberg, Monschau und Rohren über die gemeinschaftliche Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen durch die Revierförsterei Kalterherberg vom 13. 1./19. 1./29. 3. 1954;
 - b) Vereinbarung zwischen der Stadt Monschau und dem Amt Kalterherberg über den Zusammenschluß der Stadtkasse Monschau und der Amtskasse Kalterherberg zu einem Kassen- und Rechnungsverband vom 30. 9./22. 10. 1957;
 - c) öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Anstellung eines Revierförstereis für die Revierförsterei Hammer vom 29. 1./27. 2./11. 7. 1963;
 - d) öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinden Konzen und Imgenbroich über die Einstellung und Beschäftigung einer Landkrankenpflegerin vom 1. 10. 1964;
 - e) öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einschulung grundschulpflichtiger Kinder aus der Gemeinde Rohren in die Grundschule der Gemeinde Höfen in Höfen vom 16. 12. 1968;
 - f) öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Planung, Erschließung und Besiedlung des Gewerbegebietes Konzen „Auf dem Ginster“ vom 13./18. 8. 1970.

Die darin angesprochenen Aufgaben erfüllt die neue Stadt Monschau, soweit der Gebietsänderungsvertrag keine anderen Regelungen trifft.

§ 3**Vermögensrechtliche Auseinandersetzung**

1. Die Auseinandersetzung wird begrenzt auf das unbewegliche und bewegliche Vermögen des Amtes Imgenbroich,

an dem die amtsangehörige Gemeinde Eicherscheid indirekt beteiligt ist.

Zum teilweisen Ausgleich für den uneingeschränkten Eigentumsübergang des Amtsgebäudes Imgenbroich nebst gesamtem Inventar auf die neue Stadt Monschau tritt die neue Stadt Monschau als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Imgenbroich den Eigentumsanteil ($\frac{2}{13}$) dieser Gemeinde an der in der Gemarkung Eicherscheid, Flur 9, gelegenen Parzelle Nr. 164 nebst Aufbauten (Forsthaus Hammer) an die neue Gemeinde Simmerath (Rechtsnachfolgerin der bisher zum Amt Imgenbroich gehörenden Gemeinde Eicherscheid) ab.

Außerdem wird der neuen Gemeinde Simmerath zugesichert, daß alle beweglichen Vermögensgegenstände des Amtes Imgenbroich, soweit sie den Aufgaben des Löschzuges Eicherscheid dienen, im Rahmen des Gebietsänderungsvertrages in ihr Eigentum überführt werden können.

Daneben wird durch § 7 dieses Vertrages die uneingeschränkte Übernahme aller Dienstkräfte des Amtes Imgenbroich bestätigt.

2. Eine weitere Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten über das Vermögen findet nicht statt.

§ 4**Überleitung des Ortsrechts**

1. Im Gebiet der neuen Stadt Monschau bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbänden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.
2. Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Monschau gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Monschau mit nachstehender Maßgabe als Hauptsatzung der neuen Stadt Monschau:
Zeit und Ort der Ratsitzung sowie die Tagesordnung (§ 9 Abs. 2) werden ebenfalls in den Tageszeitungen gemäß § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
3. Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltsatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres weiter; das Recht der neuen Stadt Monschau, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt hiervon unberührt.
4. Die Realsteuerhebesätze — ausgenommen die erhöhten Hebesätze der Grundsteuer A (Mehrbelastung für Wirtschaftsweg) —, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten 5 Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort.

Bei Änderung des Steuersystems soll die bisherige Relation gewahrt bleiben.

5. Im Bereich der neuen Stadt Monschau bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende, nach § 173 Bundesbaugesetz übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne, sowie Satzungen nach §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung NW in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Monschau und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

Unter den in § 8 angesprochenen Voraussetzungen wird die neue Stadt Monschau bei der Aufstellung eines zukünftigen Flächennutzungsplanes die bisherigen Planvorstellungen der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden berücksichtigen.

6. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
7. Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Gemeinden und Gemeindeverbände beziehen, ist die Rechtsnachfolgerin berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Einwohner und Bürger

1. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde (§ 6 GO).
2. Etwaige von den Gemeinden verliehene Ehrenbürgerschaften werden von der neuen Stadt Monschau übernommen.

§ 6

1. Das Gebiet der neuen Stadt Monschau wird in folgende Ortschaften eingeteilt:
 - Höfen,
 - Imgenbroich,
 - Kalterherberg,
 - Konzen,
 - Monschau,
 - Mützenich,
 - Rohren.
2. Die Ortschaften führen in Verbindung mit dem Gemeindennamen Stadt Monschau folgende Namen:
 - Ortschaft Höfen,
 - Ortschaft Imgenbroich,
 - Ortschaft Kalterherberg,
 - Ortschaft Konzen,
 - Ortschaft Monschau,
 - Ortschaft Mützenich,
 - Ortschaft Rohren.
3. Für die Ortschaften werden gemäß § 13 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Ortsvorsteher gewählt. Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der neuen Stadt Monschau.

§ 7

Dienstkräfte

1. Für die Überleitung der Beamten am Zusammenschluß beteiligter Gemeinden und Gemeindeverbände auf die neue Stadt Monschau gelten die §§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz. Ausgenommen hiervon ist der Forstbeamte der Gemeinde Imgenbroich für die Revierförsterei Hammer, der von der neuen Gemeinde Simmerath übernommen wird.
2. Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet. Eine Rückstufung zum Zwecke der Änderung des Arbeitsvertrages soll unterbleiben.

3. Alle Dienstkräfte des Amtes Imgenbroich werden von der neuen Stadt Monschau übernommen (Ausgleichszusage gegenüber der neuen Gemeinde Simmerath gemäß § 3 Abs. 1).

§ 8

Sonstige Vereinbarungen

1. Die beim Zusammenschluß vorhandenen kommunalen Einrichtungen bleiben unter dem Vorbehalt bestehen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Stadt Monschau auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen gilt für die Fortführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen folgendes:
 - a) Die neue Stadt Monschau wird die notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge in allen Ortschaften nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchführen.
 - b) Bereits begonnene Maßnahmen sowie Maßnahmen, für die bei voller Eigenfinanzierung die Planungen bereits abgeschlossen sind, oder für die bei teilweiser Fremdfinanzierung entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen, werden uneingeschränkt fortgeführt.
 - c) Kommunale Maßnahmen, für die Beihilfeanträge gestellt sind, werden, sofern sie in die Konzeption der neuen Stadt Monschau passen und die Gesamtfinanzierung sichergestellt werden kann, durchgeführt.
 - d) Die Zweckrücklagen der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden werden möglichst in den nächsten 5 Jahren für die jeweiligen Vorhaben eingesetzt, soweit keine rechtlichen oder sachlichen Hinderungsgründe auftreten. Ist der Zweckmitteleinsatz ausgeschlossen, so sollen die Bestände der Rücklagen für andere einmalige Investitionsausgaben innerhalb der künftigen Ortschaft beansprucht werden.

§ 9

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen in Kraft.

Monschau, den 3. Mai 1971

Höfen, den 5. Mai 1971

Anlage 7 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Monschau über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung der neuen Stadt Monschau

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird ergänzend zum Gebietsänderungsvertrag vom 3. bis 5. Mai 1971

zwischen den Gemeinden

Höfen, Imgenbroich, Kalterherberg, Konzen, Mützenich, Rohren und der Stadt Monschau

sowie den Ämtern

Imgenbroich und Kalterherberg

und den Zweckverbänden

Schulverband Kalterherberg, Höfen, Rohren und der Stadt Monschau,

Schulverband Monschau,

Schulverband Mützenich, Konzen, Imgenbroich

folgendes bestimmt:

§ 1

In das Gebiet der neuen Stadt Monschau werden kleinere Gebietsteile der bisherigen amtsangehörigen Gemeinde Simmerath eingegliedert.

§ 2

Das unbewegliche Vermögen in dem umzugliedernden Gebiet geht mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Monschau über, soweit es bisher im Eigentum der Gemeinden Simmerath und Eicherscheid stand.

Bewegliches Vermögen ist nicht vorhanden.

Weitere Auseinandersetzungsansprüche scheiden aus.

§ 3

(1) Das bisher in dem umzugliedernden Gebietsteil geltende Ortsrecht der Gemeinde Simmerath bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts für die Stadt Monschau, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Die Realsteuerhebesätze — ausgenommen die erhöhten Hebesätze der Grundsteuer A (Mehrbelastung für Wirtschaftswege) —, die die Gemeinde Simmerath für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt hat, gelten für den umzugliedernden Gebietsteil fünf Jahre unverändert fort.

Bei Änderung des Steuersystems soll das bisherige Verhältnis zu den Realsteuerhebesätzen der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden gewahrt bleiben.

(3) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf das umzugliedernde Gebiet der Gemeinde Simmerath beziehen, ist der Rechtsnachfolger dieser Gemeinde berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Das in die neue Stadt Monschau umzugliedernde Gebiet der bisherigen Gemeinde Simmerath wird in die künftige Ortschaft Konzen einbezogen.

Monschau, den 24. Mai 1971

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 8a**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen den Gemeinden Eicherscheid, Kesternich, Konzen, Lammersdorf, Rurberg, Simmerath, Steckenborn und Strauch sowie den Ämtern Imgenbroich, Kesternich und Simmerath und den Zweckverbänden

- Hauptschulverband Simmerath—Kesternich
- Grundschulverband Eicherscheid
- Grundschulverband Lammersdorf
- Gemeinderevierförstereiverband Kesternich—Steckenborn—Strauch
- Gemeinderevierförstereiverband Schmidt—Rurberg

wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

1. Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Eicherscheid, Kesternich, Lammersdorf, Rurberg, Simmerath, Steckenborn und Strauch zu einer neuen Gemeinde, in die außerdem Gebietsteile der Gemeinde Konzen einbezogen werden sollen, zu treffen sind.
2. Die neue Gemeinde soll den Namen Simmerath erhalten.

§ 2**Rechtsnachfolge**

1. Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Eicherscheid, Kesternich, Lammersdorf, Rurberg, Simmerath, Steckenborn und Strauch sowie der Ämter Kesternich und Simmerath.
2. Die Zweckverbände
 - a) Hauptschulverband Simmerath—Kesternich
 - b) Grundschulverband Eicherscheid
 - c) Grundschulverband Lammersdorf
 - d) Gemeinderevierförstereiverband Kesternich—Steckenborn—Strauch
 - e) Gemeinderevierförstereiverband Schmidt—Rurberg
 werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde.
3. Folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen werden aufgehoben:
 - a) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einschulung grundschulpflichtiger Kinder aus den Schulorten Rurberg und Woffelsbach der Gemeinde Rurberg in die Grundschule der Gemeinde Steckenborn;
 - b) öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Anstellung eines gemeinsamen Gemeindeförsters für die Revierförsterei Lammersdorf;
 - c) öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Anstellung eines Revierförsters für die Revierförsterei Hammer.

Die darin angesprochenen Aufgaben erfüllt die neue Gemeinde, soweit der Neuordnungsbereich berührt wird.

§ 3**Vermögensrechtliche Auseinandersetzung**

1. Das unbewegliche Vermögen der Ämter Simmerath und Kesternich geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde über.
2. Die neue Gemeinde übernimmt von der Gemeinde Imgenbroich den Eigentumsanteil (3/12) an der in der Gemarkung Eicherscheid, Flur 9, gelegenen Parzelle Nr. 164 nebst Aufbauten (Forsthaus Hammer).
3. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit dem Rechtsnachfolger des Amtes Imgenbroich über das unbewegliche und bewegliche Vermögen findet nicht statt,

unter der Voraussetzung, daß die neue Gemeinde Monschau das Personal des Amtes Imgenbroich uneingeschränkt übernimmt.

4. Alle beweglichen Vermögensgegenstände des Amtes Imgenbroich, soweit sie den Aufgaben des Löschzuges Eicherscheid dienen, gehen in das Eigentum der neuen Gemeinde über.
5. Es wird zugesichert, daß alle beweglichen Vermögensgegenstände der Ämter Kesternich und Simmerath, soweit sie den Aufgaben der Löschzüge Schmidt und Vossenack dienen, in das Eigentum der neuen Gemeinden Nideggen und Hürtgenwald überführt werden.

§ 4**Überleitung des Ortsrechts**

1. Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.
Das gleiche gilt für Gemeindeteile, die in den Bereich der neuen Gemeinde eingegliedert werden.
2. Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Simmerath als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.
3. Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltsatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
4. Die Realsteuerhebesätze — ausgenommen die erhöhten Hebesätze der Grundsteuer A (Mehrbelastung für Wirtschaftswege) —, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten 5 Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort.
Bei Änderung des Steuersystems soll die bisherige Relation gewahrt werden.
5. Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.
Unter den in § 8 angesprochenen Voraussetzungen wird die neue Gemeinde bei der Aufstellung eines zukünftigen Flächennutzungsplanes die bisherigen Planvorstellungen der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden berücksichtigen.
6. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
7. Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Gemeinden, Teile von Gemeinden oder Gemeindeverbände beziehen, ist die Rechtsnachfolgerin dieser Gemeinden, Gemeindeteile und Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet.

§ 5**Einwohner und Bürger**

1. Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden und in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde (§ 6 GO).
2. Etwaige von den Gemeinden verliehene Ehrenbürgerschaften werden von der neuen Gemeinde übernommen.

§ 6
Ortschaften

1. Das Gebiet der neuen Gemeinde wird in folgende Ortschaften eingeteilt:
 - Dedenborn
 - Eicherscheid
 - Erkensruhr
 - Hammer
 - Huppenbroich
 - Kesternich
 - Lammersdorf
 - Paustenbach
 - Rollesbroich
 - Rurberg
 - Simmerath
 - Steckenborn
 - Strauch
 - Woffelsbach
2. Die Ortschaften führen in Verbindung mit dem neuen Gemeinamenamen folgende Namen:
 - Ortschaft Dedenborn
 - Ortschaft Eicherscheid
 - Ortschaft Erkensruhr
 - Ortschaft Hammer
 - Ortschaft Huppenbroich
 - Ortschaft Kesternich
 - Ortschaft Lammersdorf
 - Ortschaft Paustenbach
 - Ortschaft Rollesbroich
 - Ortschaft Rurberg
 - Ortschaft Simmerath
 - Ortschaft Steckenborn
 - Ortschaft Strauch
 - Ortschaft Woffelsbach
3. Für die Ortschaften werden gemäß § 13 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Ortsvorsteher gewählt.
Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

§ 7
Dienstkräfte

1. Für die Überleitung der Beamten am Zusammenschluß beteiligter Gemeinden und Gemeindeverbände auf die neue Gemeinde gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
Der Forstbeamte der Gemeinde Imgenbroich (s. § 2 Ziffer 3 Buchstabe c) wird von der neuen Gemeinde übernommen.

Das Gesagte gilt ebenfalls für den Forstbeamten des Gemeinderevierförstereiverbandes Schmidt-Rurberg (s. § 2 Ziffer 2 Buchstabe e).

2. Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überleitet.
Eine Rückstufung zum Zwecke der Änderung des Arbeitsvertrages soll unterbleiben.

§ 8
Sonstige Vereinbarungen

1. Die beim Zusammenschluß vorhandenen kommunalen Einrichtungen bleiben unter dem Vorbehalt bestehen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Gemeinde auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen gilt für die Fortführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen folgendes:
 - a) Die neue Gemeinde wird die notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge in allen Ortschaften nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchführen.
 - b) Bereits begonnene Maßnahmen sowie Maßnahmen, für die bei voller Eigenfinanzierung die Planungen bereits abgeschlossen sind oder für die bei teilweiser Fremdfinanzierung entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen, werden uneingeschränkt fortgeführt.
 - c) Kommunale Maßnahmen, für die Beihilfeanträge gestellt sind, werden, sofern sie in die Konzeption der neuen Gemeinde passen und die Gesamtfinanzierung sichergestellt werden kann, ebenfalls durchgeführt.
 - d) Die Zweckrücklagen der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden werden möglichst in den nächsten 5 Jahren für die jeweiligen Vorhaben eingesetzt, soweit keine rechtlichen oder sachlichen Hinderungsgründe auftreten. Ist der Zweckmitteleinsatz ausgeschlossen, so sollen die Bestände der Rücklagen für andere einmalige Investitionsausgaben innerhalb der künftigen Ortschaft beansprucht werden.

§ 9
Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen in Kraft.

Simmerath, den 15. April 1971

Anlage 8b**Bestimmungen****des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Teilen der Stadt Heimbach und der Gemeinde Dreiborn in die neue Gemeinde Simmerath**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird ergänzend zum Gebietsänderungsvertrag vom 15. April 1971 zwischen den Gemeinden Eicherscheid, Kesternich, Konzen, Lamersdorf, Rurberg, Simmerath, Steckenborn und Strauch sowie den im einzelnen genannten Ämtern und Zweckverbänden folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Heimbach und der Gemeinde Dreiborn, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Simmerath über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Heimbach und der Gemeinde Dreiborn geht insoweit unentgeltlich auf die Gemeinde Simmerath über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Gemeinde Simmerath befinden.

(3) Weitere Auseinandersetzungsansprüche bezüglich des Vermögens der Stadt Heimbach und der Gemeinde Dreiborn stehen der neuen Gemeinde Simmerath nicht zu.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts für die Gemeinde Simmerath, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Simmerath gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Simmerath mit folgender Maßgabe als Hauptsatzung der neuen Gemeinde:

- a) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnungen werden in den Tageszeitungen „Aachener Volkszeitung“, „Eifeler Ausgabe“ und „Eifeler Nachrichten“, „Kölnische Rundschau, Ausgabe Schleiden“ und „Kölner Stadtanzeiger, Ausgabe Schleiden“ bekanntgemacht.
- b) Alle speziellen Regelungen, die auf eine amtsangehörige Gemeinde ausgerichtet sind, entfallen. Es ist nach den in amtsfreien Gemeinden geltenden Vorschriften zu handeln.

(3) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft

getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(4) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(5) Die vor der Gebietsänderung in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltenden Realsteuerhebesätze — ausgenommen die erhöhten Hebesätze der Grundsteuer A (Mehrbelastung für Wirtschaftswege) — gelten in ihrer Relation zu den Realsteuerhebesätzen der Gemeinde Simmerath für eine Übergangszeit von 5 Jahren nach Inkrafttreten der Eingliederung weiter.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gemeindeteile beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Simmerath.

§ 4

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die neue Gemeinde Simmerath übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 5

Die Löschgruppen und -züge in den einzugliedernden Gebietsteilen bleiben — vorbehaltlich einer Neuorganisation der Feuerwehr, die den Anforderungen der §§ 1 und 15 FSHG sowie den Ziffern 1 und 37 der Verwaltungsvorschrift zum FSHG entspricht — mit den erforderlichen Feuerschutzeinrichtungen für die Dauer von fünf Jahren bestehen.

§ 6

Die neue Gemeinde Simmerath hat dafür zu sorgen, daß die einzugliedernden Gemeindeteile in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Auf verwirklichungsfähige Planungen ist im Rahmen der Gesamtkonzeption der neuen Gemeinde weitgehend Rücksicht zu nehmen.

Aachen, den 24. November 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 9a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Städten Schleiden und Gemünd, den Gemeinden Dreiborn, Broich, Bronsfeld, Harperscheid, Oberhausen, Schöneiseiffen, Heimbach, Hellenthal und Kall sowie dem Amt Harperscheid und den Zweckverbänden Schleidener Schulverband, Hauptschulverband Dreiborn—Gemünd und dem Sportzweckverband Gemünd—Schleiden wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Schleiden, Gemünd, Dreiborn, Broich, Bronsfeld, Harperscheid, Oberhausen und Schöneiseiffen sowie der Eingliederung von Teilen der Gemeinden Heimbach, Hellenthal und Kall und der Ausgliederung von Teilen der Stadt Gemünd in die Gemeinden Heimbach und Kall zu treffen sind.

(2) Die neue Gemeinde soll den Namen „Stadt Schleiden“ erhalten. Verwaltungssitz ist Schleiden.

§ 2

(1) Die neue Stadt Schleiden ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schleiden, Gemünd, Dreiborn, Broich, Bronsfeld, Harperscheid, Oberhausen, Schöneiseiffen und des Amtes Harperscheid.

(2) Das Amt Harperscheid und die Zweckverbände Schleidener Schulverband, Hauptschulverband Dreiborn—Gemünd und der Sportzweckverband Gemünd—Schleiden werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Schleiden.

§ 3

(1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Harperscheid sowie der Gemeinden Schleiden, Gemünd, Dreiborn, Broich, Bronsfeld, Harperscheid, Oberhausen und Schöneiseiffen geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Schleiden über.

(2) Das gesamte bewegliche Vermögen des Amtes Harperscheid sowie der Gemeinden Schleiden, Gemünd, Dreiborn, Broich, Bronsfeld, Harperscheid, Oberhausen und Schöneiseiffen geht ebenfalls auf die neue Stadt Schleiden über.

(3) Das unbewegliche Vermögen der Zweckverbände Schleidener Schulverband, Hauptschulverband Dreiborn—Gemünd und dem Sportzweckverband Gemünd—Schleiden geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Schleiden über.

(4) Das bewegliche Vermögen der Zweckverbände Schleidener Schulverband, Hauptschulverband Dreiborn—Gemünd und dem Sportzweckverband Gemünd—Schleiden geht ebenfalls auf die neue Stadt Schleiden über.

§ 4

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinden Heimbach, Hellenthal und Kall, soweit es in den Gebietsteilen liegt, die in die neue Stadt Schleiden eingegliedert werden sollen, geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Schleiden über.

(2) Bewegliches Vermögen der Gemeinden Heimbach, Hellenthal und Kall ist in den eingegliederten Gemeindeteilen nicht vorhanden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinden Heimbach, Hellenthal und Kall findet nicht statt.

§ 5

(1) Das unbewegliche Vermögen in den Gebieten, die in die Gemeinden Kall und Heimbach ausgegliedert werden sollen, geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinden Heimbach und Kall über.

(2) Bewegliches Vermögen in den in die Gemeinden Heimbach und Kall auszugliedernden Gemeindeteilen ist nicht vorhanden.

§ 6

(1) Im Gebiet der neuen Stadt Schleiden bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung in Kraft. Das gleiche gilt für Gemeindeteile, die in den Bereich der neuen Stadt Schleiden eingegliedert werden.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Schleiden gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Schleiden als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Stadt Schleiden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. In Vorbereitung befindliche Bebauungspläne sollen zügig durchgeführt werden. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Teile von Gemeinden oder Gemeindeverbänden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet.

§ 7

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden und in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 8

(1) Das Gebiet der neuen Stadt Schleiden besteht aus folgenden Ortschaften:

Berescheid,
Broich,
Bronsfeld,
Dreiborn,
Einruhr,
Ettelscheid,
Gemünd,
Harperscheid,
Herhahn,
Hirschrott,
Jägersweiler,
Kerperscheid,
Leykaul,
Morsbach,
Nierfeld,
Oberhausen,
Olef,
Scheuren,
Schleiden,
Schöneiseiffen,
Wintzen,
Wolfgarten.

(2) Diese Ortschaften führen ihren Namen weiter mit dem Zusatz: Stadtgemeinde Schleiden.

Z. B. Berescheid
Stadtgemeinde Schleiden.

§ 9

(1) Für die Überleitung der Beamten am Zusammenschluß beteiligter Gemeinden und Gemeindeverbände auf die neue Gemeinde gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überleitet.

§ 10

(1) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren in allen Ortschaften nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Das gilt namentlich für Maßnahmen des Straßen- und Wegebaues. Das gleiche gilt auch für die Erhaltung, Unterhaltung und den Ausbau der in den Ortschaften bereits geschaffenen öffentlichen Einrichtungen. Begonnene Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sind fortzuführen. Soweit sich in der bisherigen Entwicklung und Funktionsstellung der Gemeinden bereits Schwerpunkte abzeichnen, sollen diese entsprechend weiter gefördert und ausgebaut werden.

(2) Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand und die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder den Beginn kommunaler Maßnahmen werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Gemeinde, auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, nicht beeinträchtigt werden.

a) Fortführung der Entwicklung des Kur- und Fremdenbetriebes mit dem Ziel der Anerkennung der bisherigen Stadt Gemünd als Bad und Ausführung der im Rahmen dieser Zielsetzung begonnenen und geplanten Maßnahmen.

Hierzu zählt insbesondere:

- a) 1. Der Betrieb der Kneipp-Kurmittelanlage durch die Stadt,
- a) 2. Errichtung und Betrieb einer zentralen Kurverwaltung in Gemünd mit Außenstellen in Schleiden und Einruhr.
- b) Schulzentren sind in Gemünd und Schleiden zu errichten bzw. zu fördern. In Dreiborn ist eine Grundschule zu bauen und zu unterhalten.
- c) Die bisher bestehenden und neugeplanten Kindergärten werden weiter betrieben und nachhaltig gefördert.
- d) Die Errichtung der Feriendörfer in Wolfgarten und Weiermühle, letzteres im Rahmen der Freizeitanlage Dieffenbachtal, ist weiter voranzutreiben.
- e) Die Fremdenverkehrsentwicklung in Einruhr ist nachhaltig zu fördern. Die geplante Erweiterung des Badestrandes in Einruhr mit Schwimmhalle ist zielstrebig zu verwirklichen.
- f) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Sportanlagen bleiben erhalten. Im Ort Dreiborn ist ein neuer

Sportplatz entsprechend der bereits erfolgten Planung zu bauen. Das gleiche gilt für die vom bisherigen Sportzweckverband Gemünd—Schleiden geplante Freizeit- und Sportanlage.

- g) Die Freiwilligen Feuerwehren der zusammenschließenden Gemeinden bleiben als Löschgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Stadt mit ihren bisherigen Standorten erhalten. Ihre Ausrüstungen sind den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.
In Harperscheid und Dreiborn sollen, sofern die beantragten Beihilfen gewährt werden, neue Feuerwehrgerätehäuser gebaut werden.
- h) Die Schlacht- und Gefrierhäuser in Harperscheid und Schönesseiffen sind, soweit sie auch weiterhin wirtschaftlich betrieben werden können, weiterzuführen.
- i) Die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen Friedhöfe sind zu erhalten und weiterhin zu belegen.
- j) Die von der bisherigen Gemeinde Dreiborn in Hirschrott eingerichtete Wasserversorgungsanlage wird weiter betrieben.

§ 11

Zusätzliche Vereinbarungen:

1. Die landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke der bisherigen Gemeinden sind, sofern ein Interesse daran besteht, ausschließlich Pächtern der bisherigen Gemeinden zu verpachten.
2. Die schulpflichtigen Kinder aus dem Gebiet des bisherigen Schleidener Schulverbandes sind auch weiterhin in die im Bereich der jetzigen Stadt Schleiden gelegene Grund- bzw. Hauptschule einzuschulen.
Die hauptschulpflichtigen Kinder aus dem Gebiet des bisherigen Hauptschulverbandes Dreiborn—Gemünd sind auch weiterhin in die im Bereich der jetzigen Stadt Gemünd gelegene Hauptschule einzuschulen.
Die grundschulpflichtigen Kinder aus dem jetzigen Schulbezirk Dreiborn sind auch weiterhin in die im Ort Dreiborn gelegene Grundschule einzuschulen.
3. Die von der bisherigen Gemeinde Dreiborn eingerichtete gemeinnützige Heilstiftung bleibt auch in der neuen Gemeinde bestehen.
4. Soweit in den bisherigen Gemeinden Erweiterungs- und Sonderrücklagen angesammelt sind, dürfen sie in der neuen Gemeinde nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden.
5. Für den Betrieb der Kanalisation und für die Erhebung der Benutzungsgebühren (Sondergebührentarif) im Ort Einruhr gelten die zwischen der Gemeinde Dreiborn und den Wasserverbänden Schwammenauel und Aachen bzw. deren Rechtsnachfolgern getroffenen Vereinbarungen.
6. Im Verwaltungsgebäude Dreiborn wird eine Verwaltungsnebenstelle für publikumswirksame Aufgaben eingerichtet.
7. Die Einrichtungen des Winterdienstes verbleiben in den Höhegebieten.

Schleiden, Broich, Bronsfeld, Harperscheid, Oberhausen, Schönesseiffen, Hellenthal, Dreiborn, den 19. August 1971

Anlage 9b**Bestimmungen**

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung der Einzelheiten aus Anlaß

- a) der Einbeziehung der Stadt Gemünd in den Zusammenschluß zur neuen Stadt Schleiden und
- b) der Eingliederung von Teilen der Stadt Heimbach und der Gemeinde Kall in die neue Stadt Schleiden.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung und der §§ 48 Abs. 1, vorletzter Satz, und 46 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird ergänzend zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Schleiden, den Gemeinden Broich, Bronsfeld, Harperscheid, Oberhausen, Schöneiseiffen, Hellenthal und Dreiborn sowie dem Amt Harperscheid und dem Schleidener Schulverband bestimmt:

§ 1

Der Hauptschulverband Dreiborn-Gemünd und der Sportzweckverband Gemünd-Schleiden werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Schleiden.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Heimbach und der Gemeinde Kall, soweit es in den Gebietsteilen liegt, die in die neue Stadt Schleiden eingegliedert werden, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Schleiden über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Heimbach und der Gemeinde Kall geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Schleiden über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Stadt Schleiden befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung über das Vermögen findet nicht statt.

§ 3

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung in Kraft. Das gleiche gilt für Gemeindeteile, die in den Bereich der neuen Gemeinde eingegliedert werden.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Schleiden gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Schleiden als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und den einzugliedernden Gemeindeteilen geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Stadt Schleiden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer

Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Schleiden und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Teile von Gemeinden oder Gemeindeverbänden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden oder Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden und der einzugliedernden Gemeindeteile gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Schleiden.

§ 5

Die bisherige Stadt Gemünd bildet eine Ortschaft der neuen Stadt Schleiden. Sie führt in Verbindung mit dem neuen Gemeindennamen ihren Ortsnamen.

§ 6

(1) Für die Überleitung der Beamten der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 7

Die Löschgruppen und -züge in der Stadt Gemünd und in den einzugliedernden Gemeindeteilen bleiben vorbehaltlich späterer Entscheidung durch die neue Stadt Schleiden zunächst für die Dauer von fünf Jahren bestehen.

§ 8

Die neue Stadt Schleiden hat dafür zu sorgen, daß die am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und die einzugliedernden Gemeindeteile in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sind Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung rechtlich und tatsächlich gesichert ist und die bei Inkrafttreten der Neugliederung begonnen sind, zu Ende zu führen.

Die von den Gemeinden für einen bestimmten Zweck angesammelten Rücklagen sollen nach Möglichkeit für den Zweck, für den sie angesammelt worden sind, verwendet werden.

Auf verwirklichungsfähige Planungen ist im Rahmen der Gesamtkonzeption der neuen Stadt Schleiden weitgehend Rücksicht zu nehmen.

Aachen, den 20. August 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 10a

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinden Bronsfeld, Harperscheid, Schöneiseiffen und Kall in die Gemeinde Hellenthal

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 48 Abs. 1 vorletzter Satz und 46 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Kall, soweit es in dem einzugliedernden Gebietsteil liegt, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Hellenthal über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Kall geht insoweit unentgeltlich auf die Gemeinde Hellenthal über, als es für Einrichtungen verwandt worden ist, die im einzugliedernden Gebietsteil liegen.

(3) Von dem unbeweglichen Vermögen der Gemeinden Bronsfeld, Harperscheid und Schöneiseiffen, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, gehen die öffentlichen Wegeflächen unentgeltlich mit allen auf ihnen ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Hellenthal über.

(4) Weitere Auseinandersetzungsansprüche stehen den beteiligten Gemeinden nicht zu.

§ 2

Die Löschgruppe in dem aus der Gemeinde Kall einzugliedernden Gemeindeteil bleibt — vorbehaltlich einer Neuorganisation der Feuerwehr, die den Anforderungen der §§ 1 und 15 FSHG sowie den Ziffern 1 und 37 der Verwaltungsvorschrift zum FSHG entspricht — mit den erforderlichen Feuerschutzeinrichtungen längstens für die Dauer von 5 Jahren bestehen.

§ 3

(1) Das in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 6 Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Die in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltenden Hauptsatzungen treten mit der Neugliederung außer Kraft.

(3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gemeindeteile beziehen, sind die abgebenden Gemeinden bzw. ihre Rechtsnachfolger berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Hellenthal.

Aachen, den 24. November 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 10b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Gemünd in die Gemeinde Kall

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 48 Abs. 1 vor-

letzter Satz und 46 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Gemünd, soweit es in dem einzugliedernden Gebietsteil liegt, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Kall über.

(2) Weitere Auseinandersetzungsansprüche stehen den beteiligten Gemeinden nicht zu.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Die in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Hauptsatzung tritt mit der Neugliederung außer Kraft.

(3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gebietsteile beziehen, ist der Rechtsnachfolger der Stadt Gemünd berechtigt oder verpflichtet.

Aachen, den 24. November 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 10c

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung eines Gebietsteiles der Gemeinde Mechernich in die Gemeinde Nettersheim

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 48 Abs. 1 vorletzter Satz und 46 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Mechernich, soweit es in dem einzugliedernden Gebietsteil liegt, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Nettersheim über.

(2) Weitere Auseinandersetzungsansprüche stehen den beteiligten Gemeinden nicht zu.

§ 2

(1) Das in dem einzugliedernden Gemeindeteil geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Die in dem einzugliedernden Gemeindeteil geltende Hauptsatzung tritt mit der Neugliederung außer Kraft.

(3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf den einzugliedernden Gemeindeteil beziehen, ist die Gemeinde Mechernich oder deren Rechtsnachfolger berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem einzugliedernden Gemeindeteil gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Nettersheim.

Aachen, den 20. August 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 11 a**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen den Gemeinden Mechernich, Kreis Schleiden, und Veytal, Kreis Euskirchen, wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeinden Mechernich und Veytal schließen sich zu einer neuen Gemeinde, die dem neuzubildenden Kreis Euskirchen-Schleiden angehört, zusammen.

(2) Die neue Gemeinde soll den Namen Mechernich erhalten.

(3) Der Sitz der Verwaltung der neuen Gemeinde soll in Mechernich sein.

§ 2

(1) Die neue Gemeinde Mechernich ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Mechernich und Veytal.

(2) Eine Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Mechernich und Veytal findet nicht statt.

§ 3

Für die Gemeinde Mechernich wird die neue Gemeinde Mechernich Mitglied des Forstverbandes Hergarten-Heimbach und des Wasserverbandes Wachberg.

§ 4

An Stelle der Gemeinden Mechernich und Veytal wird die neue Gemeinde Mechernich Mitglied des Wasserbeschaffungsverbandes Hermesberg.

§ 5

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft. Das gleiche gilt für Gemeindeteile, die in den Bereich der neuen Gemeinde eingegliedert werden.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Mechernich als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der beiden am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht

der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden und in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 7

Das gesamte Gebiet der neuen Gemeinde ist zum Wohle der Bevölkerung unter Berücksichtigung der gegebenen Besonderheiten gleichmäßig zu entwickeln und zu fördern.

§ 8

(1) Alle von den sich zusammenschließenden Gemeinden im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit begonnenen Maßnahmen werden von der neuen Gemeinde fertiggestellt; im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit beschlossene Maßnahmen werden nach Sicherstellung der Finanzierung begonnen.

(2) Alle gemeindlichen Einrichtungen im Gebiet der neuen Gemeinde stehen allen Einwohnern der Gemeinde zu gleichen Bedingungen zur Verfügung.

§ 9

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden Mechernich und Veytal auf die neue Gemeinde gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 10

Dieser Vertrag tritt mit dem Wirksamwerden des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen in Kraft.

Mechernich/Veytal, den 11. Mai 1971

Anlage 11 b**Anlage 11 c****Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen der Stadt Gemünd und der Gemeinde Mechernich wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung eines Gebietsteiles der Stadt Gemünd in die Gemeinde Mechernich zu treffen sind.

§ 2

Aus dem Gebiet der Stadt Gemünd werden alle in der Gemarkung Gemünd, Flur 11, belegenen Grundstücke sowie die in der Gemarkung Gemünd, Flur 12, belegenen Grundstücke teilweise in die Gemeinde Mechernich eingegliedert.

§ 3

Rechtsnachfolgerin des einzugliedernden Gebietsteiles wird die Gemeinde Mechernich.

§ 4

Das unbewegliche Vermögen der Stadt Gemünd in den im § 2 dieses Vertrages bezeichneten Gebietsteilen geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Mechernich über.

§ 5

Weitere Vereinbarungen oder Regelungen für den in die Gemeinde Mechernich einzugliedernden unbewohnten Gebietsteil sind nicht erforderlich.

§ 6

Dieser Vertrag tritt mit dem Wirksamwerden des Gebietsänderungsgesetzes in Kraft.

Gemünd, den 6. Mai 1971

Mechernich, den 11. Mai 1971

Bestimmungen

**des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die
Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung eines
Gebietsteiles der Gemeinde Kall in die neue Gemeinde
Mechernich**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Kall, soweit es in dem einzugliedernden Gebietsteil liegt, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Mechernich über.

(2) Weitere Auseinandersetzungsansprüche stehen den beteiligten Gemeinden nicht zu.

§ 2

(1) Das in dem einzugliedernden Gemeindeteil geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens zwölf Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Die in dem einzugliedernden Gemeindeteil geltende Hauptsatzung tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Mechernich als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

(3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(4) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf den einzugliedernden Gemeindeteil beziehen, ist die Gemeinde Kall berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem einzugliedernden Gemeindeteil gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Mechernich.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1971

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 11 d

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Veytal und der Stadt Zülpich wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung eines Teiles der Stadt Zülpich in die Gemeinde Veytal und des Gemeindeteiles Schwerfen (Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schwerfen) der Gemeinde Veytal in die Stadt Zülpich zu treffen sind.

§ 2

Umfang der Gebietsänderung

Aus der Stadt Zülpich werden zur Grenzberichtigung in die Gemeinde Veytal aus der Gemarkung Enzen folgende Grundstücke eingegliedert:

(nicht abgedruckt; entspricht § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes)

Von der Gemeinde Veytal wird der Gemeindeteil Schwerfen in die Stadt Zülpich eingegliedert. Dieser Teil umfaßt die Gemarkung Schwerfen mit den Fluren 1 bis 25.

§ 3

Ortsrecht

1. Das in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Ortsrecht tritt, sofern es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 12 Monate nach der Neugliederung außer Kraft. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
2. Die in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltenden Hauptsatzungen treten mit der Neugliederung für ihr Gebiet außer Kraft. An ihre Stelle treten die Hauptsatzungen der aufnehmenden Gemeinden.
3. Die in dem bisherigen Gemeindeteil Schwerfen rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Zülpich und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet. Eingeleitete Bebauungsplanverfahren werden fortgeführt.

§ 4

Vermögensrechtliche Auseinandersetzungen

1. Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Veytal, soweit es in dem Gemeindeteil Schwerfen belegen ist, geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Zülpich über. Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Zülpich, soweit es in dem in die Gemeinde Veytal einzugliedernden Gemeindeteil liegt, geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Veytal über.

2. Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Veytal geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Zülpich über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwendet worden ist, die sich im Gebiet des einzugliedernden Gemeindeteiles Schwerfen befinden.
3. Eine weitergehende Auseinandersetzung und ein Ausgleich zwischen der Stadt Zülpich und der Gemeinde Veytal bzw. deren Rechtsnachfolgerin findet nicht statt.

§ 5

Haushaltswirtschaft

1. Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die für die Gemeinde Veytal erlassenen Haushalts- und Abgabensatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Zülpich, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
2. Für Gebühren und Beiträge gilt § 3 (Ortsrecht).
3. Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Steuern, Gebühren und Beiträgen, die sich auf den Gemeindeteil Schwerfen beziehen, ist die Stadt Zülpich berechtigt und verpflichtet.

§ 6

Übernahme von Dienstkräften

Beamte, Angestellte und Arbeiter der Gemeinde Veytal werden von der Stadt Zülpich nicht übernommen. Gleiches gilt für Versorgungsverpflichtungen.

§ 7

Bürgerrechte

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem Gemeindeteil Schwerfen gilt als Wohnung oder Aufenthalt in der Stadt Zülpich.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen

1. Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand und die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder die Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß durch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der Stadt Zülpich auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Stadt Zülpich ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge in allen Bezirken nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger zu fördern.
3. Bereits begonnene Maßnahmen werden fortgeführt. Maßnahmen, für die bei voller Eigenfinanzierung die Planungen bereits abgeschlossen sind oder für die bei Fremdfinanzierung entsprechende Beihilfeanträge bereits gestellt sind, werden weitergeführt.
4. Die Stadt Zülpich verpflichtet sich zur Verrohrung des Mühlenbaches in dem bisher festgelegten Umfang.

Veytal-Kommern, den 18. Mai 1971

Zülpich, den 18. Mai 1971

Anlage 12a**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen der Gemeinde Füssenich, dem Amt Vettweiß und der Stadt Zülpich wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Füssenich in die Stadt Zülpich zu treffen sind.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Die Stadt Zülpich ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Füssenich.

§ 3**Ortsrecht**

1. Das in der einzugliedernden Gemeinde geltende Ortsrecht tritt, sofern es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens zwölf Monate nach der Neugliederung außer Kraft. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
2. Die in der einzugliedernden Gemeinde geltende Hauptsatzung tritt mit der Neugliederung außer Kraft. An ihre Stelle tritt die Hauptsatzung der Stadt Zülpich, die unverzüglich den durch die Neuordnung entstandenen neuen Verhältnissen anzupassen ist.
3. Die in der bisherigen Gemeinde Füssenich rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes überleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Zülpich und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht überleitet. Eingeleitete Bebauungsplanverfahren werden erneut aufgegriffen, insbesondere die Verfahren Geich A 2, A 3, Füssenich A 4, A 5.

§ 4**Vermögensrechtliche Auseinandersetzungen**

1. Das unbewegliche Vermögen des Amtes Vettweiß, soweit es in der Gemeinde Füssenich gelegen ist, geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Zülpich über.
2. Das bewegliche Vermögen des Amtes Vettweiß geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Zülpich über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Füssenich befinden.
3. Eine weitergehende Auseinandersetzung und ein Ausgleich zwischen der Stadt Zülpich und dem Amt Vettweiß bzw. dessen Rechtsnachfolgerin findet nicht statt.

§ 5**Haushaltswirtschaft**

1. Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die für die Gemeinde Füssenich erlassenen Haushalts- und Abgabensatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Zülpich, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
2. Für die eingegliederte Gemeinde Füssenich werden Steuern für das Jahr 1972 in Höhe der bisherigen Sätze erhoben.
3. Für Gebühren und Beiträge gilt § 3 (Ortsrecht).

§ 6**Übernahme von Dienstkraften**

1. Beamte und Angestellte des Amtes Vettweiß werden von der Stadt Zülpich nicht übernommen. Das gleiche gilt für Versorgungsverpflichtungen.
2. Die Arbeiter und Angestellten der Gemeinde Füssenich werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übernommen (§ 128 ff. BRRG).

§ 7**Bürgerrechte**

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Zülpich.

§ 8**Ortstelle**

Die Ortschaften Geich, Füssenich und Juntersdorf werden Ortschaften der Stadt Zülpich.

§ 9**Ortsvorsteher**

Für die in § 8 aufgeführten Ortschaften bestellt der Rat der Stadt Zülpich Ortsvorsteher aus den in den Ortschaften wohnenden Bürgern. Einzelheiten ergeben sich aus der Hauptsatzung der Stadt Zülpich.

§ 10**Sonstige Vereinbarungen**

1. Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand und die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder die Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der Stadt Zülpich auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Stadt Zülpich ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge in allen Bezirken nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger zu fördern.
3. Bereits begonnene Maßnahmen werden fortgeführt. Maßnahmen, für die bei voller Eigenfinanzierung die Planungen bereits abgeschlossen sind oder für die bei Fremdfinanzierung entsprechende Beihilfeanträge bereits gestellt sind, werden weitergeführt.
4. Im einzelnen wird folgendes vereinbart:
 - a) Die gemeindeeigenen Ländereien sind in erster Linie an ortsansässige Landwirte zu angemessenen Pachtpreisen zu verpachten.
 - b) Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten soll die Grundschule in Füssenich erhalten bleiben.
 - c) Der 1970 errichtete Schulpavillon — Holzbaracke — soll — wenn er für schulische Zwecke nicht mehr benötigt wird — den ortsansässigen Sportvereinen zur Verfügung gestellt werden.
 - d) Der Sportplatz, die Turnhalle und das Lehrschwimmbecken sind neben den Schulen den ortsansässigen Sportvereinen zur Verfügung zu stellen.
 - e) Die Stadt Zülpich wird sich für die Trassierung der B 56 über den Eulenberg aussprechen. Sollte diese Trassierung nicht genehmigt werden, so soll die bisherige Ortsdurchfahrt — unter Begradigung der Kurven — nach Möglichkeit erhalten bleiben.
 - f) Die Stadt Zülpich wird sich darum bemühen, daß die beiden Restseen bei Füssenich und Zülpich für Wassersport- und Erholungszwecke, insbesondere mit Einrichtung einer Badeanstalt beim See nahe Füssenich, Verwendung finden und der Allgemeinheit zugänglich sind.
 - g) Die gemeindeeigene Parzelle Geich, Flur 10, Parzelle Nr. 303, 119,35 ar, zwischen Klostergut und Friedhof, soll nicht verkauft werden.

Füssenich, den 6. April 1971

Vettweiß, den 28. April 1971

Zülpich, den 30. April 1971

Anlage 12b

§ 6

Übernahme von Dienstkräften

1. Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt übergeleitet werden, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
Die Angestellten werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.
2. Die Arbeiter der Gemeinden Bürvenich und Wollersheim werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übernommen (§ 128 ff. BRRG).

§ 7

Bürgerrechte

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Zülpich.

§ 8

Ortsteile

Aus den Gemeinden Bürvenich und Wollersheim werden die Ortschaften Bürvenich, Eppenich und Wollersheim der Stadt Zülpich gebildet.

§ 9

Ortsvorsteher

Für die in § 8 aufgeführten Ortschaften bestellt der Rat der Stadt Zülpich Ortsvorsteher aus den in den Ortschaften wohnenden Bürgern. Einzelheiten ergeben sich aus der Hauptsatzung der Stadt Zülpich.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen

1. Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand und die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder die Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der Stadt Zülpich auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Stadt Zülpich ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge in allen Bezirken nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger zu fördern.
3. Bereits begonnene Maßnahmen werden fortgeführt. Maßnahmen, für die bei voller Eigenfinanzierung die Planungen bereits abgeschlossen sind oder für die bei Fremdfinanzierung entsprechende Beihilfeanträge bereits gestellt sind, werden weitergeführt.
4. Im einzelnen wird folgendes vereinbart:
 - a) Die gemeindeeigenen Ländereien sind in erster Linie an ortsansässige Landwirte zu angemessenen Pachtpreisen zu verpachten. Sie sind im Veräußerungsfall in erster Linie den Bürgern der bisherigen Gemeinden anzubieten. Sie sind bei gleichen Verkaufsbedingungen in erster Linie den Bürgern der bisherigen Gemeinden zu veräußern.
 - b) Der Feuerschutz in den Ortsteilen Bürvenich und Wollersheim muß gewährleistet sein.
 - c) Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten soll die Grundschule in Bürvenich erhalten werden.
 - d) Der von der Gemeinde Wollersheim in Übereinkunft mit den kirchlichen Behörden geplante Ausbau der alten Pfarrkirche in Wollersheim zu einer Leichenhalle mit einem Zuschuß der Gemeinde von 60000,— DM soll weiterbetrieben werden.
 - e) Die im Neubaugebiet von der Gemeinde Wollersheim ausgewiesenen restlichen 13 Baugrundstücke sind zu den gleichen Bedingungen wie die bereits verkauften zu veräußern (Preis 5,— DM pro qm und 10,— DM je qm an Erschließungskostenbeiträgen).
 - f) Die begonnene Aufforstung der den Gemeinden Wollersheim und Bürvenich im Flurbereinigungsverfahren zugewiesenen Parzellen soll entsprechend den Vorschlägen des Forstamtes fortgesetzt werden.

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Gemeinden Bürvenich und Wollersheim, dem Amt Nideggen und der Stadt Zülpich wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinden Bürvenich und Wollersheim in die Stadt Zülpich zu treffen sind.
2. Der Schulverband Neffeltal-Nideggen wird aufgelöst.

§ 2

Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Zülpich ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Bürvenich und Wollersheim.
2. Rechtsnachfolgerin des Schulverbandes Neffeltal-Nideggen ist die neugebildete Stadt Nideggen.

§ 3

Ortsrecht

1. Das in den einzugliedernden Gemeinden geltende Ortsrecht tritt, sofern es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens zwölf Monate nach der Neugliederung außer Kraft. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
2. Die in den einzugliedernden Gemeinden geltenden Hauptsatzungen treten mit der Neugliederung außer Kraft. An ihre Stelle tritt die Hauptsatzung der Stadt Zülpich, die unverzüglich den durch die Neuordnung entstandenen neuen Verhältnissen anzupassen ist.
3. Die in den bisherigen Gemeinden Bürvenich und Wollersheim rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Zülpich und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet. Eingeleitete Bebauungsplanverfahren werden neu aufgegriffen.

§ 4

Vermögensrechtliche Auseinandersetzungen

1. Das bewegliche Vermögen des Amtes Nideggen, soweit es in den Gemeinden Bürvenich und Wollersheim belegen ist, geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Zülpich über.
2. Das bewegliche Vermögen des Amtes Nideggen geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Zülpich über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der einzugliedernden Gemeinden Bürvenich und Wollersheim befinden.
3. Eine weitergehende Auseinandersetzung und ein Ausgleich zwischen der Stadt Zülpich und dem Amte Nideggen bzw. dessen Rechtsnachfolgerin findet nicht statt.

§ 5

Haushaltswirtschaft

1. Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die für die Gemeinden Bürvenich und Wollersheim erlassenen Haushalts- und Abgabensatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der Stadt Zülpich, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
2. Für die eingegliederten Gemeinden Bürvenich und Wollersheim werden Steuern für das Jahr 1972 in Höhe der bisherigen Sätze erhoben.
3. Für Gebühren und Beiträge gilt § 3 (Ortsrecht).

Bürvenich, Wollersheim, Zülpich,

Nideggen, den 24. Mai 1971

Anlage 13a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Düren und den Gemeinden
Arnoldsweiler, Birgel,
Birkesdorf, Derichsweiler,
Echtz-Konzendorf, Gürzenich,
Lendersdorf, Mariaweiler-Hoven
und Niederau,

den Ämtern

Birgel, Birkesdorf, Echtz,
Kreuzau und Merzenich

sowie den Schulverbänden

Gürzenich—Düren und
Niederau—Krauthausen

wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinden

Arnoldsweiler, Birgel,
Birkesdorf, Derichsweiler,
Echtz-Konzendorf, Gürzenich,
Lendersdorf, Mariaweiler-Hoven
und Niederau

in die Stadt Düren zu treffen sind.

§ 2

(1) Die Ämter Birgel und Birkesdorf werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Düren.

(2) Die Schulverbände

Gürzenich—Düren und
Niederau—Krauthausen

werden aufgelöst.

Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Düren.

§ 3

Die Auseinandersetzungsverträge mit den Ämtern Birkesdorf, Echtz, Kreuzau und Merzenich sind Bestandteile dieses Vertrages.

§ 4

(1) Das in den einzugliedernden Gemeinden geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Die in den einzugliedernden Gemeinden geltenden Hauptsatzungen treten mit der Neugliederung außer Kraft. Gleichzeitig tritt in diesen Gebieten die in der bisherigen Stadt Düren geltende Hauptsatzung in Kraft.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die bisher in den eingegliederten Gemeinden und Gemeindeteilen geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der aufnehmenden Gemeinde, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(4) Im Bereich der einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Düren und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf neugegliederte Teile von Gemeinden oder Gemeindeverbänden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Düren.

§ 6

(1) Die in die Stadt Düren einzugliedernden Gebiete werden in der bisherigen gemeindlichen Begrenzung in folgende Bezirke eingeteilt:

Arnoldsweiler,	Gürzenich,
Birgel,	Hoven,
Birkesdorf,	Lendersdorf,
Derichsweiler,	Mariaweiler,
Echtz-Konzendorf,	Niederau.

(2) Die Bezirke führen in Verbindung mit dem Namen Düren folgende Namen:

-Arnoldsweiler,	-Gürzenich,
-Birgel,	-Hoven,
-Birkesdorf,	-Lendersdorf,
-Derichsweiler,	-Mariaweiler,
-Echtz-Konzendorf,	-Niederau.

(3) In den Bezirken

Arnoldsweiler, Birkesdorf,
Echtz-Konzendorf und Lendersdorf

werden Bezirksausschüsse gebildet.

In den Bezirken

Birgel, Derichsweiler,
Gürzenich, Hoven,
Mariaweiler und Niederau

werden Ortsvorsteher bestellt.

Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der Stadt Düren.

§ 7

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt Düren übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

(1) Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand, die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen in den einzugliedernden Bereichen werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der Stadt Düren für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(2)

1. Die in den bisherigen Gemeinden geltenden Realsteuerhebesätze werden für die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Eingliederung beibehalten.

Sollte der Gesetzgeber dieser Regelung nicht stattgeben, wird das Realsteueraufkommen aus der sofortigen Angleichung für fünf Jahre zusätzlich für Investitionen in den einzugliedernden Gemeinden verwandt.

2. Die Stadt Düren führt die in den einzugliedernden Gemeinden begonnenen Baumaßnahmen fort. Es sind dies in

2.1 Arnoldsweiler: die Nebenanlagen zum Um- und Ausbau der Ortsdurchfahrten der L 254 und L 257, die Aufschliebung „Hostert“ und der Süd-, Franken-, Tal- und Eintrachtstraße;

- 2.2 Birgel, Gürzenich, Lendersdorf, Niederau: die Kanalbaumaßnahmen mit nachfolgendem Straßenausbau;
- 2.3 Gürzenich: Sportanlage und Schulschwimmbecken 8 m × 25 m;
- 2.4 Birkesdorf: der Fest- und Sporthallenbau sowie seine Außen- und Nebenanlagen.
3. Die Zweckbindung übernommener Rücklagen wird mit der Bindung an den Herkunftsort auf fünf Jahre beibehalten in
- 3.1 Arnoldsweiler: für die Grunderwerberrücklage einschließlich ihrer Rückflüsse aus inneren Darlehen zur Finanzierung der Nebenanlagen im Zuge des Um- und Ausbaues der Ortsdurchfahrten der L 254 und L 257, der Aufschließung „Hostert“ und der Süd-, Schul-, Franken-, Tal- und Eintrachtstraße;
- 3.2 Echtz-Konzendorf: für die Rücklage zum Schulturnhallenbau einschließlich ihrer Rückflüsse aus inneren Darlehen;
- 3.3 Birkesdorf: für die Rücklage zum Bau von Kindergärten und für die Rücklage zum Bau einer Schwimmanlage einschließlich ihrer Rückflüsse aus inneren Darlehen;
- 3.4 Gürzenich: für die Straßenbaurücklage und die Rücklage für den Bau eines Schulschwimmbeckens.
4. Die Stadt Düren wird sich für eine Verbesserung des Personennahverkehrs im gesamten neuen Stadtgebiet einsetzen.
5. Die in den einzugliedernden Gemeinden bestehenden Freiwilligen Feuerwehren bleiben im bisherigen Umfang erhalten. Sie bilden Löschruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Düren.
6. Die Förderung der Jugendpflege, des Sports, der sozialen und der kulturellen Einrichtungen sowie des gemeindlichen Vereinswesens wird die Stadt Düren wie bisher in den einzugliedernden Gemeinden fortsetzen.
Die in den Gemeinden bestehenden Krankenpflegestellen, Sozialhilfestellen, Altenstuben und Kindergärten werden von der Stadt Düren im bisherigen Umfang beibehalten. Die Stadt Düren verpflichtet sich, die gemeindeeigenen Sportanlagen wie bisher den örtlichen Sportvereinen zu überlassen.
Die Stadt Düren ist bereit, sich insbesondere für die nachgenannten Maßnahmen fördernd einzusetzen bzw. sie zu verwirklichen.
- 6.1 in Birkesdorf: a) Ausbau des Sport- und Erholungszentrums mit Hallen-Freibad;
b) den Betrieb der Fest- und Sporthalle durch kulturelle, sportliche und ähnliche Veranstaltungen. Bei der Benutzung der Sport- und Festhalle haben die im Ortsteil Birkesdorf ansässigen Vereine den Vorrang;
c) Erweiterung des Marienhospitals;
- 6.2 in Echtz-Konzendorf: a) im Rahmen der Festlegungen der Gemeinde den im Bau befindlichen Kindergarten mit Altentagesstätte finanziell zu fördern und nach Fertigstellung in Betrieb zu setzen;
b) Erweiterung der Sportanlagen um ein Trainingsfeld und ein Jugendheim;
- 6.3 in Lendersdorf: Bau einer Mehrzweckhalle;
- 6.4 in Derichsweiler, Hoven, Mariaweiler: die Dorfplätze werden den ortsansässigen Vereinen für die Durchführung ihrer Festveranstaltungen unter Belassung des Standgeldes unentgeltlich zur Verfügung gestellt;
- 6.5 in Niederau: die weiteren im Raume Burgau vorgesehenen Sporteinrichtungen werden als verbindliche Planung zur baldmöglichen Verwirklichung in den Flächennutzungsplan der Stadt Düren aufgenommen.
7. Die Stadt Düren wird, solange es nach dem Bedarf vertretbar erscheint, in den bisherigen Verwaltungsgebäuden der Ämter Birgel, Birkesdorf und Merken an noch festzusetzenden Tagen und Tageszeiten unter der Leitung eines erfahrenen Verwaltungsbeamten Sprechstunden einrichten. Die Bürger der benachbarten Wohnbezirke erhalten so in ihren Anliegen fachkundige Hilfe und sachbezogene Auskünfte in nächster Nähe. Die Zuständigkeit der Fachämter der Verwaltung wird dadurch nicht berührt.
8. Die in den einzugliedernden Gemeinden vorhandenen Arbeitsgruppen zur Unterhaltung und Pflege der öffentlichen Anlagen, Friedhöfe, Wege, Straßen und Plätze werden samt Geräteausrüstung vorerst unverändert beibehalten.
9. Die Stadtwerke Düren werden die Gasversorgung im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten in den einzugliedernden Gemeinden fördern.
10. Die Stadt Düren wird die in den einzugliedernden Gemeinden eingerichteten Müllsammelstellen beibehalten.
11. Die bisherigen Grund-, Haupt- und Sonderschulbezirke in den einzugliedernden Gemeinden und im bisherigen Stadtgebiet bleiben vorerst unverändert bestehen. Die eingerichteten Silentien werden beibehalten.
12. Die Stadt Düren wird bei der Verpachtung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke in den Gemarkungen der einzugliedernden Gemeinden die dort ansässigen Landwirte bevorzugt berücksichtigen (Vorpachtrecht).
13. Die Instandhaltung und den Ausbau der Feld- und Waldwirtschaftswege wird die Stadt Düren im bisherigen Umfang fortführen.
14. Die Stadt Düren ist bereit, die folgenden, bereits genehmigten bzw. im Genehmigungsverfahren befindlichen Bebauungspläne zu verwirklichen:
1. **Birgel**
- Bebauungsplan Nr. 1 umfassend das Gebiet nördlich der Bachstraße – Schoellerstraße – neue K 7
- Bebauungsplan Nr. 2 umfassend das Gebiet B 399 – Burgstraße und Weg 125 in der Flur 4
- Bebauungsplan Nr. 3 umfassend das Gebiet Bachstraße – Schulstraße – Bergstraße – Friedhofstraße (Burg)
2. **Birkesdorf**
- Bebauungsplan Nr. 6 umfassend Stichstraße zur Pitzlergasse zwischen Dürener Straße und Grünstraße
- Bebauungsplan Nr. 9 „Ringstraße“
- Bebauungsplan Nr. 10 „Weidenpesch“
- Bebauungsplan Nr. 11 „Alte Jülicher Straße“
3. **Derichsweiler**
- Bebauungsplan Nr. 3 Hauptstraße
- Bebauungsplan Nr. 4 Mühlenstraße
- Bebauungsplan Nr. 5 Kaisersbenden
- Bebauungsplan Nr. 6 Gartenstraße

- 4. Echtz-Konzendorf**
- Bebauungsplan Nr. 3 umfassend Teile der Flurstücke
 „Weidmühlweiden“
 „Am Kempten“
 „Am Königspfad“
 „An den Gemeindebenden“
 „Ellerlohe“
 „An der Erkensgasse“
 „Am Hoffacker“
 „Der obere Mutschwinkel“
- Bebauungsplan Nr. 6 „Pfaffenhecken“
- Bebauungsplan Nr. 7 umfassend Teile der Flurstücke
 „An der Roßgasse“
 „Am Bergerweg am Dorf“
 „Am Gieselspfdchen“
- 5. Gürzenich**
- Bebauungsplan Nr. 1 betreffend das Gebiet Kallsgasse — Schillingsstraße — Reutergasse und Hardtweg
- Bebauungsplan Nr. 7 betreffend das Gebiet Kommgartenweg — Gartenstraße — Lendersdorfer Weg und Schulstraße
- Bebauungsplan Nr. 8 betreffend das Gebiet Hauptstraße, Schulstraße, Dürener Weg und Kirchstraße
- Bebauungsplan Nr. 11 betreffend das Gebiet Schillingsstraße, Kallsgasse, Steinweg und Steinmaar.
- 6. Lendersdorf**
- Bebauungsplan Nr. 3 betreffend das Gebiet St.-Hubert-Straße, Zum-Roten-Kreuz, Hauptstraße und Grüner Weg
- 7. Mariaweiler-Hoven**
- Bebauungsplan Nr. 6 Ortskern Mariaweiler
- Bebauungsplan Nr. 8 Rurstraße und Brückenstraße
- Bebauungsplan Nr. 9 Ortszentrum Hoven
- Bebauungsplan Nr. 10 Friedensstraße in Mariaweiler
- Bebauungsplan Nr. 11 Ackerstraße
- Bebauungsplan Nr. 12 An der Kupfermühle
- 8. Niederau**
- Bebauungsplan Nr. 2 „Bereich des Wasserwerkes“
- Bebauungsplan Nr. 3 „Im Höfchen“
- Bebauungsplan Nr. 7 „Auf der Roer“
15. Die in den einzugliedernden Gemeinden in Betrieb befindlichen Friedhöfe werden beibehalten. Die Friedhofssatzung der Stadt Düren wird nach Möglichkeit — wie bisher — auf die ländlich-dörflichen Verhältnisse Rücksicht nehmen.
 Der Friedhof in Birgel wird für den derzeitigen Bezirk der kath. Pfarrgemeinde St. Martin zu Birgel, der Friedhof in Echtz wird für den derzeitigen Bezirk der kath. Pfarrgemeinde St. Michael zu Echtz und der Friedhof in Niederau wird für den derzeitigen Bezirk der kath. Pfarrgemeinde St. Cyriakus zu Niederau beibehalten.
16. Die Stadt Düren wird den Badesee Echtz im vertraglichen Umfange pflegen und ausbauen.
- 17.1 Den Ausbau der EL 641 wird die Stadt Düren auf der mit der Gemeinde Niederau gemeinsam vorgeschlagenen Trasse fördern.
- 17.2 Den Um- und Ausbau der Ortsdurchfahrten der Landstraße L 25 in Gürzenich, der Landstraße L 252 in Echtz und der Landstraßen L 254 und L 257 in Arnoldsweiler wird die Stadt Düren nach Kräften fördern.
- 17.3 Für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 7 in Lendersdorf, Birgel, Gürzenich und Derichsweiler und der Kreisstraße Nr. 6 in Echtz wird sich die Stadt Düren fördernd einsetzen.
- 17.4 Für die Anbindung von Birkesdorf an die EB 264 wird sich die Stadt Düren, entsprechend den Vorstellungen der Gemeinde Birkesdorf, einsetzen.
18. In Ergänzung der unter Ziffer 6 genannten Einzelmaßnahmen wird sich die Stadt Düren beim Rurwasserverband dafür einsetzen, daß der Rur Ausbau in Übereinstimmung mit den bisherigen Absprachen beschleunigt auf Birkesdorfer und Mariaweiler Gebiet durchgeführt wird. Den Ausbau des Naherholungsgebietes beiderseits der Rur und den Bau einer Fahrbrücke über die Rur zwischen Birkesdorf und Mariaweiler wird die Stadt Düren verwirklichen.
 Das gleiche gilt für den Ausbau und die Verbindung der Erholungszone bei Niederau (Schloß Burgau und Stadtwald in Verbindung mit dem Bau der EL 641) mit dem Erholungsgebiet an der Rur bei Lendersdorf samt dem Bau einer Fußgängerbrücke über die Rur bei Lendersdorf.
 Das Erholungsgebiet „Knipp“ in Berzbuir bleibt erhalten und wird weiterhin gefördert.
- 19.1 Die Ortskernsanierung in Mariaweiler wird fortgeführt.
- 19.2 Dem Stadtsanierungsgebiet Norddüren wird der westlich der Dürener und der Jülicher Straße gelegene Ortsteil von Birkesdorf zur Entzerrung der Gewerbe-, Wohn- und Erholungsgebiete zugeordnet.
- 19.3 Die Ortskernerschließung in Lendersdorf wird fortgeführt.
20. Die Stadt Düren ist bereit, sich für eine Verlegung bzw. Stilllegung des Mühlenteiches in der geschlossenen Ortslage zu Birkesdorf einzusetzen.
21. Die Stadt Düren übernimmt die Partnerschaft der Gemeinde Arnoldsweiler zu der französischen Stadt Cormailles und wird sie nach den gleichen Maßstäben wie die Partnerschaft mit der Stadt Valenciennes fördern.
22. Die Wohnplätze Berzbuir, Konzendorf, Krauthausen und Kufferath werden auch künftig den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend ausgeschildert.

Düren, den 12. Mai 1971

Auseinandersetzungsvertrag

Zwischen dem Amt Birkesdorf und der Stadt Düren wird nach den §§ 2 und 5 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Auseinandersetzungsvertrag anlässlich der Auflösung des Amtes Birkesdorf geschlossen:

§ 1

(1) Wegen des von der Stadt Düren als Rechtsnachfolgerin des Amtes Birkesdorf übernommenen Vermögens findet eine Auseinandersetzung in Geld statt.

Bei der Auseinandersetzung ist von folgenden Anteilen auszugehen:

- a) die Gemeinde Huchem-Stammeln
(nach dem Anteil zur Amtsumlage) = 26,3%
- b) die Gemeinde Selhausen
(nach dem Anteil zur Amtsumlage) = 1,8%
- c) die Gemeinde Birkesdorf = 71,9%

(2) Der Gutachterausschuß des Kreises Düren wird ein Wertgutachten über das unbewegliche Vermögen erstatten. Der vom Gutachterausschuß ermittelte Wert ist für die Auseinandersetzung verbindlich.

(3) Die den Löschruppen Birkesdorf und Huchem-Stammeln zugewiesenen Ausrüstungen verbleiben diesen Lösch-einheiten. Ein Ausgleich findet nur über das im Jahre 1971 beschaffte Feuerwehrfahrzeug statt.

Der Wert des sonstigen beweglichen Vermögens ist durch Beauftragte der Vertragsparteien gemeinsam zu schätzen.

(4) Den geldwerten Anspruch der Gemeinden Huchem-Stammeln und Selhausen zahlt die Stadt Düren an den Rechtsnachfolger der beiden Gemeinden bis zum Ablauf von neun Monaten nach dem Inkrafttreten der Eingliederung aus.

§ 2

Die Stadt Düren übernimmt die beim Amt Birkesdorf beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter.

Das gleiche gilt für die Versorgungsempfänger.

§ 3

Eine weitergehende Auseinandersetzung über die Rechte und Pflichten des Amtes Birkesdorf findet nicht statt.

Düren, den 12. Mai 1971

Auseinandersetzungsvertrag

Zwischen dem Amt Echtz und der Stadt Düren wird nach den §§ 2 und 5 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Auseinandersetzungsvertrag anlässlich der Auflösung des Amtes Echtz geschlossen:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Echtz geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Langerwehe über.

(2) Aus dem beweglichen Vermögen des Amtes Echtz geht die der Feuerlöschgruppe Echtz-Konzendorf zugewiesene Dienstkleidung und Ausrüstung im Wege der Rechtsnachfolge für die Gemeinde Echtz-Konzendorf auf die Stadt Düren unentgeltlich über.

- (3) Die Stadt Düren übernimmt an Personal einen Beamten der Besoldungsgruppe A 11 LBO, einen Angestellten der Vergütungsgruppe BAT Vc und zwei Angestellte der Vergütungsgruppe BAT VIII.

Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt Düren übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 2

Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

Düren, den 12. Mai 1971

Auseinandersetzungsvertrag

Zwischen dem Amt Kreuzau und der Stadt Düren wird nach den §§ 2 und 5 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Auseinandersetzungsvertrag anlässlich der Auflösung des Amtes Kreuzau geschlossen:

§ 1

(1) Das im Gebiet der Gemeinde Niederau belegene unbewegliche Vermögen des Amtes Kreuzau geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art im Wege der Rechtsnachfolge für die Gemeinde Niederau auf die Stadt Düren unentgeltlich über.

(2) Aus dem beweglichen Vermögen des Amtes Kreuzau geht die der Feuerlöschgruppe Niederau zugewiesene Dienstkleidung und Ausrüstung im Wege der Rechtsnachfolge für die Gemeinde Niederau auf die Stadt Düren unentgeltlich über.

§ 2

Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

Düren, den 12. Mai 1971

Auseinandersetzungsvertrag

Zwischen dem Amt Merzenich und der Stadt Düren wird nach den §§ 2 und 5 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Auseinandersetzungsvertrag anlässlich der Auflösung des Amtes Merzenich geschlossen:

§ 1

(1) Aus dem beweglichen Vermögen des Amtes Merzenich geht die der Feuerlöschgruppe Arnoldsweiler zugewiesene Dienstkleidung und Ausrüstung im Wege der Rechtsnachfolge für die Gemeinde Arnoldsweiler auf die Stadt Düren unentgeltlich über.

(2) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt Düren übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 2

Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

Düren, den 12. Mai 1971

Anlage 13 b**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung der Gemeinde Merken in die Stadt Düren,
2. der Auflösung des Amtes Merken,
3. der Eingliederung von Gemeindeteilen der Gemeinden D'horn, Kreuzau, Merzenich und Geich-Obergeich in die Stadt Düren.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Das Amt Merken wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Düren.

§ 2

Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Merken ist die Stadt Düren.

§ 3

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinden D'horn, Kreuzau, Merzenich und Geich-Obergeich geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Düren über.

(2) Weitere Auseinandersetzungsansprüche stehen den beteiligten Gemeinden nicht zu.

§ 4

(1) Das in der einzugliedernden Gemeinde Merken und in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Die in der einzugliedernden Gemeinde Merken und in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltenden Hauptsatzungen treten mit der Neugliederung außer Kraft. Gleichzeitig tritt insoweit die Hauptsatzung der Stadt Düren in Kraft.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in der eingegliederten Gemeinde Merken geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der aufnehmenden Gemeinde, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(4) Im Bereich der einzugliedernden Gemeinde Merken und der einzugliedernden Gemeindeteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bau-

ordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Düren und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gemeindeteile beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden berechtigt und verpflichtet.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der einzugliedernden Gemeinde Merken und in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Düren.

§ 6

(1) Die bisherige Gemeinde Merken bildet in ihrer bisherigen gemeindlichen Begrenzung einen Bezirk der Stadt Düren. Der Bezirk führt den Namen Düren-Merken.

(2) In dem Bezirk Merken ist ein Ortsvorsteher zu stellen. Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der Stadt Düren.

§ 7

(1) Für die Überleitung der Beamten des Amtes Merken auf die Stadt Düren gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Merken sowie der Gemeinde Merken werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften auf die Stadt Düren übergeleitet.

§ 8

Die in der bisherigen Gemeinde Merken und den einzugliedernden Gemeindeteilen geltenden Realsteuerhebesätze werden für die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Eingliederung beibehalten.

Sollte der Gesetzgeber dieser Regelung nicht stattgeben, wird das Realsteueraufkommen aus der sofortigen Angleichung für fünf Jahre zusätzlich für Investitionen in der einzugliedernden Gemeinde Merken verwandt.

§ 9

Die Stadt Düren soll die Gemeinde Merken und die einzugliedernden Gemeindeteile so fördern, daß durch die Eingliederung eine sinnvolle Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

Düren, den 27. Juli 1971

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 14a**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen den Gemeinden
Kreuzau (Amt Kreuzau)
Obermaubach-Schlagstein (Amt Nideggen)
Untermaubach (Amt Straß-Bergstein)
Hürtgenwald

den Ämtern
Nideggen
Straß-Bergstein

sowie den Verbänden
Forstbetriebsverband Kleinbau-Brandenburg
Bauhofzweckverband Nideggen-Abenden-
Obermaubach

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

- 1.1 Die Gemeinden Obermaubach-Schlagstein und Untermaubach werden in die Gemeinde Kreuzau eingegliedert.
- 1.2 Aus der Gemeinde Hürtgenwald wird der Wohnplatz Langenbroich in die Gemeinde Kreuzau eingegliedert.
- 1.3 Der Forstbetriebsverband Kleinbau-Brandenburg wird aufgelöst. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung ist nicht erforderlich.
- 1.4 Der Bauhofzweckverband Nideggen-Abenden-Obermaubach wird aufgelöst. Über die Vermögensauseinandersetzung einigen sich die Vertragspartner.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Die Gemeinde Kreuzau ist Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinden Obermaubach-Schlagstein und Untermaubach.

§ 3**Ortsrecht**

- 3.1 Das in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens zwölf Monate nach der Neugliederung außer Kraft.
§ 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.
- 3.2 Die in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen geltenden Hauptsatzungen treten mit der Neugliederung außer Kraft. An ihre Stelle tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kreuzau.

§ 4**Vermögensrechtliche Auseinandersetzung**

- 4.1 Das unbewegliche Vermögen des Amtes Nideggen, soweit es in der Gemeinde Obermaubach-Schlagstein belegen ist, sowie das unbewegliche Vermögen des Amtes Straß-Bergstein, soweit es in der Gemeinde Untermaubach und dem Wohnplatz Langenbroich belegen ist, geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Kreuzau über.
Das gleiche gilt für das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Hürtgenwald, soweit es im Wohnplatz Langenbroich belegen ist.
- 4.2 Das bewegliche Vermögen des Amtes Nideggen geht insoweit unentgeltlich auf die Gemeinde Kreuzau über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Obermaubach-Schlagstein befinden. Das gleiche gilt für das bewegliche Vermögen des Amtes Straß-Bergstein

hinsichtlich der einzugliedernden Gemeinde Untermaubach und des Wohnplatzes Langenbroich (sowie des beweglichen Vermögens der Gemeinde Hürtgenwald hinsichtlich des Wohnplatzes Langenbroich).

- 4.3 Eine weitergehende Auseinandersetzung und ein Ausgleich zwischen der Gemeinde Kreuzau und dem Amt Straß-Bergstein findet nicht statt.
- 4.4 Eine weitergehende Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Kreuzau und dem Amt Nideggen wird zwischen diesen durch einen besonderen Vertrag oder ersatzweise durch die Entscheidung der Aufsichtsbehörde geregelt.

§ 5**Haushaltswirtschaft**

- 5.1 Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die für die Gemeinden Obermaubach-Schlagstein und Untermaubach (sowie für den Wohnplatz Langenbroich) geltenden Haushalts- und Abgabensatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter.
- 5.2 Für die eingegliederten Gemeinden Obermaubach-Schlagstein und Untermaubach (sowie den Wohnplatz Langenbroich) werden Steuern für ein volles Rechnungsjahr nach dem Inkrafttreten der Gebietsänderung in Höhe der bisherigen Sätze der eingegliederten Gemeinden erhoben. Für den Wohnplatz Langenbroich gelten die bisherigen Sätze der Gemeinde Hürtgenwald.
Für Gebühren und Beiträge gilt § 3 (Ortsrecht).
- 5.3 Aus Gründen einer pfleglichen Haushaltswirtschaft bleiben die bei Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages in den Gemeinden Obermaubach-Schlagstein und Untermaubach bestehenden zweckgebundenen Rücklagen auf die Dauer von längstens fünf Jahren dem bisherigen örtlichen und sachlichen Verwendungszweck erhalten.
- 5.4 Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Steuern, Gebühren und Beiträgen, die sich auf die Gemeinden Obermaubach-Schlagstein und Untermaubach beziehen, ist die Gemeinde Kreuzau als Rechtsnachfolgerin berechtigt und verpflichtet.
Das gleiche gilt auch für den Finanzausgleich, für Einkommensteueranteile sowie für Konzessionsabgaben.

§ 6**Übernahme von Dienstkräften**

- 6.1 Beamte und Angestellte des Amtes Straß-Bergstein werden von der Gemeinde Kreuzau nicht übernommen. Das gleiche gilt für Versorgungsverpflichtungen.
- 6.2 Für Beamte und Angestellte des Amtes Nideggen gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- 6.3 Die Arbeiter der Gemeinden Obermaubach-Schlagstein und Untermaubach werden durch die Gemeinde Kreuzau unter entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz) übernommen.

§ 7**Bebauungspläne**

Soweit in den Gemeinden Obermaubach-Schlagstein und Untermaubach rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 Bundesbaugesetz übergeleitete alte Pläne sowie Satzungen nach §§ 16, 25 und 26 Bundesbaugesetz und § 103 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorhanden sind, bleiben sie vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Gemeinde Kreuzau, längstens jedoch bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Fristen, in Kraft. Eingeleitete Planverfahren werden erneut aufgegriffen.

§ 8**Bürgerrecht**

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Kreuzau.

§ 9

Ortsteile

- 9.1 Die Gemeinden Obermaubach-Schlagstein und Untermaubach werden „Ortsteile“ der Gemeinde Kreuzau.
- 9.2 Die bisherige Gemeinde Obermaubach-Schlagstein führt für den Wohnbereich Obermaubach den Namen „Kreuzau-Obermaubach“ und für den zur bisherigen Gemeinde Obermaubach-Schlagstein gehörenden Wohnplatz Schlagstein den Namen „Kreuzau-Schlagstein“.
- 9.3 Die bisherige Gemeinde Untermaubach führt den Namen „Kreuzau-Untermaubach“.
- 9.4 Der Wohnplatz Langenbroich führt den Namen „Kreuzau-Langenbroich“.

§ 10

Ortsvorsteher

Für die Ortsteile Kreuzau-Obermaubach und Kreuzau-Untermaubach wird je ein Ortsvorsteher bestellt. Die Einzelheiten enthält die Hauptsatzung der Gemeinde Kreuzau.

§ 11

Sonstige Vereinbarungen

- 11.1 Die Gemeinde Kreuzau ist verpflichtet, auch in den eingliederten Gemeinden und Gemeindeteilen die notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger zu fördern.
- 11.2 Die Gemeinde Kreuzau ist gewillt, im gesamten Maubacher Raum den Fremdenverkehr besonders zu fördern. Ihre besondere Aufmerksamkeit gilt auch dem Grundschulwesen.

Kreuzau, den 5. Mai 1971

Obermaubach, den 11. Mai 1971

Untermaubach, den 5. Mai 1971

Gey, den 5. Mai 1971

Anlage 14 b

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Auflösung des Amtes Kreuzau,
2. der Bildung der neuen Gemeinde Kreuzau und
3. der Eingliederung von Teilen der Gemeinden Hürtgenwald, Niederau und Lendersdorf in die neue Gemeinde Kreuzau.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird ergänzend zum Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Kreuzau, Obermaubach-Schlagstein und Untermaubach, dem Amt Straßbergstein sowie dem Forstbetriebsverband Kleinhau-Brandenberg und dem Bauhofzweckverband Nideggen-Abenden-Obermaubach mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

§ 1

Das Amt Kreuzau wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Kreuzau.

§ 2

(1) Das in der Gemeinde Obermaubach-Schlagstein belegene unbewegliche Vermögen des Amtes Nideggen geht unentgeltlich nebst Zubehör mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Kreuzau über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Nideggen geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde Kreuzau über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der bisherigen Gemeinde Obermaubach-Schlagstein befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Amtes Nideggen findet nicht statt.

§ 3

(1) Für die Überleitung der Beamten des Amtes Nideggen durch die neue Gemeinde Kreuzau gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Nideggen werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

(3) Als Ausgleich für die anteilige Übernahme von Versorgungslasten zahlt der Rechtsnachfolger des Amtes Nideggen an die Gemeinde Kreuzau einen Betrag von 7 000 DM.

§ 4

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinden Hürtgenwald, Niederau und Lendersdorf, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen liegt, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Kreuzau über.

(2) Weitere Auseinandersetzungsansprüche stehen den beteiligten Gemeinden nicht zu.

§ 5

(1) Das in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Ortsrecht tritt nach sechs Monaten außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt gilt das Ortsrecht der Gemeinde Kreuzau auch in diesen Gemeindeteilen. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(2) Die in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltenden Hauptsatzungen treten mit der Neugliederung außer Kraft. An ihre Stelle tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kreuzau.

(3) Für den einzugliedernden Gemeindeteil Langenbroich der Gemeinde Hürtgenwald werden die Gemeindesteuern für das Rechnungsjahr 1972 in Höhe der bisherigen Sätze der Gemeinde Hürtgenwald erhoben.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gemeindeteile beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden berechtigt oder verpflichtet.

§ 6

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Kreuzau.

§ 7

Der Gemeindeteil Langenbroich führt die Bezeichnung „Kreuzau-Langenbroich“.

Düren, den 10. August 1971

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 15 a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Hürtgenwald und der Gemeinde Vossenack sowie den Ämtern Straß-Bergstein und Simmerath wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Vossenack in die Gemeinde Hürtgenwald zu treffen sind.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Das Amt Straß-Bergstein wird aufgelöst.
- (2) Rechtsnachfolgerin des Amtes Straß-Bergstein und der Gemeinde Vossenack ist die Gemeinde Hürtgenwald.

§ 3

Vermögensrechtliche Auseinandersetzung

(1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Simmerath, soweit es in der Gemeinde Vossenack liegt, geht unentgeltlich mit Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten auf die Gemeinde Hürtgenwald über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Simmerath geht insoweit unentgeltlich auf die Gemeinde Hürtgenwald über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in dem einzugliedernden Gebiet befinden.

Es handelt sich um die folgenden Vermögensgegenstände:

Feuerwehrwagen, -geräte und -ausrüstung.

(3) Eine weitergehende Auseinandersetzung in bezug auf das Vermögen des Amtes Simmerath findet nicht statt.

§ 4

Übernahme von Dienstkräften

(1) Für die Übernahme von Beamten des Amtes Simmerath gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Vossenack werden durch die Gemeinde Hürtgenwald unter entsprechender Anwendung der §§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz übernommen.

Eine Rückstufung soll unterbleiben.

§ 5

Ortsrecht

(1) Das in Vossenack geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens 12 Monate nach der Neugliederung außer Kraft. § 39 Ordnungsbehördengesetz bleibt unberührt.

(2) Mit der Neugliederung tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hürtgenwald für Vossenack an die Stelle der dort jetzt geltenden Hauptsatzung mit der Maßgabe, daß durch Rechtsverordnung vorgeschriebene Bekanntmachungen auch in der Aachener Volkszeitung, Eifeler Ausgabe und den Eifeler Nachrichten erfolgen.

§ 6

Bebauungspläne

Im Bereich von Vossenack bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 BauO des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Hürtgenwald und längstens bis zum Ablauf für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

Eingeleitete Planverfahren werden erneut aufgegriffen.

§ 7

Haushaltswirtschaft

(1) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die für die Gemeinde Vossenack geltenden Haushalts- und Abgabensatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter.

(2) In dem betreffenden Gebiet werden Steuern für ein volles Rechnungsjahr nach dem Inkrafttreten der Gebietsänderung in Höhe der dort bisher geltenden Sätze erhoben.

(3) Für Gebühren und Beiträge gilt Ortsrecht (§ 5).

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Steuern, Gebühren und Beiträgen, die sich auf die Gemeinde Vossenack beziehen, ist die Gemeinde Hürtgenwald berechtigt und verpflichtet. Dies gilt auch für den Finanzausgleich, für Einkommensteueranteile und Konzessionsabgaben.

§ 8

Bürgerrecht

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der einzugliedernden Gemeinde Vossenack gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt der Gemeinde Hürtgenwald.

§ 9

Ortsteil und Ortsvorsteher

(1) Der Ortsteil Simonskall der Gemeinde Vossenack wird Ortsteil der Gemeinde Hürtgenwald und führt den Namen „Hürtgenwald-Simonskall“.

(2) Der Ortsteil Raffelsbrand der Gemeinde Vossenack wird Ortsteil der Gemeinde Hürtgenwald und führt den Namen „Hürtgenwald-Raffelsbrand“.

(3) Der übrige Teil der Gemeinde Vossenack wird Ortsteil der Gemeinde Hürtgenwald und führt den Namen „Hürtgenwald-Vossenack“.

(4) Für die Ortsteile Vossenack, Simonskall und Raffelsbrand wird ein Ortsvorsteher bestellt. Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 GO des Landes Nordrhein-Westfalen die Hauptsatzung der Gemeinde Hürtgenwald.

§ 10

Besondere Vereinbarungen

(1) Die Gemeinde Hürtgenwald ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge in dem einzugliedernden Gebiet nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung aller Einwohner zu fördern.

(2) Die für die Siedlungssache Vossenack gegebene zweckgebundene Abfindungssumme bleibt erhalten. Sie wird für die Dauer von 5 Jahren als innere Darlehen für die jetzige Gemeinde Vossenack verwendet.

(3) In Vossenack bleibt eine zweizügige Grundschule erhalten.

(4) Die Fertigstellung des bereits begonnenen Wiederaufbaues des kriegszerstörten Freibades Vossenack wird im Rahmen des Möglichen angestrebt. Eine Zweckrücklage für das Freibad Vossenack bleibt für einen Zeitraum von fünf Jahren für diesen Verwendungszweck erhalten.

(5) Bereits begonnene Maßnahmen sowie Maßnahmen, für die bei voller Eigenfinanzierung die Planungen bereits abgeschlossen sind oder für die bei teilweiser Fremdfinanzierung entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen, werden uneingeschränkt fortgeführt.

Kommunale Maßnahmen, für die Beihilfeanträge gestellt sind, werden, sofern sie in die Konzeption der neuen Gemeinde Hürtgenwald passen und die Gesamtfinanzierung sichergestellt werden kann, ebenfalls durchgeführt.

Die Zweckrücklagen der beteiligten Gemeinden werden möglichst in den nächsten fünf Jahren für die jeweiligen Vorhaben eingesetzt, soweit keine rechtlichen oder sachlichen Hinderungsgründe auftreten. Ist der Zweckmittelantritt ausgeschlossen, so sollen die Bestände der Rücklagen für andere einmalige Investitionsausgaben innerhalb der künftigen Ortschaften beansprucht werden.

Hürtgenwald/Simmerath, den 21. April 1971

Anlage 15 b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Teilen der Gemeinde Schmidt in die neue Gemeinde Hürtgenwald.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird ergänzend zum Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Hürtgenwald und Vossenack sowie den Ämtern Straß-Bergstein und Simmerath vom 21. April 1971 folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Schmidt und des Amtes Kesternich, soweit es in den Gebietsteilen liegt, die in die neue Gemeinde Hürtgenwald eingegliedert werden, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Hürtgenwald über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Schmidt und des Amtes Kesternich geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde Hürtgenwald über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Gemeinde Hürtgenwald befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung über das Vermögen findet unter den Beteiligten nicht statt.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde Hürtgenwald, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Teile von Gemeinden oder Gemeindeverbänden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden oder Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der einzugliedernden Gemeindeteile gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Hürtgenwald.

Aachen, den 20. August 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 16a**Gebietsänderungsvertrag**

Die Gemeinden Schmidt, Abenden, Berg-Thuir, Embken, Muldenau, Stadt Nideggen und Wollersheim, die Ämter Kesternich und Nideggen und der Schulverband Neffeltal-Nideggen sowie der Bauhofzweckverband Nideggen schließen nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Schmidt, Abenden, Berg-Thuir, Embken, Muldenau, Stadt Nideggen und Wollersheim zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.

(2) Die neue Gemeinde soll den Namen Stadt Rurseeal erhalten.

§ 2**Rechtsnachfolge**

(1) Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schmidt, Abenden, Berg-Thuir, Embken, Muldenau, Stadt Nideggen und Wollersheim.

(2) Das Amt Nideggen, der Schulverband Neffeltal-Nideggen und der Bauhofzweckverband Nideggen werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde.

§ 3**Vermögensrechtliche Auseinandersetzung**

(1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Kesternich, soweit es in der Gemeinde Schmidt belegen ist, geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde über. Das bewegliche Vermögen des Amtes Kesternich geht insoweit auf die neue Gemeinde über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der Gemeinde Schmidt befinden.

(2) Hinsichtlich des beweglichen Vermögens des Bauhofzweckverbandes Nideggen erfolgt bis zum Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes die Auseinandersetzung zwischen den am Bauhofzweckverband Nideggen beteiligten Gemeinden entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis.

(3) Die Gemeinde Schmidt ist Mitglied des Forstverbandes Schmidt-Rurberg. Der Verband hat beschlossen, sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der kommunalen Neugliederung aufzulösen. Rechtsnachfolger des Verbandes ist die kommende Gemeinde Simmerath (Übernahme des Personals). Das Forsthaus am Klausen Weg, Flur 15, Nr. 512, groß 28,36 Ar, geht in das Eigentum der neuen Gemeinde über. Zur Abgeltung aller Verpflichtungen zahlt die neue Gemeinde Nideggen an Simmerath eine Ausgleichszahlung in Höhe von 50 000 DM, die zinslos in fünf gleichbleibenden Jahresraten, erstmals am 1. Oktober 1972, zu entrichten ist.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4**Ortsrecht**

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Abenden als Hauptsatzung der neuen Gemeinde. Die Veröffentlichungsregelungen der Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Abenden sind unverzüglich nach der Neugliederung so zu ändern, daß eine Verbreitung im ganzen Gebiet der neuen Gemeinde sichergestellt ist.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen

der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Aus Gründen einer pfleglichen Haushaltswirtschaft bleiben die bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bestehenden zweckgebundenen Rücklagen auf die Dauer von längstens 5 Jahren dem bisherigen örtlichen und sachlichen Verwendungszweck erhalten. Ist der Zweckmitteleinsatz ausgeschlossen, so sollen die Bestände der Rücklagen für andere einmalige Investitionsausgaben innerhalb der künftigen Ortschaft beansprucht werden.

(5) In den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bleiben die Zuschläge zur Grundsteuer A auf die Dauer von längstens 5 Jahren bestehen.

(6) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet. Eingeleitete Bebauungsplanverfahren werden erneut aufgegriffen.

(7) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5**Bürgerrecht**

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden und in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 6**Ortsstelle**

(1) Das Gebiet der neuen Gemeinde wird in folgende Ortschaften aufgeteilt:

Abenden, Berg-Thuir, Brück, Embken, Muldenau, Nideggen, Rath, Schmidt, Wollersheim.

(2) Die Ortschaften führen in Verbindung mit dem neuen Gemeinamen ihren Ortsnamen.

(3) In den Ortschaften werden im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung Ortsvorsteher bestellt. Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

§ 7**Übernahme von Dienstkräften**

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände auf die neue Gemeinde gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8**Sonstige Vereinbarungen**

(1) Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand und die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder die Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Gemeinde auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge in allen Ortschaften nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger zu fördern.

(3) Bereits begonnene Maßnahmen werden fortgeführt; Maßnahmen, für die bei voller Eigenfinanzierung die Pla-

nungen bereits abgeschlossen sind oder für die bei Fremdfinanzierung entsprechende Beihilfeanträge bereits gestellt sind, werden weitergeführt.

(4) Die gemeindeeigenen Ländereien sind in erster Linie an ortsansässige Landwirte zu angemessenen Pachtpreisen zu verpachten.

(5) In der neuen Gemeinde sind Verkaufserlöse aus unbeweglichen Vermögen nach Möglichkeit in der Ortschaft zu verwenden, die das Vermögen eingebracht hat.

(6) Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten soll die Grundschule in den einzelnen Ortschaften erhalten werden.

(7) Die in den Neubaugebieten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden ausgewiesenen Baugrundstücke sind zu den gleichen Bedingungen wie bereits verkaufte zu veräußern.

(8) Der von der Gemeinde Wollersheim in Übereinkunft mit den kirchlichen Behörden geplante Ausbau der alten Pfarrkirche in Wollersheim zu einer Leichenhalle mit einem Zuschuß der Gemeinde von 50 000 DM wird weiter betrieben.

(9) Die neue Gemeinde wird die Planungen zum Ausbau eines Friedhofs mit Leichenhalle zwischen Embken und Muldenau fördern.

(10) Das Freizeitzentrum in Abenden wird den ortsansässigen Vereinen und Gruppen für ihre Veranstaltungen weiterhin zur Verfügung stehen.

(11) Die Planungen zum Ausbau der Barbarastraße in Muldenau werden weitergeführt.

Nideggen, den 10. Mai 1971

Anlage 16 b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Einbeziehung der Stadt Heimbach in den Zusammenschluß zur neuen Stadt Nideggen und der Eingliederung von Gebietsteilen der Stadt Gemünd und der Gemeinde Rurberg in die neue Stadt Nideggen.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird ergänzend zu dem Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Schmidt, Abenden, Berg-Thuir, Embken, Muldenau und Wollersheim, der Stadt Nideggen und den Ämtern Kesternich und Nideggen sowie dem Schulverband Neffeltal-Nideggen und dem Bauhofzweckverband Nideggen bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Gemünd und der Gemeinde Rurberg sowie des Amtes Kesternich, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Nideggen über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Gemünd und der Gemeinde Rurberg sowie des Amtes Kesternich geht insoweit unentgeltlich auf die neue Stadt Nideggen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den in die Stadt Nideggen einzugliedernden Gebietsteilen befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung findet unter den Beteiligten nicht statt.

§ 2

(1) Das in der Stadt Heimbach und den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues einheitliches Ortsrecht ersetzt wird, spätestens zwölf Monate nach der Eingliederung außer Kraft.

(2) Die in der Stadt Heimbach und den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Hauptsatzung tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Nideggen gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Abenden als Hauptsatzung der neuen Stadt Nideggen. Die Veröffentlichungsregelungen der

Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Abenden sind nach der Neugliederung so zu ändern, daß eine Veröffentlichung im ganzen Gebiet der neuen Stadt Nideggen sichergestellt ist.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzung der Stadt Heimbach und die in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Stadt Nideggen, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Stadt Nideggen bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechend nach § 173 des Bundesbaugesetzes überleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht überleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gemeindeteile beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden berechtigt und verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Heimbach und den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Nideggen.

§ 4

(1) Die bisherige Stadt Heimbach bildet eine Ortschaft der neuen Stadt Nideggen. Sie führt in Verbindung mit dem neuen Gemeindennamen ihren Ortsnamen.

(2) In der Ortschaft Heimbach der neuen Stadt Nideggen wird ein Ortsvorsteher bestellt. Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der neuen Stadt Nideggen.

§ 5

Die freiwillige Feuerwehr der Stadt Heimbach bleibt vorbehaltlich einer späteren Entscheidung der neuen Stadt Nideggen zunächst fünf Jahre als selbständige Löschgruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nideggen bestehen.

§ 6

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß des Zusammenschlusses bzw. der Eingliederung in die neue Stadt Nideggen überleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überleitet.

§ 7

Die neue Stadt Nideggen hat dafür zu sorgen, daß die Stadt Heimbach und die einzugliedernden Gebietsteile in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sind Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung rechtlich und tatsächlich gesichert und die bei Inkrafttreten der Neugliederung begonnen sind, zu Ende zu führen. Die von der Stadt Heimbach für einen bestimmten Zweck angesammelten Rücklagen sollen nach Möglichkeit für den Zweck, für den sie angesammelt worden sind, verwendet werden.

Auf verwirklichungsfähige Planungen ist im Rahmen der Gesamtkonzeption der Stadt Nideggen weitgehend Rücksicht zu nehmen.

Aachen, den 20. August 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 17a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Gemeinden

Langerwehe, Jüngersdorf, Wenau, D'horn, Geich-Obergeich, Luchem

sowie den Ämtern

Langerwehe, Echtz und Lucherberg

wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Langerwehe, Jüngersdorf, Wenau, D'horn, Geich-Obergeich und Luchem zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.

(2) Die neue Gemeinde soll den Namen „Langerwehe“ erhalten.

§ 2

(1) Die Ämter Langerwehe und Echtz werden aufgelöst. Die neue Gemeinde Langerwehe ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Langerwehe, Jüngersdorf, Wenau, D'horn, Geich-Obergeich und Luchem sowie des Amtes Langerwehe und des Amtes Echtz.

(2) Der Friedhofszweckverband Langerwehe sowie der Friedhofszweckverband D'horn werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Langerwehe.

§ 3

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Langerwehe, Jüngersdorf, Wenau, Geich-Obergeich, D'horn und Luchem findet nicht statt.

§ 4

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinden Frenz und Derichweiler, soweit es in den Gebietsteilen liegt, die in die neue Gemeinde Langerwehe eingegliedert werden sollen, geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihnen ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Langerwehe über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinden Frenz und Derichweiler geht insoweit unentgeltlich auf die Gemeinde Langerwehe über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Gemeinde Langerwehe befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinden Frenz und Derichweiler findet nicht statt.

§ 5

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde Langerwehe bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung in Kraft. Für die Gemeindeteile Frenz und Derichweiler tritt das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Langerwehe in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Langerwehe gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Langerwehe als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde Langerwehe, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Gemeinde Langerwehe bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entspre-

chende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Langerwehe und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Abgaben (Beiträge, Gebühren und Steuern), die sich auf umgegliederte Teile von Gemeinden oder Gemeindeverbänden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet.

§ 6

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden und in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 7

(1) Das Gebiet der neuen Gemeinde wird in folgende Ortschaften eingeteilt: Langerwehe, Hamich, Heistern, Schönthal, Wenau, Jüngersdorf, Stütgerloch, D'horn, Merode, Schlich, Geich, Obergeich, Luchem.

(2) Die Ortschaften führen in Verbindung mit dem neuen Gemeinamen Langerwehe folgende Namen:

1. Langerwehe
2. Langerwehe, Ortschaft Hamich
3. Langerwehe, Ortschaft Heistern
4. Langerwehe, Ortschaft Schönthal
5. Langerwehe, Ortschaft Wenau
6. Langerwehe, Ortschaft Jüngersdorf
7. Langerwehe, Ortschaft Stütgerloch
8. Langerwehe, Ortschaft D'horn
9. Langerwehe, Ortschaft Merode
10. Langerwehe, Ortschaft Schlich
11. Langerwehe, Ortschaft Geich
12. Langerwehe, Ortschaft Obergeich
13. Langerwehe, Ortschaft Luchem

(3) Für die bisherigen Gemeinden

- a) Langerwehe
- b) Jüngersdorf, umfassend die Ortschaften Jüngersdorf und Stütgerloch,
- c) Wenau, umfassend die Ortschaften Hamich, Heistern, Schönthal und Wenau,
- d) Luchem
sowie in den Ortschaften
- e) Geich, Gemeinde Geich-Obergeich
- f) Obergeich, Gemeinde Geich-Obergeich
- g) D'horn, Gemeinde D'horn
- h) Merode, Gemeinde D'horn
- i) Schlich, Gemeinde D'horn

werden Ortsvorsteher und Stellvertreter durch den Rat der neuen Gemeinde bestellt. Die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Langerwehe bestimmt die Einzelheiten über Wahl und Aufgaben der Ortsvorsteher.

§ 8

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände auf die neue Gemeinde gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 9

Die neue Gemeinde Langerwehe übernimmt das Wappen, Flagge und Siegel der bisherigen Gemeinde Langerwehe.

§ 10

(1) Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand und die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder die Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Gemeinde auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die in der Planung befindlichen Bebauungspläne sind ohne Verzögerung bis zur Erlangung ihrer Rechtskraft weiter durchzuführen.

(3) Die Vereine und Verbände sind finanziell zu fördern und zu unterstützen.

(4) Die bestehenden sozialen Einrichtungen sind fortzuführen und zu fördern.

(5) Die in den bisherigen Gemeinden geltenden Realsteuerhebesätze werden für die Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages beibehalten.

(6) Die Zweckbindung übernommener Rücklagen wird mit Bindung an den Herkunftsbezirk für drei Jahre beibehalten.

(7) Die Löschgruppen und -züge in den beteiligten Gemeinden und Gemeindeteilen bleiben vorbehaltlich einer Neuorganisation der Feuerwehr in den Gemeinden gemäß § 1 Feuerschutzhilfegesetz (FSHG) sowie den Ziffern 1 und 37 der Verwaltungsvorschrift zum Feuerschutzhilfegesetz entsprechend mit den erforderlichen Feuerschutzeinrichtungen bestehen.

(8) Geich-Obergeich:

1. Erhaltung der alten Schule zur Jugendförderung und zur Förderung des kulturellen Lebens.
2. Unterrichtung der Kinder in Schlich.
3. Ortssanierung beider Ortschaften.
4. Verrohrung des Geicher Baches in Geich.
5. Durchführung der Restkanalisation in Obergeich.
6. Erhaltung der Festwiese neben der alten Schule und unentgeltliche Bereitstellung für Dorfveranstaltungen.

(9) Gemeinde D'horn:

1. Zweckbindung des bisherigen Verwaltungsgebäudes für Arztpraxis bzw. für jugendpflegerische Aufgaben.
2. Beibehaltung des Friedhofes für die Pfarre D'horn.
3. Förderung und Unterhaltung der Wirtschaftswege im bisherigen Rahmen.
4. Unterstützung bei der Einrichtung einer Arztpraxis in der bisherigen Gemeinde D'horn.
5. Errichtung von Kinderspielplätzen in den Ortschaften Schlich und Merode.
6. Herrichtung eines ausreichend großen Parkplatzes an der Kirche in Schlich.
7. Bereitstellung des Schützenplatzes für Dorfveranstaltungen.

(10) Gemeinde Jüngersdorf:

1. Fortführung und Vollendung der Erschließung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2.
2. Bereitstellung von Bauland an Bauwillige in diesem Planbereich.

3. Anlegung eines Kinderspielplatzes auf dem gemeindlichen Grundstück in Jüngersdorf (vormals Wilkens/Dohmen).
4. Durchführung des Altentages in der bisherigen Gemeinde Jüngersdorf. Dafür sollte, wenn erforderlich, auch die Kulturhalle benutzt werden können.
5. Unterhaltung der derzeitigen Sportplatzanlage.

(11) Gemeinde Wenau:

1. Aufrechterhaltung des Dienstes der Gemeindegewerkschaft im bisherigen Umfang und mit der bisherigen finanziellen Regelung.
2. Neubau eines Feuerwehrgerätehauses.
3. Wirtschaftswegebau (Gressenich-Bovenberg).
4. Neubau eines Sportheimes und Unterhaltung der Anlagen.
5. Restkanalisation und Kläranlagen.
6. Ausbau der Wenauer Straße in Hamich vom Ortseingang bis Hauptstraße.
7. Separate Durchführung des Winterdienstes in der zur Zeit bestehenden Form (Höhenlage).
8. Beibehaltung der Müllabfuhr im bisherigen Umfang zu den derzeitigen Gebührensätzen bis zur Ausschöpfung der Kippmöglichkeiten am Lamerdriesch.
9. Beibehaltung und nach Möglichkeit Ausbau der Grundschule für die gesamte neue Gemeinde.
10. Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Förderung des bisherigen Gemeindegebietes als Naherholungsgebiet.
11. Beibehaltung und Erweiterung des Friedhofes Wenau.
12. Aufrechterhaltung des Busverkehrs, soweit dieser durch die Gemeinde getragen wird.
13. Aufführung des Ortsnamens an erster Stelle bei den Ortseingangsschildern, soweit dies rechtlich möglich ist.

(12) Gemeinde Langerwehe:

1. Bau einer Hauptschule.
2. Bau einer Sonderschule.
3. Unterhaltung und Förderung des Töpferei-Museums mit Sonderausstellungen und Einstellung eines hauptamtlichen Museumsleiters.
4. Förderung des kulturellen Mittelpunktlebens.
5. Neubau eines Kindergartens im Südteil von Langerwehe.
6. Neubau von Kinderspielplätzen.
7. Beibehaltung der Landeskrankenpflegestation.
8. Unterhaltung und notwendiger Ausbau der Sportanlagen.
9. Bereitstellung der Turnhalle wie bisher.
10. Beibehaltung der Mülldeponie im Müllbeseitigungszweckverband.
11. Erweiterung des Friedhofes.

(13) Gemeinde Luchem:

1. Anlegung eines beleuchteten Bürgersteiges nach Langerwehe.
2. Beibehaltung des Kindergartens in Luchem.
3. Beibehaltung der bisherigen Finanzierung des Martinszuges, des Volkstrauertages und der Altenfahrten.

Langerwehe, Jüngersdorf, Wenau, D'horn, Geich-Obergeich, den 6. Mai 1971

Luchem, den 23. August 1971

Anlage 17b**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren über die Einzelheiten

- 1. einer Auseinandersetzung zwischen dem Amt Lucherberg und der neuen Gemeinde Langerwehe,**
 - 2. der Eingliederung von Teilen der Gemeinden Derichsweiler und Frenz in die neue Gemeinde Langerwehe,**
- aus Anlaß der Bildung der neuen Gemeinde Langerwehe.**

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinden Derichsweiler und Frenz geht, soweit es in den einzugliedernden Gemeindeteilen liegt, unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Langerwehe über.

(2) Weitere Auseinandersetzungsansprüche stehen den beteiligten Gemeinden nicht zu.

§ 2

(1) Das in der bisherigen Gemeinde Luchem belegene unbewegliche Vermögen des Amtes Lucherberg geht mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Langerwehe über. Zum Ausgleich für den Übergang der in Luchem belegenen Obdachlosenunterkunft des Amtes Lucherberg auf die Gemeinde Langerwehe zahlt die neue Gemeinde Langerwehe an den Rechtsnachfolger des Amtes Lucherberg einen Betrag, der unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Neugliederung dem Verhältnis der Einwohnerzahl des bisherigen Amtes Lucherberg zur bisherigen Gemeinde Luchem entspricht.

(2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Lucherberg geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde Langerwehe über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der bisherigen Gemeinde Luchem befinden.

(3) Im übrigen findet eine Auseinandersetzung zwischen dem Rechtsnachfolger des Amtes Lucherberg und der neuen Gemeinde Langerwehe nicht statt.

§ 3

(1) Das in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Ortsrecht bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich bis

zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Langerwehe gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Langerwehe auch für die einzugliedernden Gemeindeteile.

(3) Im Bereich der einzugliedernden Gemeindeteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entspreche nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie die Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neue Gemeinde Langerwehe und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(4) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(5) Die Hebesätze der Realsteuern in den einzugliedernden Gemeindeteilen werden für die Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten der Neugliederung beibehalten. Diese Regelung gilt mit dem Vorbehalt, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des neuen Rates unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der neuen Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Teile von Gemeinden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der einzugliedernden Gemeindeteile gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Langerwehe.

§ 5

(1) Für die Überleitung der Beamten des Amtes Lucherberg auf die neue Gemeinde Langerwehe gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Lucherberg werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften auf die neue Gemeinde Langerwehe übergeleitet.

Düren, den 26. August 1971

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 18 a**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen den Gemeinden Altdorf, Frenz, Inden, Lamersdorf, Luchem, Lucherberg, Pier und Schophoven, den Ämtern Inden und Lucherberg, dem Schulverband Inden-Lucherberg und dem Abwasserzweckverband Merödgen wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Gegenstand des Vertrages**

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Altdorf, Frenz, Inden, Lamersdorf, Luchem, Lucherberg, Pier und Schophoven zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.

(2) Die neue Gemeinde soll den Namen „Inden“ erhalten.

§ 2**Rechtsnachfolge**

(1) Die neue Gemeinde Inden ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Altdorf, Frenz, Inden, Lamersdorf, Luchem, Lucherberg, Pier und Schophoven sowie der Ämter Inden und Lucherberg.

(2) Der Schulverband Inden-Lucherberg und der Abwasserzweckverband Merödgen werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin wird die neue Gemeinde Inden.

§ 3**Vermögensauseinandersetzung**

(1) Das unbewegliche und bewegliche Vermögen des Amtes Lucherberg geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Inden über.

(2) Das Amt Inden hat kein unbewegliches Vermögen und keine Schulden. Aus dem Amt Inden wird die amtsangehörige Gemeinde Kirchberg in die Stadt Jülich eingegliedert, während die Gemeinde Patter II mit der Gemeinde Aldenhoven zusammengeschlossen wird. Daher findet eine Aufteilung des beweglichen Vermögens, insbesondere des Kapitalvermögens, auf die neue Gemeinde Inden, auf die Stadt Jülich und auf die neue Gemeinde Aldenhoven statt. Diese Aufteilung erfolgt entsprechend den Einwohnerzahlen der genannten Gemeinden auf die neuen bzw. aufnehmenden Gemeinden (Stichtag 31. Dezember 1971). Das Amt Inden verpflichtet sich, mit der Stadt Jülich und der Gemeinde Aldenhoven entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

§ 4**Ortsrecht**

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen, einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Inden gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Inden als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) In der Durchführung befindliche Umlegungsverfahren werden weitergeführt.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(7) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Teile von Gemeinden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden berechtigt und verpflichtet.

(8) Die Hebesätze der Realsteuern in den zusammengeschlossenen Gemeinden bleiben für die Dauer von drei Jahren nach der Eingliederung in dem Verhältnis zueinander bestehen, das am Tage vor der Eingliederung bestand.

§ 5**Bürgerrecht**

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der sich zusammenschließenden Gemeinden und in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 6**Gemeindegebiet und Gemeindebezirke**

(1) Das Gebiet der neuen Gemeinde wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

Altdorf
Frenz
Inden
Lamersdorf
Luchem
Lucherberg
Pier
Schophoven

(2) Die Ortschaften führen in Verbindung mit dem neuen Gemeinamenamen ihren bisherigen Namen als Namen der Ortschaft weiter.

(3) Für die Ortschaften sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Zusammenschluß Ortsvorsteher zu wählen. Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 GO die Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

§ 7**Übernahme der Bediensteten**

(1) Für die Überleitung der Beamten der Ämter Inden und Lucherberg auf die neue Gemeinde gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der Ämter Inden und Lucherberg werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet. Demnach werden alle Angestellten und Arbeiter des Amtes Lucherberg auf die neue Gemeinde Inden übergeleitet. Das Amt Inden verpflichtet sich, mit der Stadt Jülich und dem Amt Aldenhoven eine dem Absatz 1 entsprechende Regelung zu treffen.

(3) Die Arbeiter der Gemeinden Altdorf, Frenz, Inden, Lamersdorf, Luchem, Lucherberg, Pier und Schophoven werden auf die neue Gemeinde übergeleitet.

§ 8**Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages**

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gesetz über die Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen in Kraft.

Inden, den 25. März 1971

Pier, den 28. April 1971

Schophoven, den 11. August 1971

Anlage 18b

Anlage 19a

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Teilen der Gemeinden Langerwehe, Luchem, Selhausen und der Stadt Jülich in die neue Gemeinde Inden

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird ergänzend zum Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Altdorf, Frenz, Inden, Lamersdorf, Lucherberg, Pier und Schophoven bestimmt:

§ 1

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinden Langerwehe, Luchem und Selhausen sowie der Stadt Jülich geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Inden über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinden Langerwehe, Luchem und Selhausen sowie der Stadt Jülich geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde Inden über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Gemeinde Inden befinden.

(3) Weitere Auseinandersetzungsansprüche stehen der Gemeinde Inden gegenüber den Gemeinden Langerwehe, Luchem und Selhausen sowie der Stadt Jülich nicht zu.

§ 2

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Inden gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Inden als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

(3) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(4) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(5) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgliederte Teile von Gemeinden oder Gemeindeverbänden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der einzugliedernden Gebietsteile gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 4

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Gemeinde Inden übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Aachen, den 27. August 1971

Der Regierungspräsident

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Gemeinden Niederzier, Hambach, Steinstraß, Ellen, Huchem-Stammeln, Selhausen und der Stadt Jülich (für den Ortsteil Krauthausen) sowie den Ämtern Birkesdorf, Merzenich und Stetternich und den Zweckverbänden

- Abwasserzweckverband Niederzier
- Wasserleitungszweckverband Niederzier
- Schulverband Huchem-Stammeln / Niederzier / Selhausen
- Schulverband Huchem-Stammeln / Selhausen

wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Niederzier, Hambach, Steinstraß, Ellen, Huchem-Stammeln, Selhausen und der Eingliederung des Ortsteils Krauthausen der Stadt Jülich zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.

(2) Die neue Gemeinde soll den Namen erhalten.

§ 2

(1) Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Niederzier, Hambach, Steinstraß, Ellen, Huchem-Stammeln und Selhausen.

(2) Der Abwasserzweckverband Niederzier, der Wasserleitungszweckverband Niederzier, der Schulverband Huchem-Stammeln / Niederzier / Selhausen und der Schulverband Huchem-Stammeln / Selhausen werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde

§ 3

(1) Das unbewegliche Vermögen der Stadt Jülich, soweit es im Ortsteil Krauthausen belegen ist, geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Jülich geht insoweit unentgeltlich auf die Gemeinde über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Gemeinde befinden.

(3) Ferner gehen folgende Vermögensgegenstände des Amtes Birkesdorf, die im Bereich der Gemeinden Huchem-Stammeln und Selhausen belegen sind, und des Amtes Merzenich, die im Bereich der Gemeinde Ellen belegen sind und nicht zum unbeweglichen Amtsvermögen zählen, auf die Gemeinde über:

- a) Das vorhandene Feuerwehrinventar (Schlauchmaterial usw.) des Löschzuges Huchem-Stammeln,
- b) das vorhandene VW-Kombi-Feuerwehrfahrzeug (TSF - T) Baujahr 1957 - des Löschzuges Huchem-Stammeln und das in Auftrag gegebene Löschfahrzeug LF 16 (Mercedes) des Löschzuges Huchem-Stammeln nach dessen Lieferung,
- c) das vorhandene Feuerwehrinventar (Schlauchmaterial usw.) des Löschzuges Ellen.

(4) Eine weitere Auseinsetzung mit der Stadt Jülich findet nicht statt. Die weitere Auseinsetzung mit den Ämtern Birkesdorf, Merzenich und Stetternich erfolgt, soweit erforderlich, durch die Aufsichtsbehörde.

§ 4

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung in Kraft.

Das gleiche gilt für Gemeindeteile, die in den Bereich der neuen Gemeinde eingegliedert werden.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Niederzier als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Die in den bisherigen Gemeinden oder Gebietsteilen geltenden Realsteuerhebesätze bleiben fünf Jahre unverändert bestehen. Das gilt in bezug auf die Mehrbelastung zur Grundsteuer A in der Stadt Jülich für den Ortsteil Krauthausen nur in dem Umfang, der auf Maßnahmen im Ortsteil Krauthausen entfällt.

(5) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(7) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Teile von Gemeinden oder Gemeindeverbänden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet.

Das gleiche gilt auch für den Finanzausgleich, für Einkommensteueranteile sowie für Konzessionsabgaben.

(8) Die in den bisherigen Gemeinden jeweils angesammelten Zweckrücklagen und nach Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zurückfließende Beihilfen werden ausschließlich in den jeweiligen Ortschaften verwandt.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden und in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 6

(1) Das Gebiet der neuen Gemeinde wird in folgende Ortschaften eingeteilt: Niederzier, Oberzier, Hambach, Steinstraß, Lich, Ellen, Huchem-Stammeln, Selhausen, Krauthausen.

(2) Die Ortschaften führen in Verbindung mit dem neuen Gemeinamen folgende Namen:

- — Niederzier
- — Oberzier
- — Hambach

- — Steinstraß
- — Lich
- — Ellen
- — Huchem-Stammeln
- — Selhausen
- — Krauthausen

(3) Für die Ortschaften werden Ortsvorsteher gewählt. Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

§ 7

(1) Für die Überleitung der Beamten am Zusammenschluß beteiligter Gemeinden und Gemeindeverbände auf die neue Gemeinde gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

(1) Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand und die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder die Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Gemeinde auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die in den einzelnen Ortsteilen bestehenden Grundschulen, Kindergärten, Sportstätten, Kinderspielplätze und Jugendverkehrsgärten sollen nach Möglichkeit bestehen bleiben.

(3) Die neue Gemeinde verpflichtet sich, die in den bisherigen Gemeinden und Gebietsteilen begonnenen und voll finanzierten Maßnahmen zügig zu Ende zu führen.

(4) Die Löschruppen und -züge in den beteiligten Gemeinden und Gemeindeteilen bleiben — vorbehaltlich einer Neuorganisation der Feuerwehr, die den Anforderungen der §§ 1 und 15 FSHG sowie den Ziffern 1 und 37 der Verwaltungsvorschriften zum FSHG entspricht — mit den erforderlichen Feuerschutzeinrichtungen längstens für die Dauer von fünf Jahren bestehen.

(5) Die im Eigentum der jetzigen Gemeinden stehenden Ackerlandparzellen werden auch nach dem Zusammenschluß zunächst an die Landwirte in dem jeweiligen Ortsteil verpachtet und erst dann an Landwirte in anderen Ortsteilen, wenn keine Interessenten aus dem eigenen Ortsteil vorhanden sind.

Niederzier, den 13. April 1971

Ellen, den 26. April 1971

Merzenich, den 5. Mai 1971

Anlage 19b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung der Einzelheiten aus Anlaß der Bildung der neuen Gemeinde Niederzier bezüglich

- a) der Einbeziehung der Gemeinden Huchem-Stammeln und Selhausen in den Zusammenschluß zur neuen Gemeinde Niederzier und
- b) der Eingliederung von Teilen der Stadt Jülich und der Gemeinden Pier und Merken in die neue Gemeinde Niederzier.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 GO für das Land NW wird ergänzend zum Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Niederzier, Hambach, Steinstraß und Ellen, den Ämtern Merzenich und Stetternich sowie dem Abwasserzweckverband Niederzier vom 13. 4./26. 4./5. 1971 bestimmt:

§ 1

(1) Es werden aufgelöst:

1. der Wasserleitungsverband Niederzier, der Schulverband Huchem-Stammeln / Niederzier / Selhausen und der Schulverband Huchem-Stammeln / Selhausen. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Niederzier,
2. der Wasserbeschaffungsverband für den Kreis Jülich, der Wasserwerksverband Hambach — Jülich — Niederzier, der Wasserleitungsverband Stetternich und der Wasserwerksverband Mersch-Rödingen.

Das unbewegliche Vermögen dieser Verbände geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die jeweilige neue Gemeinde über, in der es liegt.

Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

(2) Die Stadt Jülich ist verpflichtet, den Ortsteil Rödingen der neuen Gemeinde Titz und den Ortsteil Steinstraß der neuen Gemeinde Niederzier zum Selbstkostenpreis mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und hierüber mit den neuen Gemeinden Titz und Niederzier eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen belegene unbewegliche Vermögen der Stadt Jülich und der Gemeinden Pier und Merken geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Niederzier über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Stadt Jülich und der Gemeinden Pier und Merken geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde Niederzier über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Gemeinde Niederzier befinden.

(3) Ferner gehen folgende Vermögensgegenstände des Amtes Birkesdorf, die im Bereich der Gemeinden Huchem-Stammeln und Selhausen belegen sind, auf die Gemeinde Niederzier über:

- a) das vorhandene Feuerwehrinventar (Schlauchmaterial usw.) des Löschzuges Huchem-Stammeln,
- b) das vorhandene VW-Combi-Feuerwehrauto (TSF-T) — Baujahr 1957 — des Löschzuges Huchem-Stammeln und das in Auftrag gegebene Löschfahrzeug LF 16 (Mercedes) des Löschzuges Huchem-Stammeln nach dessen Lieferung.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung zwischen der Stadt Jülich, den Gemeinden Pier und Merken sowie den Ämtern Birkesdorf, Merzenich und Stetternich und der neuen Gemeinde Niederzier findet nicht statt.

§ 3

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung in Kraft. Das gleiche gilt für Gemeindeteile, die in den Bereich der neuen Gemeinde eingegliedert werden.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Niederzier gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Niederzier als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und die in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Die in den bisherigen Gemeinden oder Gebietsteilen geltenden Realsteuerhebesätze bleiben in der Relation der Realsteuerhebesätze zwischen den einzelnen Gemeinden 5 Jahre unverändert.

(5) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes überleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht überleitet.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(7) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Teile von Gemeinden oder Gemeindeverbänden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden und in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 5

(1) Die Gemeinden Huchem-Stammeln, Selhausen und der Ortsteil Krauthausen der Stadt Jülich bilden jeweils eine Ortschaft der neuen Gemeinde Niederzier.

(2) Sie führen in Verbindung mit dem neuen Gemeindennamen folgende Namen:

Niederzier-Huchem-Stammeln

Niederzier-Selhausen

Niederzier-Krauthausen.

(3) Für die Ortschaften werden Ortsvorsteher gewählt. Einzelheiten regelt die Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

§ 6

(1) Für die Überleitung der Beamten der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überleitet.

§ 7

Die Löschgruppen und -züge in den beteiligten Gemeinden und Gemeindeteilen bleiben vorbehaltlich späterer Entscheidung durch die Gemeinde Niederzier für die Dauer von 5 Jahren bestehen.

Aachen, den 26. Oktober 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 20**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretung

1. der Gemeinde Füssenich vom 8. März 1971
2. der Gemeinde Müddersheim vom 9. März 1971
3. der Gemeinde Vettweiß vom 11. März 1971

sowie des Beschlusses der Amtsvertretung des Amtes Vettweiß vom 12. März 1971 wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Umfang der Gebietsänderung**

- (1) Die Gemeinden Füssenich, Müddersheim, Vettweiß schließen sich zu einer Gemeinde zusammen.
- (2) Die neue Gemeinde führt den Namen „Vettweiß“.

§ 2**Rechtsnachfolge**

- (1) Die neue Gemeinde Vettweiß ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Füssenich, Müddersheim, Vettweiß.
- (2) Das Amt Vettweiß wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Vettweiß.
- (3) Der Schulverband Vettweiß wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Vettweiß.

§ 3**Auseinandersetzung**

- (1) Das Vermögen des Amtes geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Vettweiß über.
- (2) Der Schulverband Vettweiß hat kein Vermögen. Er hat die Aufgabe, eine Hauptschule zu errichten. Zur Durchführung dieser Aufgabe hat er ein Darlehen aufgenommen. Die Verpflichtung aus diesem Darlehen geht auf die neue Gemeinde Vettweiß über.
- (3) Die Land- und Forstgrundstücke der bisherigen Gemeinden sind an die Einwohner der jeweiligen Ortsteile zu verpachten. Sollten sich aus den jeweiligen Ortsteilen keine Bewerber finden, kann an jeden verpachtet werden. Bestehende Pachtverträge der vertragschließenden Gemeinden bleiben in Kraft.
- (4) Die Grundschule der Gemeinde Füssenich soll erhalten bleiben.
- (5) Der 1970 errichtete Schulpavillon — Holzbaracke — soll in das Eigentum des Turnerbund-Spielvereins Füssenich-Geich übergehen, wenn er für schulische Zwecke nicht mehr benötigt wird.
- (6) Der Sportplatz, die Turnhalle und das Lehrschwimmbecken sind in erster Linie dem Turnerbund-Spielverein Füssenich-Geich zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die geplante Neutrassierung der B 56a als Südumgehung um die Ortschaften Füssenich-Geich soll nicht parallel am See vorbei, sondern über den Eulenberg erfolgen. Falls dies nicht geschieht, ist die B 56 weiter wie bisher durch die Ortslagen Füssenich und Geich zu führen.
- (8) Die Gestaltung des im Braunkohlenabbaugebiet der Firma Rolff entstandenen Sees zu Bade- und Erholungszwecken ist nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens einer Interessengemeinschaft zu übertragen. Die Bildung dieser Interessengemeinschaft soll aus den Bürgern der Ortschaften Füssenich, Geich, Juntersdorf erfolgen.
- (9) Die gemeindeeigene Parzelle Gemarkung Geich, Flur 10, Nr. 303, Größe 119,35 Ar, zwischen Friedhof und Klostergut in Füssenich darf nicht verkauft werden.

§ 4**Ortsrecht**

- (1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende

Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Vettweiß gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Vettweiß als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde Vettweiß, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Gemeinde Vettweiß bleiben die rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne sowie Satzungen nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Vettweiß und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) Die nachstehend aufgeführten, in der Aufstellung befindlichen Bebauungspläne sollen wegen der bisher entstandenen hohen Kosten (93 460 DM), und weil es sich um wichtige Gebiete handelt, übergeleitet werden:

- Gemeinde Füssenich,
Ortsteil Geich, Nr. A 2, Nr. A 3,
- Gemeinde Füssenich,
Ortsteil Füssenich, Nr. A 4, Nr. A 5,
- Gemeinde Vettweiß,
Ortsteil Jakobwüllesheim, Nr. D 2, Nr. D 3,
- Gemeinde Vettweiß,
Ortsteil Kelz, Nr. E 2,
- Gemeinde Vettweiß,
Ortsteil Froitzheim-Frangenheim, Nr. B 1,
- Gemeinde Müddersheim,
Ortsteil Müddersheim, Nr. D 2 „Große Gemeinde“,
- Gemeinde Müddersheim,
Ortsteil Sievernich, Nr. E 2,
- Gemeinde Müddersheim,
Ortsteil Gladbach, Nr. B 2.

Alle vorgenannten in der Aufstellung befindlichen Bebauungspläne sind bereits im Behördentermin am 27. Januar 1971 beraten worden.

(6) Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.

§ 5**Sicherung der Bürgerrechte**

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Vettweiß.

§ 6**Einteilung in Ortschaften**

(1) Das Gebiet der neuen Gemeinde Vettweiß wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

- Disternich
- Froitzheim
- Füssenich
- Geich
- Ginnick
- Gladbach
- Jakobwüllesheim
- Juntersdorf
- Kelz
- Lüxheim
- Müddersheim
- Sievernich
- Soller
- Vettweiß

(2) Die Ortschaften führen folgende Namen:

Disternich	— Gemeinde Vettweiß
Froitzheim	— Gemeinde Vettweiß
Füssenich	— Gemeinde Vettweiß
Geich	— Gemeinde Vettweiß
Ginnick	— Gemeinde Vettweiß
Gladbach	— Gemeinde Vettweiß
Jakobwüllesheim	— Gemeinde Vettweiß
Juntersdorf	— Gemeinde Vettweiß
Kelz	— Gemeinde Vettweiß
Lüxheim	— Gemeinde Vettweiß
Müddersheim	— Gemeinde Vettweiß
Sievernich	— Gemeinde Vettweiß
Soller	— Gemeinde Vettweiß
Vettweiß	— Gemeinde Vettweiß

(3) In jeder Ortschaft wird ein Ortsvorsteher bestellt. Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Vettweiß.

§ 7

Übernahme von Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten des Amtes auf die neue Gemeinde Vettweiß gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und des Amtes werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

Daseinsvorsorge

Unter dem Vorbehalt, daß die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Gemeinde Vettweiß, auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, nicht beeinträchtigt wird, sollen die zur Zeit des Vertragsabschlusses beschlossenen oder bereits in der Durchführung begriffenen Maßnahmen in der neuen Gemeinde weiter verfolgt und gefördert werden.

Füssenich/Müddersheim/Vettweiß, den 12. März 1971

Anlage 21a**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen der Stadt Jülich und den Gemeinden Barmen, Bourheim, Broich, Kirchberg, Koslar, Mersch, Patterm bei Mersch, Stetternich und Welldorf wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinden Barmen, Bourheim, Broich, Kirchberg, Koslar, Mersch, Patterm bei Mersch, Stetternich und Welldorf in die Stadt Jülich zu treffen sind.

§ 2

Die Stadt Jülich ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Barmen, Bourheim, Broich, Kirchberg, Koslar, Mersch, Patterm bei Mersch, Stetternich und Welldorf. Sie soll auch Rechtsnachfolgerin der Ämter Koslar und Stetternich werden.

§ 3

(1) Das unbewegliche und bewegliche Vermögen der vorgenannten Gemeinden geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Jülich über.

(2) Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Stadt Jülich und den Gemeinden findet nicht statt.

(3) Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit den Ämtern Inden, Koslar und Stetternich bleibt vorbehalten. Das unbewegliche Vermögen der Ämter Koslar, Stetternich und Inden soll auf die Stadt Jülich übergehen, soweit es in den Gemeinden Barmen, Bourheim, Broich, Kirchberg, Koslar, Mersch, Patterm bei Mersch, Stetternich und Welldorf belegen ist. Das bewegliche Vermögen der Ämter soll insoweit unentgeltlich auf die Stadt Jülich übergehen, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der nach Jülich einzugliedernden Gemeinden befinden.

§ 4

Alle im Gebiet der Stadt Jülich und der einzugliedernden Gemeinden vorhandenen öffentlich-rechtlichen Verbände sollen durch gesetzliche Regelung aufgelöst werden.

§ 5

(1) Das in den einzugliedernden Gemeinden geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Die in den einzugliedernden Gemeinden geltenden Hauptsatzungen treten mit der Neugliederung außer Kraft.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, gelten die bisher in den eingegliederten Gemeinden geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der aufnehmenden Stadt Jülich, eine neue Haushaltssatzung für die Stadt Jülich zu erlassen, bleibt unberührt.

(4) Bei der Festsetzung der Realsteuerhebesätze bleiben die im Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden Relationen zwischen den Hebesätzen der Stadt Jülich und der einzugliedernden Gemeinden bis zum 31. Dezember 1974 bestehen.

(5) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattungen von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die eingegliederten Gemeinden beziehen, ist die Rechtsnachfolgerin berechtigt und verpflichtet.

Das gleiche gilt auch für den Finanzausgleich, für Einkommensteueranteile sowie für Konzessionsabgaben.

(6) Die in den bisherigen Gemeinden jeweils angesammelten Zweckerücklagen und nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages zurückfließenden Beihilfen sollen ausschließlich in den jeweiligen Stadtteilen verwendet werden.

(7) Im Bereich der einzugliedernden Gemeinden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bbauungspläne, entsprechend nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitig notwendiger Fest-

setzungen durch die Stadt Jülich und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächen-nutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(8) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Jülich.

§ 7

(1) Das Gebiet der Stadt Jülich wird in Bezirke (Stadtteile) eingeteilt.

(2) Die eingegliederten Gemeinden führen in Verbindung mit dem Namen der aufnehmenden Stadt Jülich folgende Namen:

„Stadt Jülich — Stadtteil Barmen
— Stadtteil Bourheim
— Stadtteil Broich
— Stadtteil Güssen
— Stadtteil Kirchberg
— Stadtteil Koslar
— Stadtteil Mersch
— Stadtteil Patterm
— Stadtteil Stetternich
— Stadtteil Welldorf.“

§ 8

In den Stadtteilen wird ein Ortsvorsteher bestellt oder, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ein Ortsausschuß gebildet. Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der Stadt Jülich.

§ 9

(1) Für die Beamten der Ämter, die aus Anlaß der Eingliederung von Gemeinden in die Stadt Jülich übergeleitet werden, sollen die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes gelten.

(2) Die Angestellten der Ämter und Arbeiter der Ämter und Gemeinden sollen in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften übergeleitet werden.

§ 10

Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand, die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen in den einzugliedernden Gemeinden werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der aufnehmenden Stadt Jülich für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

1.1 Die Grundschulen bleiben in den zukünftigen Stadtteilen, soweit dieses möglich ist, erhalten.

1.2 Begonnene und finanzierte Kanalisationsmaßnahmen werden fortgeführt.

1.3 Die Feuerwehren in den einzelnen Stadtteilen werden Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jülich.

1.4 Die in den Stadtteilen ansässigen Vereine werden wie die übrigen Vereine in der Stadt Jülich gefördert.

1.5 Die Sportstätten in den Stadtteilen bleiben erhalten.

1.6 Das Gemeindeland in den Stadtteilen wird wie bisher auch zukünftig in erster Linie zu ortsüblichen Bedingungen an ortsansässige Landwirte verpachtet.

1.7 In den Stadtteilen sollen im notwendigen Umfang Gemeindearbeiter beschäftigt bleiben.

1.8 Die Stadt Jülich wird sich bemühen, ausreichende Verkehrsverbindungen von den Stadtteilen zur Stadt Jülich zu schaffen.

1.9 Die Stadt Jülich wird sich bemühen, die Straßen in den einzelnen Stadtteilen weiter auszubauen und den Ausbau der Wirtschaftswege weiter zu fördern.

1.10 Die vorhandenen Kindergärten und Kinderspielflächen sollen erhalten und gefördert werden.

1.11 Die Veräußerungen von städtischen Grundstücken und die Vermietung von städtischen Wohnungen soll auch in Zukunft nach sozialen Gesichtspunkten erfolgen.

Jülich, den 14. Mai 1971

Anlage 21 b

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Jülich und dem Amt Inden wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Kirchberg in die Stadt Jülich zwischen der Stadt Jülich und dem Amt Inden zu treffen sind.

§ 2

Die Stadt Jülich ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Kirchberg, jedoch nicht des Amtes Inden. Die Rechtsnachfolge des Amtes Inden wird vielmehr die neue Gemeinde Inden antreten.

§ 3

- (1) Das Amt Inden besitzt kein unbewegliches Vermögen.
- (2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Inden — soweit es in der Gemeinde Kirchberg belegen ist — geht unentgeltlich auf die Stadt Jülich über.
- (3) Das Amt Inden verpflichtet sich, die Stadt Jülich am Kapitalvermögen des Amtes Inden im Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinde Kirchberg zur Einwohnerzahl des Amtes Inden nach dem Stande vom 31. Dezember 1971 zu beteiligen.
- (4) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

- (1) Für die Beamten des Amtes Inden, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Kirchberg in die Stadt Jülich übergeleitet werden, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
- (2) Für die Überleitung von Angestellten des Amtes sind die für Beamte geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Inden, den 16. April 1971

Jülich, den 14. Mai 1971

Anlage 21 c

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Jülich über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung der Gemeinden Koslar, Barmen und Merzenhausen in die Stadt Jülich, -
2. der Auflösung des Amtes Koslar.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

§ 1

Das Amt Koslar wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin des Amtes Koslar und der Gemeinden Koslar, Barmen und Merzenhausen ist die Stadt Jülich.

§ 2

(1) Die Stadt Jülich zahlt an die neue Gemeinde Aldenhoven einen Ausgleichsbetrag für das Vermögen des aufgelösten Amtes Koslar. Die Ausgleichszahlung muß dem Verhältnis entsprechen, in dem die Zahl der von der neuen Gemeinde Aldenhoven aufzunehmenden Einwohner aus dem Amtsbezirk Koslar zur Gesamtzahl der Einwohner dieses Amtes am 31. Dezember 1971 steht.

(2) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung im Verhältnis zwischen der Stadt Jülich und der Stadt Linnich im Hinblick auf die Gebiete des Amtes Koslar, die in die Stadt Linnich eingegliedert werden.

§ 3

(1) Das in den einzugliedernden Gemeinden geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Die in den einzugliedernden Gemeinden geltenden Hauptsatzungen treten mit der Neugliederung außer Kraft.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen in den eingegliederten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der Stadt Jülich, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(4) Bei der Festsetzung der Realsteuerhebesätze bleiben die im Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden Relationen zwischen den Hebesätzen der Stadt Jülich und den einzugliedernden Gemeinden bis zum 31. Dezember 1974 bestehen.

(5) Im Bereich der einzugliedernden Gemeinden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitig notwendiger Festsetzungen durch die Stadt Jülich und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(7) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die eingegliederten Gemeinden oder das Amt Koslar beziehen, ist die Stadt Jülich berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Jülich.

§ 5

Die einzugliedernden Gemeinden werden Bezirke (Ortschaften) der Stadt Jülich. Sie führen ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt Jülich.

§ 6

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Auflösung des Amtes Koslar übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Jülich, den 14. Juni 1971

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 21 d

Anlage 21 e

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Jülich über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Auflösung des Amtes Stetternich

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

§ 1

Das Amt Stetternich wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin des Amtes Stetternich ist die Stadt Jülich.

§ 2

Die Stadt Jülich zahlt an die neue Gemeinde Niederzier einen Ausgleichsbetrag für das Vermögen des aufgelösten Amtes Stetternich. Die Ausgleichszahlung muß dem Verhältnis entsprechen, in dem die Zahl der von der neuen Gemeinde Niederzier aufzunehmenden Einwohner aus dem Amtsbezirk Stetternich zur Gesamtzahl der Einwohner dieses Amtes am 31. Dezember 1971 steht.

§ 3

(1) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die Haushaltssatzung des Amtes Stetternich bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der Stadt Jülich und der neuen Gemeinde Niederzier, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(2) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(3) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von Gebühren, die sich auf das Amt Stetternich beziehen, ist die Stadt Jülich berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

(1) Für die Überleitung der Beamten des Amtes Stetternich gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Stetternich werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Jülich, den 14. Juni 1971

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Jülich über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Teilen der Gemeinde Hambach in die Stadt Jülich

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Hambach, soweit es in den Gebietsteilen liegt, die in die Stadt Jülich eingegliedert werden, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Jülich über.

(2) Eine weitere Auseinandersetzung über das Vermögen findet nicht statt.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Die in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltenden Hauptsatzungen treten mit der Neugliederung außer Kraft.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(5) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gemeindeteile beziehen, ist der Rechtsnachfolger der Gemeinde Hambach berechtigt oder verpflichtet.

Jülich, den 14. Juni 1971

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 22 a**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen den Gemeinden Aldenhoven, Dürboslar, Engelsdorf, Freialdenhoven, Niedermerz, Pattern, Schleiden und Siersdorf sowie den Ämtern Aldenhoven und Inden wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Aldenhoven, Dürboslar, Engelsdorf, Freialdenhoven, Niedermerz, Pattern, Schleiden und Siersdorf zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.

(2) Die neue Gemeinde soll den Namen Aldenhoven erhalten.

§ 2

Die neue Gemeinde Aldenhoven ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Aldenhoven, Dürboslar, Engelsdorf, Freialdenhoven, Niedermerz, Pattern, Schleiden und Siersdorf sowie des Amtes Aldenhoven.

§ 3

Das Amt Inden verpflichtet sich, die neue Gemeinde Aldenhoven am Kapitalvermögen des Amtes Inden im Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinde Pattern zur Einwohnerzahl des Amtes Inden nach dem Stichtag vom 31. Dezember 1971 zu beteiligen. Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt. Damit sind alle Ansprüche zwischen den Beteiligten in bezug auf das Vermögen der genannten Ämter erledigt.

§ 4

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Aldenhoven gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Aldenhoven als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Die Realsteuerhebesätze, mit Ausnahme der Steuersätze für die Grundsteuermehrbelastung gemäß § 3 EinfGRStG vom 1. Dezember 1936, welche die den Vertrag schließenden Gemeinden für das Rechnungsjahr 1971 festgesetzt haben, bleiben für fünf volle Rechnungsjahre nach dem Zusammenschluß in der bisherigen Relation bestehen.

(5) Im Bereich der neuen Gemeinde Aldenhoven bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet. § 8 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(7) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Teile von Gemeinden oder Gemeindeverbänden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

(1) Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

(2) Von den zusammenzuschließenden Gemeinden oder Gemeindeverbänden verliehene Ehrenbezeichnungen sind von der neuen Gemeinde zu übernehmen.

§ 6

(1) Die bisher selbständigen Gemeinden werden Ortschaften der neuen Gemeinde Aldenhoven.

(2) Sie führen den bisherigen Gemeinamen weiter in Verbindung mit dem Namen Aldenhoven.

(3) In den Ortschaften Aldenhoven und Siersdorf werden Ortsausschüsse gebildet; in den Ortschaften Dürboslar, Engelsdorf, Freialdenhoven, Niedermerz, Pattern und Schleiden werden Ortsvorsteher gewählt.

Die Ortsvorsteher sind bei allen Angelegenheiten zu hören, welche die Ortschaft in besonderem Maße berühren; ausgenommen sind die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Die Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der neuen Gemeinde Aldenhoven.

§ 7

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände auf die neue Gemeinde Aldenhoven gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

Die neue Gemeinde Aldenhoven wird alle Ortschaften im Sinne einer gleichmäßigen Entwicklung fördern.

Die in der Durchführung befindlichen Maßnahmen sind zu vollenden.

§ 9

Die in den vertragschließenden Gemeinden vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren bleiben als Löschgruppen oder -züge der neuen Gemeinde Aldenhoven bestehen.

§ 10

Die kommunalen Friedhöfe und die Sportplätze sowie die öffentlichen Einrichtungen in den Ortschaften der neuen Gemeinde sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu erhalten.

§ 11

Die neue Gemeinde Aldenhoven ist für die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Gebietsänderung verpflichtet, bei der Veräußerung oder Verpachtung von Grundstücken und Wohnungen diese zuerst den Bürgern anzubieten, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen.

Aldenhoven, den 28. April 1971

Anlage 22b

§ 3

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Jülich über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Teilen der Gemeinde Bourheim in die neue Gemeinde Aldenhoven

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Bourheim, soweit es in den Gebietsteilen liegt, die in die neue Gemeinde Aldenhoven eingegliedert werden, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Aldenhoven über.

(2) Eine weitere Auseinandersetzung über das Vermögen findet nicht statt.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens zwölf Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Die in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Hauptsatzung tritt mit der Neugliederung außer Kraft.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(5) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Gemeindeteile beziehen, ist der Rechtsnachfolger der Gemeinde Bourheim berechtigt oder verpflichtet.

Jülich, den 17. August 1971

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 23a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Linnich und den Gemeinden Barmen, Floßdorf und Merzenhausen wird nach § 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinden Barmen, Floßdorf und Merzenhausen in die Stadt Linnich zu treffen sind.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinden Barmen, Floßdorf und Merzenhausen geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Linnich über.

(2) Ebenso geht das bewegliche Vermögen der Gemeinden Barmen, Floßdorf und Merzenhausen auf die Stadt Linnich über.

(3) Das Vermögen und die Schulden jeder Gemeinde werden jedoch im Rahmen einer Bestandsaufnahme festgehalten.

(1) Das in den einzugliedernden Gemeinden geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Die in den einzugliedernden Gemeinden geltenden Hauptsatzungen treten mit der Neugliederung außer Kraft.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Kraft, so gelten die bisher in den einzugliedernden Gemeinden erlassenen Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres weiter; das Recht der aufnehmenden Gemeinde, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(4) Die Hebesätze der Realsteuern in den einzugliedernden Gemeinden bleiben für die Dauer von fünf Jahren nach der Eingliederung in der Relation zueinander bestehen, die am Tage vor der Eingliederung bestand. Im Bereich der einzugliedernden Gemeinden bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechend nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsatzungen durch die Stadt Linnich und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den einzugliedernden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Linnich.

§ 5

(1) Die bisher selbständigen Gemeinden werden Ortschaften der Stadt Linnich.

(2) Die Ortschaften führen in Verbindung mit dem Namen „Linnich“ folgende Bezeichnungen:

„Linnich, Ortschaft Barmen“

„Linnich, Ortschaft Floßdorf“

„Linnich, Ortschaft Merzenhausen“.

(3) Der Rat der Stadt Linnich ist verpflichtet, für jede Ortschaft einen Bürger, welcher dem Rat der Stadt Linnich angehören und seinen Wohnsitz in der betr. Ortschaft haben soll, für die Dauer einer Wahlperiode zum Ortsvorsteher zu wählen. Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der Stadt Linnich.

§ 6

(1) Das Gebiet der Stadt Linnich ist unter Berücksichtigung der einzugliedernden Gemeinden nach den Zielen der Landesplanung zu entwickeln.

(2) Die in den einzugliedernden Gemeinden bestehenden Einrichtungen und Anlagen sowie Grün- und Waldflächen werden erhalten, soweit sie nicht die bauliche Entwicklung behindern.

§ 7

(1) Die Stadt Linnich übernimmt die Arbeiter der einzugliedernden Gemeinden.

(2) In den einzugliedernden Gemeinden verbleibt, soweit erforderlich, ein Gemeindearbeiter für die dort anfallenden Arbeiten.

§ 8

(1) Die Stadt Linnich ist für die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Gebietsänderung verpflichtet, bei der Veräußerung oder Verpachtung von Grundstücken diese zuerst den Bürgern anzubieten, die in der einzugliedernden Gemeinde wohnen, in der das Grundstück liegt.

(2) In den einzugliedernden Gemeinden Barmen und Floßdorf steht die Nutzung des Gemeindedriesches neben der Stadt Linnich als Eigentümerin in der bisherigen Weise nur denjenigen Bürgern zu gleichen Rechten zu, die ihren Wohnsitz in den betreffenden Ortschaften haben.

§ 9

Die Stadt Linnich verpflichtet sich, zur weiteren Verbesserung des Schulsystems und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit das Schulgebäude in Barmen vorrangig zur Nutzung als zweizügige Grundschule auszubauen und in Anwendung der Richtlinien für den Bau von Grundschulen und Hauptschulen (RdErl. des Kultusministers Nordrhein-Westfalen vom 6. Juli 1968 — SMBl. NW. 2230) eine Spiel- und Turnhalle sowie ein Lehrschwimmbecken zu errichten.

§ 10

Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand, die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen in den einzugliedernden Bereichen werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der Stadt Linnich für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Die Stadt Linnich verpflichtet sich,

1. auch im dringenden eigenen Interesse, das Erholungszentrum in der einzugliedernden Gemeinde Barmen nach den bestehenden Plänen unter Fortführung der begonnenen Maßnahmen und unter Einbeziehung des Drieschgeländes auszubauen und zu unterhalten;
2. die Rurregulierung im Bereich der einzugliedernden Gemeinden Barmen und Floßdorf im Sinne der bisherigen Vorstellungen zu unterstützen und soweit wie möglich zu fördern;
3. bereits in den einzugliedernden Gemeinden begonnene Maßnahmen wie Kanalisierung und Bau der Kläranlagen sowie Straßenbau zu Ende zu führen, soweit dies im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung noch nicht geschehen sein sollte.

Koslar/Linnich, den 12. Mai 1971

Anlage 23b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Auflösung des Abwasserzweckverbandes Hasselsweiler-Tetz.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 48 Abs. 1 vorletzter Satz und 46 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird ergänzend zu dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Linnich und den Gemeinden Barmen, Floßdorf und Merzenhausen vom 12. 5. 1971 bestimmt:

§ 1

Der Abwasserzweckverband Hasselsweiler-Tetz wird aufgelöst. Rechtsnachfolger ist die Stadt Linnich.

§ 2

(1) Die Stadt Linnich erstattet der Gemeinde Titz die von dieser für die Ortschaften Hasselsweiler und Müntz aufgebrauchten Verbandsbeiträge, soweit sie für Investitionen in der Ortschaft Tetz der Stadt Linnich verwendet worden sind.

(2) Der Entschädigungsbetrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes zu zahlen.

Aachen, den 24. November 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 24 a

§ 7

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Gemeinden Rödingen und Titz sowie dem Amt Titz wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Rödingen und Titz zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.

(2) Die neue Gemeinde soll den Namen Titz erhalten.

§ 2

Die neue Gemeinde Titz ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Rödingen und Titz sowie des Amtes Titz.

§ 3

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Titz gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Titz als Hauptsatzung der neuen Gemeinde. Die Vorschriften über die „Form der Bekanntmachungen“, die zur Zeit in der Gemeinde Rödingen gelten, sind für die Übergangszeit anzuwenden. Das gilt auch für die Einteilung der Gemeinde Rödingen in Ortschaften.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Die für das Gebiet der vertragschließenden Gemeinden eingeleiteten Planverfahren nach dem Bundesbaugesetz sind fortzuführen. Der Rat der neuen Gemeinde ist verpflichtet, hierzu erforderlich werdende Beschlüsse zu fassen.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 5

Das Gebiet der neuen Gemeinde ist in Ortschaften einteilen. Die näheren Vorschriften hierüber und über die Bildung von Ortschaftsausschüssen bzw. die Wahl von Ortsvorstehern trifft die Hauptsatzung.

§ 6

(1) Für die Überleitung der Beamten am Zusammenschluß beteiligter Gemeinden und Gemeindeverbände auf die neue Gemeinde gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überleitet.

In voller Übereinstimmung werden unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der neuen Gemeinde die nachfolgenden Vereinbarungen getroffen:

1. Verwaltungsnebenstelle

Die seit Jahrzehnten in Rödingen bestehende Verwaltungsnebenstelle des Amtes bleibt als Verwaltungsnebenstelle der neuen Gemeinde bestehen.

2. Schulwesen

Im Gebiet der neuen Gemeinde ist das Schulwesen, soweit noch nicht geschehen, wie folgt neu zu ordnen:

a) Errichtung einer einzügigen Grundschule in Rödingen — die bei entsprechender bevölkerungsmäßigen Entwicklung der neuen Gemeinde zu einer zweizügigen Grundschule auszubauen ist — zum 1. August 1971 (Beginn des neuen Schuljahres),

b) Fortbestand der zweizügigen Grundschule in Titz,

c) Errichtung einer zwei- bis dreizügigen Hauptschule für die gesamte Gemeinde zum 1. August 1971 (Beginn des neuen Schuljahres).

Das neue Hauptschulgebäude ist in der Ortschaft Titz (Schul- und Sportzentrum) zu errichten.

Die Gemeinden verpflichten sich, zur Überbrückung der Übergangszeit und zur Vermeidung von weiteren Verzögerungen die erforderlichen Beschlüsse kurzfristig zu fassen. Sie stellen fest, daß die vereinbarte Schulneueinrichtung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Einigkeit besteht darüber, daß die beiden Grundschulen gleichwertig auszustatten sind.

3. Schulkindergärten, Vorschulkindergärten

Schulkindergärten und Vorschulkindergärten sind im Bedarfsfalle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen an beiden Grundschulen zu errichten.

4. Kindergärten

Der Kindergarten in Rödingen und die Kindergärten in Müntz und Titz sind zu erhalten und in gleicher Weise zu fördern. Der Kindergarten in Titz ist zu einem Zentralkindergarten zur Aufnahme der Kinder der übrigen Ortschaften auszubauen.

5. Wohnsiedlungs-, Gewerbe- und Industriebereiche

Die im Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Rurtal (Entwurf 1970) für die Orte Rödingen, Amein und Titz ausgewiesenen Wohnsiedlungs-, Gewerbe- und Industriebereiche sind gleichrangig zu berücksichtigen.

6. Ortsentwässerung Rödingen

Die im Bau befindliche Ortsentwässerung Bettenhoven, Höllen, Rödingen ist zügig fertigzustellen.

7. Friedhofswesen

Der für Rödingen an Stelle des ausfallenden kircheneigenen Friedhofes vorgesehene gemeindeeigene Friedhof ist nach den genehmigten Plänen auf den hierfür bestimmten gemeindeeigenen Grundstücken anzulegen. Auf dem Friedhof ist eine Leichenhalle zu errichten.

8. Feuerlöschwesen

Die von der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes in den Dörfern unterhaltenen Löschgruppen bzw. -züge bleiben bestehen.

Rödingen/Titz, den 29. April 1971

Anlage 24b**Bestimmungen****des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Teilen der Gemeinde Lövenich in die neue Gemeinde Titz**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird ergänzend zum Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Rödingen und Titz sowie dem Amt Titz vom 29. April 1971 bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Lövenich, soweit es in den Gebietsteilen liegt, die in die neue Gemeinde Titz eingegliedert werden, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Titz über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Lövenich geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde Titz über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Gemeinde Titz befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung über das Vermögen findet nicht statt.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens zwölf Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Titz gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Titz als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in den einzugliedernden Gemeindeteilen geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(5) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Teile von Gemeinden oder Gemeindeverbänden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet.

Aachen, den 27. August 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 24c**Bestimmungen****des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß**

1. der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Garzweiler (Kreis Grevenbroich) in die Gemeinde Titz (Kreis Düren) und
2. des Ausscheidens dieser Gebietsteile der Gemeinde Garzweiler aus dem Kreis Grevenbroich sowie ihrer Eingliederung in den Kreis Düren.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Garzweiler, soweit es in den eingegliederten Gebietsteilen liegt, geht

unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Titz über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Garzweiler in diesen Gebietsteilen geht insoweit unentgeltlich auf die Gemeinde Titz über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Gemeinde Titz befinden.

(3) Weitere Auseinandersetzungsansprüche bezüglich des Vermögens stehen den beteiligten Gemeinden nicht zu.

(4) Das unbewegliche Vermögen des Kreises Grevenbroich, das in den Gebietsteilen der Gemeinde Garzweiler belegen ist, die in den neuen Kreis Düren einbezogen werden, geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den neuen Kreis Düren über. Gleichzeitig übernimmt der neue Kreis Düren die schuldrechtlichen Verpflichtungen, die der Kreis Grevenbroich im Zusammenhang mit diesem Grundvermögen eingegangen ist. Der neue Kreis Düren ist verpflichtet, dem Kreis Grevenbroich den für das Grundstück Gemarkung Garzweiler Flur 23 Nr. 9 gezahlten Kaufpreis zu erstatten; die Gemeinde Garzweiler wird von ihrer am 22. Juli 1965 eingegangenen Verpflichtung, dieses Grundstück vom Kreis Grevenbroich zu erwerben, freigestellt.

§ 2

(1) Das in den eingegliederten Gebietsteilen der Gemeinde Garzweiler geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens zwölf Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Titz gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Titz auch für die eingegliederten Gebietsteile der Gemeinde Garzweiler.

(3) Mit Inkrafttreten der Gebietsänderung gilt das Kreisrecht des Kreises Düren auch für die eingegliederten Gebietsteile der Gemeinde Garzweiler. Gleichzeitig tritt in diesen Gebietsteilen das Kreisrecht des Kreises Grevenbroich außer Kraft.

(4) Im Bereich der eingegliederten Gebietsteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Titz und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die eingegliederten Gebietsteile der Gemeinde Garzweiler beziehen, sind die Gemeinde Garzweiler und der Kreis Grevenbroich berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den eingegliederten Gebietsteilen der Gemeinde Garzweiler gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Titz.

§ 4

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Gemeinde Titz übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1971

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 25**Bestimmungen****des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung der neuen Gemeinde Baesweiler**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 48 Abs. 1 vorletzter Satz und 46 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde Baesweiler bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Baesweiler gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Baesweiler als Hauptsatzung der neuen Gemeinde mit der Maßgabe, daß bei Bekanntmachungen die Veröffentlichungsregelungen aller zusammengeschlossenen Gemeinden zu beachten sind.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Die im Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehende Relation zwischen den Realsteuerhebesätzen der neugegliederten Gemeinden bleibt für die Dauer von 5 Jahren bestehen.

(5) Im Bereich der neuen Gemeinde Baesweiler bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Baesweiler und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(6) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(7) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Teile von Gemeindeverbänden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet.

§ 2

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der zusammenschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Baesweiler.

§ 3

Die Löschgruppen und -züge in den beteiligten Gemeinden bleiben — vorbehaltlich einer Neuorganisation der Feuerwehr, die den Anforderungen der §§ 1 und 15 FSHG sowie den Ziffern 1 und 37 der Verwaltungsvorschrift zum FSHG entspricht — mit den erforderlichen Feuerschutzeinrichtungen längstens für die Dauer von 5 Jahren bestehen.

§ 4

(1) Das Gebiet der neuen Gemeinde Baesweiler wird in folgende Bezirke eingeteilt:

Baesweiler,
Oidtweiler,
Puffendorf,
Setterich.

(2) Die bisherigen Ortschaften führen in Verbindung mit dem neuen Gemeindennamen ihren bisherigen Namen als Ortsteilbezeichnung weiter (z. B. Gemeinde Baesweiler — Ortsteil Oidtweiler).

(3) In den in Abs. 1 genannten Bezirken wird jeweils ein Ortsvorsteher bestellt. Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 GO die neue Hauptsatzung der Gemeinde Baesweiler.

§ 5

(1) Für die Überleitung der Beamten der bei der Neugliederung beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 6

(1) Die Gemeinde Baesweiler hat dafür zu sorgen, daß die zusammenschließenden Gemeinden in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sind Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung rechtlich und tatsächlich gesichert ist und die bei Inkrafttreten der Neugliederung begonnen sind, zu Ende zu führen.

(2) Die von den Gemeinden für einen bestimmten Zweck angesammelten Rücklagen sollen nach Möglichkeit für den Zweck, für den sie angesammelt worden sind, verwendet werden.

(3) Auf verwirklichungsfähige Planungen ist im Rahmen der Gesamtkonzeption der Gemeinde Baesweiler weitgehend Rücksicht zu nehmen.

Aachen, den 24. November 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 26**Bestimmungen****des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung eines Gemeindeteiles aus der Gemeinde Merksteil in die Stadt Übach-Palenberg**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Merksteil, soweit es in dem eingegliederten Gebietsteil liegt, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden und damit verbundenen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Übach-Palenberg über.

Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Merksteil geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Übach-Palenberg über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg befinden.

Weitere Auseinandersetzungsansprüche bezüglich des Vermögens der Gemeinde Merksteil stehen der Stadt Übach-Palenberg nicht zu.

§ 2

Das in dem einzugliedernden Gemeindeteil geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

Die in dem einzugliedernden Gemeindeteil geltende Hauptsatzung tritt mit der Neugliederung außer Kraft.

Die vor der Gebietsänderung in dem einzugliedernden Gemeindeteil geltenden Realsteuerhebesätze gelten für eine Übergangszeit von einem Jahr ab Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes weiter.

§ 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf

das Gebiet des einzugliedernden Gemeindeteils der Gemeinde Merkstein beziehen, ist der Rechtsnachfolger der Gemeinde Merkstein berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in dem einzugliedernden Gemeindeteil der Gemeinde Merkstein gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Übach-Palenberg.

§ 4

Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Stadt Übach-Palenberg übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 5

Die Stadt Übach-Palenberg hat Sorge dafür zu tragen, daß der eingegliederte Gemeindeteil der Gemeinde Merkstein in seiner Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt wird. Auf verwirklichungsfähige Planungen ist im Rahmen der Gesamtkonzeption der Stadt Übach-Palenberg weitgehend Rücksicht zu nehmen.

Aachen, den 27. August 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 27

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Bildung der neuen Stadt Heinsberg,
2. der Auflösung des Amtes Karken,
3. der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Würm.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 48 Abs. 1 vorletzter Satz und 46 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Der Zweckverband Verbandswasserwerk Oberbruch-Dremmen und der Wasser- und Bodenverband „Wurm-niederung“ werden aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Heinsberg.

(2) Der Hauptschulzweckverband Kirchhoven wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Heinsberg.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Brachelen und der Gemeinde Würm, soweit es im Gebiet der neuen Stadt Heinsberg liegt, geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Heinsberg über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Brachelen und der Gemeinde Würm geht insoweit auf die neue Stadt Heinsberg über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Stadt Heinsberg befinden.

(3) Die Verbindlichkeiten, die das Amt Brachelen im Zusammenhang mit der Errichtung von Mietwohnungen in der Gemeinde Randerath auf den Grundstücken Gemarkung Randerath Flur 4, Flurstücke 250, 254, 251, eingegangen ist, sind von der neuen Stadt Heinsberg zu übernehmen, soweit sie im Zeitpunkt der Neugliederung noch bestehen.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

(1) Im Gebiet der neuen Stadt Heinsberg bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen Ortsrechts, längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung in Kraft. Das gleiche gilt für Gemeindeteile, die in den Bereich der neuen Gemeinde eingegliedert werden.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Heinsberg gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Heinsberg als Hauptsatzung der neuen Gemeinde mit der Maßgabe, daß bei Bekanntmachungen die Veröffentlichungsregelungen aller zusammengeschlossenen Gemeinden und der eingegliederten Gemeindeteile zu beachten sind.

(3) Tritt die Eingliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Stadt Heinsberg bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Heinsberg und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Teile von Gemeinden oder Gemeindeverbänden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden oder Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet.

(7) Die im Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehende Relation zwischen den Hebesätzen der neugegliederten Gemeinden bleibt für die Dauer von drei Jahren bestehen.

(8) Die Rückflüsse aus den von der Gemeinde Oberbruch-Dremmen ausgegebenen Gemeindebaudarlehen und den eingeräumten Restkaufgeldern für Baugrundstücke in Höhe von insgesamt 1 380 608,42 DM (Stand: 31. Dezember 1969) sind für die Dauer von fünf Jahren für neue Einrichtungen und Anlagen im Bereich der bisherigen Gemeinde Oberbruch-Dremmen zu verwenden.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der zusammenschließenden Gemeinden und der eingegliederten Gemeindeteile gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Heinsberg.

§ 5

Die Löschgruppen und -züge in den beteiligten Gemeinden und Gemeindeteilen bleiben — vorbehaltlich einer Neuorganisation der Feuerwehr, die den Anforderungen der §§ 1 und 15 FSHG sowie den Ziffern 1 und 37 der Verwaltungsvorschrift zum FSHG entspricht — mit den erforderlichen Feuerschutzeinrichtungen längstens für die Dauer von fünf Jahren bestehen.

§ 6

(1) Für die Überleitung der Beamten der bei der Neugliederung beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Aachen, den 27. August 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 28a**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen den Gemeinden Baal, Doveren, Rurich sowie dem Amt Baal und der Stadt Hückelhoven-Ratheim wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Baal, Doveren und Rurich und der Stadt Hückelhoven-Ratheim zu einer neuen Gemeinde zu treffen sind.

(2) Die neue Stadt soll den Namen Hückelhoven erhalten.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, daß weiteren Gemeinden oder Gemeindeteilen ein späterer Beitritt jederzeit möglich ist.

§ 2

Die neue Stadt Hückelhoven ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Baal, Doveren, Rurich und der Stadt Hückelhoven-Ratheim sowie des Amtes Baal.

§ 3

(1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Baal, nämlich das Rathausgrundstück, Baal, Lövenicher Straße 2, Gemarkung Baal, Flur 6 Nr. 74, geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Hückelhoven über. Ferner gehen die Büroeinrichtung und die Büromaschinen der Amtsverwaltung Baal sowie die Einrichtungsgegenstände der Hauptschule des Amtes Baal auf die neue Stadt Hückelhoven über.

(2) Die neue Stadt Hückelhoven zahlt als Ausgleich für das auf sie übergehende Vermögen des Amtes Baal an die neue Stadt Erkelenz 50% des von Beauftragten der Stadt Erkelenz und der Stadt Hückelhoven-Ratheim oder von diesen Städten gemeinsam benannten, vereidigten Sachverständigen ermittelten Verkehrswertes.

Der Betrag ist fällig und zahlbar bis zum 31. Dezember 1972.

(3) Die Anteile am Stammkapital des Amtes Baal an der Kraftverkehr GmbH Erkelenz betragen 145 200,— DM. Bei Inkrafttreten dieses Vertrages gehen diese Anteile mit je 72 600,— DM auf die neue Stadt Erkelenz und die neue Stadt Hückelhoven über.

(4) Damit sind alle Ansprüche zwischen den Beteiligten in bezug auf das Vermögen des Amtes Baal erledigt. Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

(1) Im Gebiet der neuen Stadt bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Hückelhoven gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Hückelhoven-Ratheim als Hauptsatzung der neuen Stadt.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Stadt, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Stadt Hückelhoven bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und

nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Hückelhoven und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen, die noch nicht abgeschlossen sind und deshalb den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend nicht übernommen werden können, sind von der neuen Stadt Hückelhoven neu einzuleiten.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Teile von Gemeinden oder Gemeindeverbänden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden und in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 6

(1) Für die Überleitung der Beamten am Zusammenschluß beteiligter Gemeinden und Gemeindeverbände auf die neue Gemeinde gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Für den von der neuen Stadt Hückelhoven zu übernehmenden Hauptgemeindefachbeamten des Amtes Baal wird eine Beigeordnetenstelle geschaffen.

(3) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 7

Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand und die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder die Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Gemeinde auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Die neue Stadt Hückelhoven wird in den bisherigen Gemeinden alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchführen.

Dazu gehören in der Gemeinde Baal:

1. Kanalisierung der Gemeinde nach dem bestehenden Kanalisationsentwurf;
2. Bau einer Gemeinschaftshalle zur Intensivierung des kulturellen Lebens bzw. Förderung einer solchen Einrichtung;
3. Bau einer Turnhalle und eines Lehrschwimmbeckens zur vorhandenen Grundschule in maximaler Größe unter Überprüfung der Möglichkeiten einer sinnvollen Mitbenutzung der Einrichtungen durch Sportgruppen;
4. Unterhaltung, Instandsetzung und Verbesserung der vorhandenen Sportplatzanlagen;
5. Bau einer angemessenen Friedhofshalle und Erweiterung des Friedhofes;
6. Errichtung eines Kinderspielplatzes im südlichen Ortsteil;
7. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zwischen Baal und Hückelhoven;
8. Einrichtung einer Verwaltungsnebenstelle in Baal, solange eine solche noch in einem anderen Stadtteil besteht;

in der Gemeinde Doveren:

1. Kanalisierung der Gemeinde nach dem bestehenden Kanalisationsentwurf;
2. Ausbau des Marktplatzes in Doveren nach einem noch festzulegenden endgültigen Ausbauplan;
3. Bau einer Turnhalle zur vorhandenen Grundschule in Größe von 14×27 m mit der Möglichkeit einer sinnvollen Mitbenutzung der Einrichtungen durch Sportgruppen;
4. Bau einer angemessenen Friedhofshalle und Erweiterung des Friedhofes;
5. Unterhaltung, Instandsetzung und Verbesserung der vorhandenen Sportplatzanlagen;
6. Errichtung von Kinderspielplätzen in den Ortsteilen Doverheide und Doverhahn sowie westlich der Johann-Holzappel-Straße;
7. Der Junkernberg und das Kühlerbruch sollen erhalten bleiben und als Naherholungszentrum gestaltet werden;
8. Planung und Bebauung des Ortskernes in Doveren;
9. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse;
10. Bau eines Freibades im Kühlerbruch, soweit das sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist;

in der Gemeinde Rurich:

1. Kanalisierung der Gemeinde nach dem bestehenden Kanalisationsentwurf;
2. Verwendung der für die Kanalisation angesammelten Rücklage für diesen Zweck;
3. der Bürgersaal darf auch zukünftig nur für bürgerchaftliche Zwecke in Anspruch genommen werden;
4. eine sinnvolle Verwendung des Schulgebäudes für die Bürgerschaft;
5. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, insbesondere Wiederherstellung des Heerweges;
6. Aufstellung von Bebauungsplänen, die auch eine weitere bauliche Entwicklung im künftigen Stadtteil Rurich ermöglichen;
7. Unterhaltung, Instandsetzung und Verbesserung der vorhandenen Sportplatzanlagen.

§ 8

(1) Im Gebiet der bisherigen Gemeinden sind keine Obdachlosenunterkünfte zum Zwecke einer zentralisierten Obdachlosenunterbringung aus anderen Stadtteilen zu errichten, wie andererseits die bisherigen Gemeinden kein Recht auf die Konzentrierung von Obdachlosenunterkünften in anderen Stadtteilen haben.

(2) Die bestehenden Arbeitsverträge mit den Gemeindearbeitern werden unter Wahrung des Besitzstandes übernommen.

(3) Die Gemeindeländereien der bisherigen Gemeinden sind vorrangig an ortsansässige Landwirte zu verpachten.

§ 9

Die neue Stadt Hückelhoven unterhält weiterhin die Grundschulen in den bisherigen Gemeinden Baal und Doveren und sorgt für einen geordneten Schulbetrieb.

§ 10

(1) Das übrige kulturelle und sportliche Leben in den bisherigen Gemeinden — insbesondere auch das Vereinsleben — ist durch Gewährung jährlicher Zuschüsse im Rahmen der Haushaltswirtschaft zu fördern.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren bleiben als selbständige Löschgruppen bestehen.

Baal/Doveren/Rurich/Hückelhoven-Ratheim,
den 22. April 1971

Anlage 28 b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung der neuen Stadt Hückelhoven

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird ergänzend zu dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Hückelhoven-Ratheim und den Gemeinden Baal, Doveren und Rurich sowie dem Amt Baal vom 22. April 1971 bestimmt:

§ 1

(1) Der Planungsverband Brachelen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Geilenkirchen.

(2) Der Schulverband Brachelen — Randerath — Lindern bleibt für eine Übergangszeit von längstens drei Jahren bestehen.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Myhl, soweit es in den Gebietsteilen liegt, die in die neue Stadt Hückelhoven eingegliedert werden, geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Hückelhoven über.

(2) Eine weitere Auseinandersetzung zwischen der neuen Gemeinde Wassenberg und der neuen Stadt Hückelhoven bezüglich des Vermögens der Gemeinde Myhl findet nicht statt.

§ 3

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft. Das gleiche gilt für Gemeindeteile, die in den Bereich der neuen Gemeinde eingegliedert werden.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Hückelhoven gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Hückelhoven-Ratheim mit der Maßgabe, daß bei Bekanntmachungen die Veröffentlichungsregelungen aller zusammengeschlossenen Gemeinden und eingegliederten Gemeindeteile zu beachten sind.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die Haushaltssatzung der Gemeinde Brachelen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Stadt Hückelhoven bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Hückelhoven und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Teile von Gemeinden und Gemeindeverbänden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden und in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 5

Die Freiwilligen Feuerwehren, die in den zusammenzuschließenden Gemeinden bzw. einzugliedernden Gemeindeteilen vorhanden sind, bleiben vorbehaltlich einer späteren Entscheidung der neuen Stadt Hückelhoven zunächst fünf Jahre als selbständige Löschgruppen bestehen.

§ 6

(1) Für die Überleitung der Beamten der bei der Neugliederung beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Aachen, den 27. August 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 29 a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Geilenkirchen, den Gemeinden Beeck, Immendorf, Puffendorf, Süggerath, Teveren, Würm, dem Amt Immendorf-Würm und dem Schulzweckverband Geilenkirchen-Teveren wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und aufgrund der Beschlüsse der Vertretungskörperschaften

der Stadt Geilenkirchen vom	4. 5. 1971
der Gemeinde Beeck vom	29. 3. 1971
der Gemeinde Immendorf vom	18. 3. 1971
der Gemeinde Puffendorf vom	10. 5. 1971
der Gemeinde Süggerath vom	18. 3. 1971
der Gemeinde Teveren vom	6. 5. 1971
der Gemeinde Würm vom	18. 3. 1971
des Amtes Immendorf-Würm vom	30. 3. 1971
des Schulzweckverbandes Geilenkirchen-Teveren vom	28. 4. 1971

folgender Gebietsänderungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Beeck, Geilenkirchen, Immendorf, Süggerath, Teveren und Würm zu treffen sind.

(2) Die neue Gemeinde soll den Namen „Stadt Geilenkirchen“ erhalten.

§ 2

(1) Die neue Stadt Geilenkirchen ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Beeck, Geilenkirchen, Immendorf, Süggerath, Teveren und Würm sowie des Amtes Immendorf-Würm.

(2) Der Schulverband Geilenkirchen-Teveren wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Geilenkirchen.

§ 3

(1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Immendorf-Würm geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Geilenkirchen über. Ferner gehen alle anderen Vermögensgegenstände des Amtes Immendorf-Würm, die nicht zum unbeweglichen Amtsvermögen zählen, auf die neue Stadt Geilenkirchen über.

(2) Eine Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten findet nur statt, soweit es sich um öffentlich genutzte bebaute Grundstücke des Amtes Immendorf-Würm handelt.

(3) Die neue Stadt Geilenkirchen zahlt als Ausgleich für die auf sie übergegangenen Vermögensgegenstände des Amtes Immendorf-Würm an die neue Gemeinde Baesweiler als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Puffendorf einen

Betrag von 36 000,— DM. Dieser Betrag ist spätestens in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen.

(4) Eine Auseinandersetzung über das Vermögen des beteiligten Zweckverbandes findet nicht statt.

(5) Mit diesen Regelungen sind alle Ansprüche zwischen den Beteiligten in bezug auf das Vermögen erledigt. Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

(1) Im Gebiet der neuen Stadt Geilenkirchen bleibt mit Ausnahme der Hauptsatzungen das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Geilenkirchen gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Geilenkirchen als Hauptsatzung der neuen Stadt.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der neuen Stadt, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Die für das Rechnungsjahr 1971 festgesetzten Realsteuerhebesätze bleiben in den Gebieten der bisherigen Gemeinden auf die Dauer von fünf Jahren unverändert.

(5) Hinsichtlich der Gebühren und Beiträge gilt Absatz 1.

(6) Im Bereich der neuen Stadt Geilenkirchen bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 BBauG übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne und Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

(7) Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(8) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 5

Die neue Stadt Geilenkirchen wird als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Immendorf Mitglied des Wasserleitungszweckverbandes Immendorf-Puffendorf. Als Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Beeck, Süggerath und Würm wird sie Mitglied des Wasserleitungszweckverbandes Würm-Brachelen-Randerath.

§ 6

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der sich zusammenschließenden Gemeinden und in den einzugliedernden Gemeindeteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt.

§ 7

(1) Das Gebiet der neuen Stadt Geilenkirchen wird in folgende Bezirke eingeteilt:

Beeck
Geilenkirchen
Immendorf
Süggerath
Teveren
Würm

(2) Die bisherigen Ortschaften führen in Verbindung mit dem neuen Gemeindefüramen ihren bisherigen Namen als Stadtteilbezeichnung weiter (z. B. Stadt Geilenkirchen — Stadtteil Beeck).

(3) In den in Ziffer 1 genannten Bezirken sollen Ortsvorsteher bestellt werden. Einzelheiten hierzu regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Hauptsatzung der neuen Stadt.

§ 8

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände auf die neue Gemeinde gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 9

Die neue Stadt Geilenkirchen wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über den Feuerschutz sich dafür einsetzen, daß die in den bisher selbständigen Gemeinden bestehenden Freiwilligen Feuerwehren als Löschzüge innerhalb der neu aufzubauenden städtischen Freiwilligen Feuerwehr bestehen bleiben.

§ 10

Die neue Stadt Geilenkirchen verpflichtet sich, für günstige Verkehrsverbindungen innerhalb des neuen Stadtgebietes einzutreten.

§ 11

(1) Die neue Stadt Geilenkirchen verpflichtet sich, das Gebiet aller bisher selbständigen Gemeinden im Rahmen des Raumordnungsgesetzes, des Landesplanungsgesetzes und der Gebietsentwicklungspläne so zu fördern, daß sie in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden. In den einzelnen Bezirken begonnene Maßnahmen werden von der neuen Stadt zügig weitergeführt. Die neue Stadt verpflichtet sich auch, sich für die Verbesserung der Infrastruktur in allen Bezirken einzusetzen.

(2) Zwischen den Vertragsschließenden besteht Einigkeit darüber, daß es im Interesse der Entwicklung des Gesamtgebietes der neuen Stadt liegt, sich für eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur durch Ansiedlung von Industrie auf den dafür im Landesentwicklungsplan vorgesehenen Flächen im Raume Lindern verstärkt einzusetzen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Gemeinde Lindern der neuen Stadt Geilenkirchen zugeordnet wird.

(3) Die neue Stadt Geilenkirchen soll im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren dafür Sorge tragen, daß die in den bisherigen Gemeinden vorhandenen gemeindlichen Einrichtungen erhalten bleiben und den Einwohnern der bisherigen Gemeinden weiterhin zur Verfügung stehen. Die neue Stadt verpflichtet sich, die bisherigen Sprechstunden der Verwaltung im früheren Rathaus in Würm beizubehalten.

(4) Die neue Stadt Geilenkirchen verpflichtet sich, für die Errichtung einer weiteren Hauptschule im Gebiet der bisherigen Gemeinden Beeck, Immendorf, Süggerath und Würm einzutreten, soweit dadurch eine ordnungsmäßige Entwicklung der neuen Stadt nicht beeinträchtigt wird.

Anlage 29 b**Bestimmungen**

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Geilenkirchen über die Einzelheiten der

1. Bildung der neuen Stadt Geilenkirchen,
2. Auflösung des Amtes Immendorf-Würm,
3. Eingliederung von Teilen der Gemeinde Brachelen in die neue Stadt Geilenkirchen,
4. Eingliederung von Teilen der Gemeinde Randerath in die neue Stadt Geilenkirchen.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 48 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird mit Zustimmung des Kreisausschusses ergänzend zu dem Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Geilenkirchen, Teveren, Immendorf, Beeck, Würm und Süggerath sowie dem Amt Immendorf-Würm und der Gemeinde Puffendorf vom 10. Mai 1971 bestimmt:

§ 1

(1) Die neue Stadt Geilenkirchen ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Geilenkirchen, der Gemeinde Teveren, der Gemeinde Lindern (Amt Brachelen) und der zum Amt Immendorf-Würm gehörenden Gemeinden Beeck, Immendorf, Süggerath und Würm.

(2) Das Amt Immendorf-Würm wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Stadt Geilenkirchen.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Brachelen, soweit es in der Gemeinde Lindern und in den Gebietsteilen liegt, die in die neue Stadt Geilenkirchen eingegliedert werden, geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Geilenkirchen über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Brachelen geht insoweit auf die neue Stadt Geilenkirchen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Stadt Geilenkirchen befinden.

(3) Von den Verbindlichkeiten, die das Amt Brachelen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken im Bereich der Gemeinden Brachelen und Lindern eingegangen ist, sind von der neuen Stadt Geilenkirchen zu übernehmen:

- a) 85 vom Hundert der im Zeitpunkt der Neugliederung bestehenden Kapitalschuld aus dem Darlehen der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf, mit einem Ursprungsbetrag von DM 800 000,—,
- b) voll die im Zeitpunkt der Neugliederung bestehende Kapitalschuld aus dem Darlehen der Kreissparkasse Geilenkirchen-Heinsberg mit einem Ursprungsbetrag von DM 700 000,—.

(4) Die Verbindlichkeiten, die das Amt Brachelen im Zusammenhang mit der Errichtung von Notunterkünften in der Gemeinde Randerath auf dem Grundstück Gemarkung Randerath, Flur E, Flurstück 199, eingegangen ist, sind von der neuen Stadt Geilenkirchen zu übernehmen, soweit sie im Zeitpunkt der Neugliederung noch bestehen.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung zwischen der neuen Stadt Geilenkirchen und der neuen Stadt Hückelhoven bezüglich des Vermögens des Amtes Brachelen findet nicht statt.

§ 3

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Brachelen, soweit es in den Gebietsteilen liegt, die in die neue Stadt Geilenkirchen eingegliedert werden, geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Geilenkirchen über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Brachelen geht insoweit auf die Stadt Geilenkirchen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Stadt Geilenkirchen befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung zwischen der neuen Stadt Geilenkirchen und der neuen Stadt Hückelhoven bezüglich des Vermögens der Gemeinde Brachelen findet nicht statt.

§ 4

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Randerath, soweit es in den Gebietsteilen liegt, die in die neue Stadt Geilenkirchen eingegliedert werden, geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadt Geilenkirchen über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Randerath geht insoweit auf die Stadt Geilenkirchen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Stadt Geilenkirchen befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung zwischen der neuen Stadt Geilenkirchen und der neuen Stadt Heinsberg bezüglich des Vermögens der Gemeinde Randerath findet nicht statt.

§ 5

(1) Im Gebiet der neuen Stadt Geilenkirchen bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung, in Kraft. Das gleiche gilt für Gemeindetelle, die in den Bereich der neuen Stadt Geilenkirchen eingegliedert werden.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Geilenkirchen gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Geilenkirchen als Hauptsatzung der neuen Gemeinde mit der Maßgabe, daß bei Bekanntmachungen die Veröffentlichungsregelungen aller zusammengeschlossenen Gemeinden und Gemeindeteile zu beachten sind.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die Haushaltssatzung der Gemeinde Lindern bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der neuen Stadt, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Stadt Geilenkirchen bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes überleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadt Geilenkirchen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächen-nutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Teile von Gemeinden oder Gemeindeverbänden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden oder Gemeindeverbände berechtigt und verpflichtet.

(7) Die Regelung des § 4 Abs. 4 des genannten Gebietsänderungsvertrages gilt auch für die Gemeinde Lindern und für die einzugliedernden Teile der Gemeinden Randerath und Brachelen.

(8) Die Regelung des § 7 des Gebietsänderungsvertrages gilt entsprechend für die Gemeinde Lindern.

§ 6

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden und in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadt Geilenkirchen.

§ 7

Die Löschruppen und -züge in den beteiligten Gemeinden und Gemeindeteilen bleiben — vorbehaltlich einer Neuorganisation der Feuerwehr, die den Anforderungen der §§ 1 und 15 FSHG sowie den Ziffern 1 und 37 der Verwaltungsvorschrift zum FSHG entspricht — mit den erforderlichen Feuerschutzeinrichtungen längstens für die Dauer von fünf Jahren bestehen.

§ 8

(1) Für die Überleitung der Beamten der bei der Neugliederung beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überleitet.

Geilenkirchen, den 10. August 1971

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 30

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Geilenkirchen über die Einzelheiten der

1. Bildung der neuen Gemeinde Waldfeucht,
2. Auflösung des Amtes Waldfeucht,
3. Eingliederung von Teilen der Gemeinde Kirchhoven.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 48 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

§ 1

(1) Die neue Gemeinde Waldfeucht ist Rechtsnachfolgerin der zum Amt Waldfeucht gehörenden Gemeinden Braunsrath, Haaren und Waldfeucht.

(2) Das Amt Waldfeucht wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Waldfeucht.

(3) Der Planungsverband Braunsrath — Haaren — Waldfeucht wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Waldfeucht.

(4) Der Schulverband Haaren — Kirchhoven — Waldfeucht — Braunsrath wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Waldfeucht. Eine Auseinandersetzung zwischen der neuen Gemeinde Waldfeucht und der neuen Stadt Heinsberg bezüglich des Schulverbandes findet nicht statt.

§ 2

(1) Das unbewegliche Vermögen des Amtes Karken, soweit es in den Gebietsteilen liegt, die in die neue Gemeinde Waldfeucht eingegliedert werden, geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Waldfeucht über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Amtes Karken geht insoweit unentgeltlich auf die neue Gemeinde Waldfeucht über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Gemeinde Waldfeucht befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung zwischen der neuen Gemeinde Waldfeucht und der neuen Stadt Heinsberg bezüglich des Vermögens des Amtes Karken findet nicht statt.

§ 3

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Kirchhoven, soweit es in den Gebietsteilen liegt, die in die neue

Gemeinde Waldfeucht eingegliedert werden, geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Waldfeucht über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Kirchhoven geht insoweit auf die neue Gemeinde Waldfeucht über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Gemeinde Waldfeucht befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung zwischen der neuen Gemeinde Waldfeucht und der neuen Stadt Heinsberg bezüglich des Vermögens der Gemeinde Kirchhoven findet nicht statt.

§ 4

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde Waldfeucht bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung, in Kraft. Das gleiche gilt für Gemeindeteile, die in den Bereich der neuen Gemeinde eingegliedert werden.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Waldfeucht gilt die Hauptsatzung des bisherigen Amtes Waldfeucht als Hauptsatzung der neuen Gemeinde mit der Maßgabe, daß bei Bekanntmachung die Veröffentlichungsregelungen aller zusammengeschlossenen Gemeinden und eingegliederten Gemeindeteile zu beachten sind.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter. Das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Gemeinde Waldfeucht bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Waldfeucht und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren, Umlagen und Steuern, die sich auf neugegliederte Teile von Gemeinden oder Gemeindeverbänden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden oder Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden und in den einzugliedernden Gebietsteilen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 6

Die Löschruppen und -züge in den beteiligten Gemeinden und Gemeindeteilen bleiben — vorbehaltlich einer Neuorganisation der Feuerwehr, die den Anforderungen der §§ 1 und 15 FSHG sowie den Ziffern 1 und 37 der Verwaltungsvorschrift zum FSHG entspricht — mit den erforderlichen Feuerschutzeinrichtungen längstens für die Dauer von fünf Jahren bestehen.

§ 7

(1) Für die Überleitung der Beamten der bei der Neugliederung beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften überleitet.

Geilenkirchen, den 10. August 1971

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 31 a**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen den Gemeinden Wassenberg, Birgelen, Orsbeck, Effeld und Ophoven des Amtes Wassenberg (Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg) und den Gemeinden Myhl und Wildenrath des Amtes Myhl (Kreis Erkelenz)

und aufgrund der Beschlüsse

des Rates der Gemeinde Wassenberg vom	15. 5. 1970
des Rates der Gemeinde Birgelen vom	9. 7. 1970
des Rates der Gemeinde Orsbeck vom	21. 5. 1970
des Rates der Gemeinde Effeld vom	17. 7. 1970
des Rates der Gemeinde Ophoven vom	31. 7. 1970
des Rates der Gemeinde Myhl vom	28. 4. 1970
des Rates der Gemeinde Wildenrath vom	14. 5. 1970
der Amtsvertretung des Amtes Wassenberg vom	4. 6. 1970
der Amtsvertretung des Amtes Myhl vom	7. 12. 1970

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1**Gebietsänderung**

(1) Die dem Amt Wassenberg angehörenden Gemeinden Wassenberg, Birgelen, Orsbeck, Effeld und Ophoven (Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg) und die dem Amt Myhl angehörenden Gemeinden Myhl und Wildenrath (Kreis Erkelenz) schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

(2) Der Schulverband Wassenberg-Myhl wird aufgelöst. Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin des Schulverbandes Wassenberg-Myhl.

§ 2**Name der Gemeinde**

- (1) Die neue Gemeinde erhält den Namen Wassenberg.
- (2) Die in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden führen neben dem Namen der Gemeinde Wassenberg ihren bisherigen Namen als Bezeichnung der Ortschaft weiter.

§ 3**Gesamtrechtsnachfolge**

(1) Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der in § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden. Sie übernimmt alle Rechte und Pflichten sowie alle Vermögens- und Schuldenanteile der aufgelösten Gemeinden.

(2) Eine Auseinandersetzung oder ein Ausgleich in vermögensrechtlicher Hinsicht sowie ein sonstiger Interessenausgleich findet nicht statt.

(3) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, bei der Verwaltung von Grundvermögen die strukturelle Weiterentwicklung der vertragsschließenden Gemeinden (Ortschaften), deren Eigentum das Grundvermögen bis zu dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages gewesen ist, in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(4) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Anlagen des Naturparks Schwalme-Nette und sonstige Flächen, die der Erholung dienen und eine Bedeutung für den Fremdenverkehr haben, sollen erhalten bleiben und nicht veräußert werden. Sie sind dem Gemeingebrauch zu widmen. Derartige Grundstücke dürfen nur ausnahmsweise in Wahrnehmung wichtiger Aufgaben der Daseinsvorsorge und aus Gründen des öffentlichen Wohles veräußert werden.

(5) Die von den vertragsschließenden Gemeinden vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages angesammelten zweckgebundenen Rücklagen sollen für die jeweilige Ortschaft im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung weiterhin verfügbar bleiben.

§ 4**Ortsrecht**

(1) Flächennutzungspläne und Bebauungspläne, die von den vertragsschließenden Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellt worden sind, werden vorbehaltlich anderer Festsetzungen durch die neue Gemeinde unbefristet übergeleitet und bleiben in dem Gebiet der neuen Gemeinde in Kraft.

(2) Satzungen nach § 103 der Landesbauordnung von Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) werden bis zum Erlaß neuer Satzungen ebenfalls unbefristet übergeleitet und bleiben in den betreffenden Gebietsteilen der neuen Gemeinde wirksam.

(3) Das übrige Ortsrecht der vertragsschließenden Gemeinden und das Recht der Ämter Wassenberg und Myhl bleiben bis zur Schaffung neuen Ortsrechts durch die neue Gemeinde in Kraft. Das neue Ortsrecht soll innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gebietsänderungsvertrages erlassen werden.

(4) § 39 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) bleibt unberührt.

§ 5**Wohnsitz**

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den bisherigen Gemeinden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

§ 6**Personalfragen**

(1) Die Übernahme der Beamten der vertragsschließenden Gemeinden regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753). Die Angestellten und Arbeiter sind in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften ebenfalls zu übernehmen. Die Rechtsstellung der Angestellten und Arbeiter, insbesondere ihre Besitzstände, werden durch die Übernahme nicht berührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Amtes Wassenberg und des Amtes Myhl, die bei einer Auflösung der beiden Ämter ganz oder anteilmäßig von der neuen Gemeinde Wassenberg zu übernehmen sind.

§ 7**Freiwillige Feuerwehren**

Die Freiwilligen Feuerwehren der vertragsschließenden Gemeinden bleiben mit ihren bisherigen Standorten bestehen.

§ 8**Ortschaften und Ortsvorsteher**

(1) Für die Ortschaften Wassenberg, Birgelen, Orsbeck, Effeld, Ophoven, Myhl und Wildenrath wird vom Rat der neuen Gemeinde Wassenberg für die Dauer der Wahlzeit des Rates je ein Ortsvorsteher und je ein Stellvertreter gewählt.

(2) Die Ortsvorsteher und deren Stellvertreter müssen in ihren Ortschaften wohnen und sollen dem Rat der neuen Gemeinde Wassenberg angehören oder angehören können.

(3) Für die Ortschaft am Wohnsitz des Bürgermeisters soll kein Ortsvorsteher bestellt werden. Der gewählte Bürgermeister der neuen Gemeinde nimmt in der Ortschaft seines Wohnsitzes auch die Aufgaben des Ortsvorstehers wahr. Es bleibt dem Rat der neuen Gemeinde Wassenberg jedoch unbenommen, für die Ortschaft am Wohnsitz des Bürgermeisters einen stellvertretenden Ortsvorsteher zu bestellen.

(4) Die Ortsvorsteher haben in ihrer Ortschaft repräsentative Aufgaben wahrzunehmen und vertreten die Belange ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat der neuen Gemeinde.

Die Hauptsatzung der neuen Gemeinde kann weitere Einzelheiten über Wahl und Aufgaben der Ortsvorsteher bestimmen.

§ 9

Förderung der Ortschaften und Entwicklung des Gemeindegebietes

(1) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, ihre Ortschaften so zu fördern, daß sie in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Die neue Gemeinde hat im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren in allen Ortschaften nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung durchzuführen, um eine gleichmäßige Fortentwicklung der Lebensverhältnisse in den Ortschaften zu erreichen. Durch Ratsbeschlüsse festgelegte und aufgezeigte Entwicklungstendenzen sind auch in Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern, sofern sie nicht zu Fehlentwicklungen in der neuen Gemeinde führen. Dies gilt namentlich für Maßnahmen des Straßen- und Wegebauens und der Kanalisation, unter Berücksichtigung der vorliegenden Generalentwässerungspläne.

(2) Die neue Gemeinde Wassenberg hat insbesondere das Kultur- und Gemeinschaftsleben im gesamten Gemeindegebiet und das Vereinswesen in den einzelnen Ortschaften in angemessener Weise zu fördern. Hierbei sollen förderungswürdige Vereine und Jugendgruppen nach Möglichkeit so unterstützt werden, wie es in den vertragsschließenden Gemeinden bisher geschehen ist.

(3) Die vertragsschließenden Gemeinden erkennen an, daß der Entwicklungsschwerpunkt vornehmlich im Gebiet der bisherigen Gemeinde Wassenberg liegt. Zentrale Versorgungseinrichtungen, die zur Verbesserung der Infrastruktur des gesamten Gemeindegebietes erforderlich sind, sollen unter Berücksichtigung des Entwicklungsschwerpunktes geplant und ausgebaut werden.

(4) Die neue Gemeinde Wassenberg ist besonders verpflichtet, eine Verbesserung der Verkehrsverbindungen innerhalb des Gemeindegebietes anzustreben und erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur durchzuführen. Hierbei soll insbesondere auch die Bedeutung des Wassenberger Raumes als Naherholungsgebiet berücksichtigt werden. Der Fremdenverkehr ist in angemessener Weise zu fördern.

§ 10

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz bestimmt wird.

Wassenberg, den 15. Mai 1970

Birgelen, den 9. Juli 1970

Orsbeck, den 21. Mai 1970

Effeld, den 17. Juli 1970

Ophoven, den 31. Juli 1970

Myhl, den 28. April 1970

Wildenrath, den 14. Mai 1970

Wassenberg, den 4. Juni 1970

Wildenrath, den 7. Dezember 1970

Anlage 31 b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung der neuen Gemeinde Wassenberg und der Eingliederung von Gebietsteilen der Gemeinde Gerderath (Amt Erkelenz-Land) in die neue Gemeinde Wassenberg.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird ergänzend zum Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Wassenberg, Ophoven, Orsbeck, Birgelen, Effeld, Myhl und Wildenrath sowie den Ämtern Wassenberg und Myhl vom 7. 12. 1970 bestimmt:

§ 1

Der Wasserversorgungsverband Wassenberg wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die neue Gemeinde Wassenberg.

§ 2

(1) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Gerderath sowie des Amtes Erkelenz-Land geht, soweit es in den Gebietsteilen liegt, die in die neue Gemeinde Wassenberg eingegliedert werden, unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Gemeinde Wassenberg über.

(2) Weitere Auseinandersetzungsansprüche stehen der neuen Gemeinde Wassenberg bezüglich des Vermögens der Gemeinde Gerderath und des Amtes Erkelenz-Land nicht zu.

§ 3

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Neugliederung in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Wassenberg gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Wassenberg als Hauptsatzung der neuen Gemeinde mit der Maßgabe, daß bei Bekanntmachungen die in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Veröffentlichungsregelung zu beachten ist.

(3) Im Bereich der neuen Gemeinde Wassenberg bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde Wassenberg und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(4) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(5) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die einzugliedernden Teile der Gemeinde Gerderath oder des Amtes Erkelenz-Land beziehen, sind die jeweiligen Rechtsnachfolger berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der einzugliedernden Gebietsteile gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 5

(1) Für die Überleitung der Beamten des Amtes Erkelenz-Land gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Aachen, den 26. November 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 32a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Gemeinden Borschemich, Gerderath, Golkath, Granterath, Holzweiler, Immerath, Keyenberg, Kückhoven, Lövenich, Schwanenberg, Venrath, dem Amt Erkelenz-Land, dem Amt Holzweiler und der Stadt Erkelenz wird nach § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Gemeinden Borschemich, Gerderath, Golkath, Granterath, Holzweiler, Immerath, Keyenberg, Kückhoven, Lövenich, Schwanenberg und Venrath mit der Stadt Erkelenz zu einer neuen Stadtgemeinde und aus Anlaß der Auflösung der Ämter Erkelenz-Land und Holzweiler zu treffen sind.

(2) Die neue Stadtgemeinde soll den Namen Stadt Erkelenz erhalten.

§ 2

Die neue Stadtgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Stadt Erkelenz und der Gemeinden Borschemich, Gerderath, Golkath, Granterath, Holzweiler, Immerath, Keyenberg, Kückhoven, Lövenich, Schwanenberg und Venrath sowie der Ämter Erkelenz-Land und Holzweiler.

§ 3

Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Stadt Erkelenz und der Gemeinden Borschemich, Gerderath, Golkath, Granterath, Holzweiler, Immerath, Keyenberg, Kückhoven, Lövenich, Schwanenberg, Venrath, des Amtes Erkelenz-Land und des Amtes Holzweiler geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue Stadtgemeinde über.

§ 4

(1) Im Gebiet der neuen Stadtgemeinde bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden und Ämtern geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadtgemeinde gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Erkelenz als Hauptsatzung der neuen Stadt Erkelenz.

- (3) a) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Stadtgemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.
- b) Die Realsteuerhebesätze der bisherigen Gemeinden bleiben fünf Rechnungsjahre im Verhältnis ihrer bisherigen Höhe zu den vergleichbaren Sätzen der bisherigen Stadt Erkelenz am Tage des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes bestehen. Eine abweichende Regelung bedarf der Zustimmung der Bezirksausschüsse. Die notwendige Regelung im Zusammenhang mit der gesetzlichen Einführung der neuen Einheitswerte als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer bleibt davon unberührt.
- c) Benutzungsgebühren und Beiträge für öffentliche Einrichtungen und Anlagen, die am Tage des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes in den bisherigen Gemeinden selbständig bestehen und betrieben werden, dürfen, solange dies gesetzlich zulässig ist, in den nächsten 20 Jahren nur nach den Kosten ermittelt werden, die für diese Einrichtungen und Anlagen entstehen. Eine abweichende Regelung bedarf der Zustimmung des örtlich zuständigen Bezirksausschusses.

(4) Im Bereich der neuen Stadtgemeinde bleiben die rechtsverbindlich aufgestellten Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Stadtgemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet. Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen, die noch nicht abgeschlossen sind und deswegen nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht übernommen werden können, sind von der neuen Stadtgemeinde erneut einzuleiten.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Der Schlachthofzwang kann über das Gebiet der bisherigen Stadt Erkelenz hinaus nur mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksausschüsse auf die Bezirke ausgedehnt werden.

§ 5

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Stadtgemeinde.

§ 6

(1) Das Gebiet der neuen Stadtgemeinde wird in folgende Bezirke eingeteilt:

1. Bezirk für die bisherige Gemeinde Borschemich
2. Bezirk für die bisherige Stadt Erkelenz
3. Bezirk für die bisherige Gemeinde Gerderath
4. Bezirk für die bisherige Gemeinde Golkath
5. Bezirk für den Ort Granterath
6. Bezirk für den Ort Hetzerath
7. Bezirk für die bisherige Gemeinde Holzweiler
8. Bezirk für die bisherige Gemeinde Immerath
9. Bezirk für die bisherige Gemeinde Keyenberg
10. Bezirk für die bisherige Gemeinde Kückhoven
11. Bezirk für die bisherige Gemeinde Lövenich
12. Bezirk für die bisherige Gemeinde Schwanenberg
13. Bezirk für die bisherige Gemeinde Venrath

(2) Alle Orte führen in Verbindung mit dem neuen Namen der Stadtgemeinde die bisherigen Ortsnamen weiter.

(3) In den Bezirken werden Bezirksausschüsse gebildet. Einzelheiten regelt im Rahmen des § 13 der Gemeindeordnung die Hauptsatzung der neuen Stadtgemeinde.

§ 7

(1) Für die Überleitung der Beamten am Zusammenschluß beteiligter Gemeinden und Gemeindeverbände auf die neue Stadtgemeinde gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 8

(1) Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand und die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder die Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates für die Gesamtkonzeption der Entwicklung der neuen Stadtgemeinde auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Gebiete der bisherigen Gemeinden sind nach den Zielen der Landesplanung (Gebietsentwicklungsplan) zu entwickeln. Die neue Stadtgemeinde ist also verpflichtet, in den bisherigen Gemeinden alle notwendigen Maßnahmen der Da-

seinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger durchzuführen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar ist.

(3) Zu den notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge gehört die Erhaltung, Erweiterung, Schaffung sowie Förderung derjenigen Einrichtungen und Anlagen, die für die Größe, Bedeutung und Entwicklung der bisherigen Gemeinden notwendig sind. Dazu gehören zum Beispiel

1. die Erhaltung sowie Förderung der vorhandenen Schulen;
2. die Erhaltung sowie Förderung vorhandener Sportanlagen, Umkleidehäuser und Turnhallen sowie die Erhaltung und Förderung vorhandener Lehrschwimmbecken und Hallenbäder und die Schaffung und Erweiterung solcher Einrichtungen und Anlagen;
3. die Erhaltung sowie Förderung von Kindergärten, Kinderspielplätzen, Vorschulkindergärten und Schulkindergärten im Rahmen der schulgesetzlichen Möglichkeiten und die Schaffung sowie die Erweiterung solcher Einrichtungen und Anlagen;
4. die Sicherung einer ausreichenden Strom- und Wasserversorgung und der Abwässer- und Müllbeseitigung (Kanalisation); bestehende Verträge mit Müllabfuhrunternehmen sind zu übernehmen;
5. die Erhaltung sowie Förderung von Gemeinschaftseinrichtungen für bürgerschaftliche und kulturelle Zwecke, wie Gemeindehäuser und Gemeindegaststätten sowie die Schaffung und Erweiterung solcher Einrichtungen und Anlagen;
6. die Erhaltung von Friedhöfen und Friedhofshallen und die Schaffung solcher Einrichtungen und Anlagen;
7. die Erhaltung und Schaffung eines guten Straßennetzes innerhalb der Bezirke, zwischen den Bezirken und zum Zentrum.

(4) Die Flaggen der bisherigen Gemeinden bleiben mit Wappen und Farben erhalten und bilden in den betreffenden Bezirken die amtlichen Flaggen. Die bisherige Stadt Erkelenz soll außerdem die Wappen der bisherigen Gemeinden in repräsentativer Weise in ihren Bereich aufnehmen und sie zu diesem Zweck im Rathaus oder in sonst geeigneter Weise verwenden.

(5) Die Veräußerung von Grundvermögen der bisherigen Gemeinden ist nur für Maßnahmen und Vorhaben im Gebiet der bisherigen Gemeinden zulässig, es sei denn, es müßten hierfür auch Vermögenswerte der anderen Gemeinden eingesetzt werden. Zweckgebundene Rücklagen der Vertragspartner bleiben für den angelegten Zweck erhalten. Andere Regelungen innerhalb der nächsten zwanzig Jahre bedürfen der Zustimmung des Bezirksausschusses.

(6) Im Gebiet der bisherigen Gemeinden sind keine Obdachlosenunterkünfte zum Zwecke einer zentralisierten Obdachlosenunterbringung aus anderen Stadtteilen zu errichten, wie andererseits die bisherigen Gemeinden kein Recht auf die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften in anderen Stadtteilen haben. Andere Regelungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksausschusses.

(7) Das kulturelle und sportliche Leben in den bisherigen Gemeinden — insbesondere auch das Vereinswesen — ist auch durch Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Haushaltswirtschaft zu fördern.

(8) Die Freiwilligen Feuerwehren in den bisherigen Gemeinden bleiben als selbständige Wehren unter ihrem Namen bestehen.

(9) Die bisherigen Gemeinden bilden für künftige Kommunalwahlen so viele Wahlbezirke, wie dies nach den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

In den jeweiligen Wahlausschüß ist jeweils wenigstens ein Ratsmitglied aus den bisherigen Gemeinden zu wählen, das vom Bezirksausschüß dem Rat der neuen Stadtgemeinde vorgeschlagen wird.

Erkelenz, Borschemich, Gerderath, Golkrath, Granterath, Holzweiler, Immerath, Keyenberg, Kückhoven, Lövenich, Schwanenberg und Venrath, den 15. April 1971

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung von Teilen der Gemeinden Wegberg, Doveren, Myhl und Titz sowie der Stadt Hückelhoven-Ratheim in die neue Stadt Erkelenz.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen belegene unbewegliche Vermögen der Gemeinden Wegberg, Doveren, Myhl und Titz sowie der Stadt Hückelhoven-Ratheim geht mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Erkelenz über, soweit nicht nach Absatz 2 eine Entschädigungszahlung zu leisten ist.

(2) Die neue Stadt Erkelenz zahlt

- a) an die Gemeinde Wegberg eine Entschädigung in Höhe von 135 000,— DM in vier Jahresraten von je 33 250,— DM, und zwar die erste Rate 1 Jahr nach dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes und die weiteren Raten jeweils 1 Jahr später. Darüber hinaus übernimmt die Stadt Erkelenz die Darlehensverbindlichkeiten nach dem Stand vom 1. Januar 1972, die die Gemeinde Wegberg zur Finanzierung des Obdachlosenheimes in Geneiken eingegangen ist;
- b) an die Stadt Hückelhoven-Ratheim für die Grundstücke Gemarkung Hückelhoven-Ratheim Flur 19, Nr. 28 und 29 (groß 56,40 a) eine Entschädigung in Höhe von 6824,40 DM spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes.

(3) Die neue Stadt Erkelenz ist verpflichtet, der Gemeinde Wegberg für eine Übergangszeit von längstens fünf Jahren die Benutzung der Schule in Geneiken unentgeltlich zu gestatten. Während dieser Zeit hat die Gemeinde Wegberg die Kosten der laufenden Unterhaltung des Schulgebäudes zu tragen. Sobald die Benutzung des Schulgebäudes durch die Gemeinde Wegberg entfällt, übernimmt die Stadt Erkelenz die Darlehensverbindlichkeiten, die die Gemeinde Wegberg zur Finanzierung der Schule eingegangen ist.

(4) Das bewegliche Vermögen der Gemeinden Wegberg, Doveren, Myhl und Titz sowie der Stadt Hückelhoven-Ratheim geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Erkelenz über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich in den in die Stadt Erkelenz einzugliedernden Gebietsteilen befinden.

(5) Eine weitere Auseinandersetzung findet zwischen der Stadt Erkelenz und den Gemeinden Wegberg, Doveren, Myhl und Titz sowie der Stadt Hückelhoven-Ratheim nicht statt.

§ 2

(1) Das in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts der Stadt Erkelenz, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Eingliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Erkelenz gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Erkelenz als Hauptsatzung der neuen Stadt Erkelenz.

(3) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf umgegliederte Teile von Gemeinden oder Gemeindeverbänden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden und Gemeindeverbände berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der einzugliedernden Gebietsteile gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Erkelenz.

Aachen, den 27. August 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 32c**Bestimmungen**

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinde Wickrath (Kreis Grevenbroich) in die Stadt Erkelenz (Kreis Heinsberg) und
2. des Ausscheidens dieser Gebietsteile der Gemeinde Wickrath aus dem Kreis Grevenbroich sowie ihrer Eingliederung in den Kreis Heinsberg.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Wickrath, soweit es in den eingegliederten Gebietsteilen liegt, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Stadt Erkelenz über, soweit die Gemeinde Wickrath nicht bereits durch Rechtsgeschäft darüber verfügt hat.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinde Wickrath in diesen Gebietsteilen geht insoweit unentgeltlich auf die Stadt Erkelenz über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Stadt Erkelenz befinden.

(3) Weitere Auseinandersetzungsansprüche bezüglich des Vermögens stehen den beteiligten Gemeinden nicht zu.

(4) Das unbewegliche Vermögen des Kreises Grevenbroich, das in den Gebietsteilen der Gemeinde Wickrath belegen ist, die in den neuen Kreis Heinsberg einbezogen werden, geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den neuen Kreis Heinsberg über.

§ 2

(1) Das in den eingegliederten Gebietsteilen der Gemeinde Wickrath geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens zwölf Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Stadt Erkelenz gilt die Hauptsatzung der bisherigen Stadt Erkelenz auch für die eingegliederten Gebietsteile der Gemeinde Wickrath.

(3) Mit Inkrafttreten der Gebietsänderung gilt das Kreisrecht des Kreises Heinsberg auch für die eingegliederten Gebietsteile der Gemeinde Wickrath. Gleichzeitig tritt in diesen Gebietsteilen das Kreisrecht des Kreises Grevenbroich außer Kraft.

(4) Im Bereich der eingegliederten Gebietsteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Erkelenz und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die eingegliederten Gebietsteile der Gemeinde Wickrath beziehen, sind die Gemeinde Wickrath und der Kreis Grevenbroich berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den eingegliederten Gebietsteilen der Gemeinde Wickrath gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Erkelenz.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1971

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 33a

§ 5

Gebietsänderungsvertrag

Die Gemeinden Wegberg und Arsbeck sowie das Amt Myhl schließen gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Arsbeck in die Gemeinde Wegberg zu treffen sind.

§ 2

(1) Die Gemeinde Wegberg übernimmt die Gesamtrechtsnachfolge der eingegliederten Gemeinde Arsbeck.

(2) Das unbewegliche und bewegliche Vermögen der eingegliederten Gemeinde Arsbeck geht mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Wegberg über.

§ 3

(1) Wegen der Rechtsnachfolge des Amtes Myhl, das durch das Neugliederungsgesetz aufgelöst werden soll, gehen die vertragschließenden Gemeinden davon aus, daß die Gesamtrechtsnachfolge der neuen Gemeinde Wassenberg übertragen wird.

(2) Einziger Vermögensgegenstand des Amtes Myhl ist das in der Gemeinde Wildenrath gelegene Rathausgrundstück mit Hausmeisterwohnung und dem üblichen Inventar dieses Verwaltungsgebäudes. Die vertragschließenden Gemeinden werden beim Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde beantragen, daß die neue Gemeinde Wassenberg Ausgleichszahlungen an die Gemeinde Wegberg in dem Verhältnis der Investitionsbeteiligung der früheren Gemeinde Arsbeck zu leisten hat.

§ 4

(1) Das in der einzugliedernden Gemeinde Arsbeck geltende Ortsrecht tritt mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt ab gilt das Ortsrecht der Gemeinde Wegberg auch für das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Arsbeck.

(2) Die in der eingegliederten Gemeinde Arsbeck geltende Hauptsatzung tritt mit der Neugliederung außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes gilt die Hauptsatzung der Gemeinde Wegberg auch für das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Arsbeck.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gilt die bisher in der eingegliederten Gemeinde Arsbeck geltende Haushaltssatzung bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der aufnehmenden Gemeinde Wegberg, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt.

(4) Im Bereich der einzugliedernden Gemeinde Arsbeck bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Wegberg und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist.

Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die eingegliederte Gemeinde Arsbeck beziehen, ist die aufnehmende Gemeinde Wegberg berechtigt oder verpflichtet.

Zur Sicherung des Bürgerrechts wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Arsbeck auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Gemeinde Wegberg angerechnet.

§ 6

(1) Die Übernahme der Beamten des Amtes Myhl, soweit sie von der Gemeinde Wegberg anteilmäßig übernommen werden müssen, regelt sich nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753).

(2) Die Angestellten und Arbeiter des Amtes Myhl und der Gemeinde Arsbeck werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

§ 7

(1) Die folgenden Vereinbarungen über den Fortbestand, die Schaffung kommunaler Einrichtungen sowie über die Fortführung oder Inangriffnahme kommunaler Maßnahmen in der eingegliederten Gemeinde Arsbeck werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des Rates der Gemeinde Wegberg für die Gesamtkonzeption ihrer Entwicklung auch unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die künftige Entwicklung der Gemeinde Wegberg soll entsprechend den Zielsetzungen der Landesplanung, insbesondere des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Kreis Erkelenz, erfolgen.

(3) Die Gemeinde Wegberg verpflichtet sich, die strukturelle Weiterentwicklung der eingegliederten Gemeinde Arsbeck nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner und Bürger in angemessener Weise zu fördern und erforderliche Maßnahmen der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung durchzuführen. Dies gilt namentlich für Maßnahmen des Straßen- und Wegebau und der Kanalisation unter Berücksichtigung der vorliegenden Verkehrsverbesserungs- und Sanierungsprogramme und des Generalentwässerungsplanes der eingegliederten Gemeinde Arsbeck.

(4) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Anlagen des Naturparks Schwalm-Nette und sonstige Flächen, die der Erholung dienen und eine Bedeutung für den Fremdenverkehr haben, sollen erhalten bleiben und nicht veräußert werden.

(5) Die von der eingegliederten Gemeinde Arsbeck vor dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages angesammelten zweckgebundenen Rücklagen sollen für das eingegliederte Gebiet im Rahmen des § 17 der Rücklagenverordnung erhalten bleiben und verwendet werden.

(6) Die Gemeinde Wegberg verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, daß die im Einvernehmen mit der Bezirksregierung in Aachen entwickelten Pläne zur Errichtung einer Kleinschwimmhalle in Arsbeck durchgeführt werden, sobald entsprechende Landeszuschüsse bewilligt werden. Die einzugliedernde Gemeinde Arsbeck verpflichtet sich, die vorhandene Rücklage bis zum Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes zu erhalten und weiter zu verstärken. Der Erlös beim Verkauf des Gemeindewasserwerkes Arsbeck an den Kreis Erkelenz soll der Rücklage zum Bau der Kleinschwimmhalle zugeführt werden.

(7) Die Freiwillige Feuerwehr Arsbeck soll mit ihrem bisherigen Standort Arsbeck (Feuerwehrhaus Arsbeck) bestehen bleiben und auch weiterhin gefördert werden.

(8) Die Gemeinde Wegberg verpflichtet sich, auch das Schulwesen im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Arsbeck in angemessener Weise zu fördern. Die für die Gemeinde Arsbeck vorliegenden Pläne über die Errichtung einer zentral gelegenen Hauptschule sollen möglichst verwirklicht werden.

(9) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Hauptschule in Arsbeck und einer Grundschule in Wildenrath, die zwischen den bisherigen Gemeinden Arsbeck und Wildenrath im Jahre 1969 abgeschlossen worden ist, soll für eine Übergangszeit von zwei Jahren aufrecht erhalten bleiben.

Die Rechtsverordnung der Gemeinde Arsbeck zur Bildung von Schulbezirken für die Hauptschule Arsbeck vom 24. Juni 1969 bleibt für eine Übergangszeit von zwei Jahren in Kraft. Das gleiche gilt für die Rechtsverordnung der Gemeinde Wildenrath zur Bildung eines Schulbezirkes für die Grundschule Wildenrath vom 20. Mai 1969, die ebenfalls für eine Übergangszeit von zwei Jahren in Kraft bleiben soll.

Die vertragschließenden Gemeinden gehen bei dieser Regelung davon aus, daß auch die Gemeinde Wildenrath dieser Übergangsregelung zustimmt. Ferner gehen die vertragschließenden Gemeinden davon aus, daß sich die neue Gemeinde Wassenberg und die Gemeinde Wegberg nach dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes im Einvernehmen mit den zuständigen Schulaufsichtsbehörden über die Neuordnung des Schulwesens für den Hauptschulbezirk Arsbeck und den Grundschulbezirk Wildenrath verständigen.

Arsbeck, den 6. April 1971

Wegberg, den 6. April 1971

Wildenrath, den 15. April 1971

Anlage 33 b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinde Wildenrath und der Eingliederung von Teilen der Gemeinden Gerderath, Niederkrüchten und Schwanenberg in die Gemeinde Wegberg sowie der Auflösung des Amtes Myhl.

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinden Gerderath, Niederkrüchten und Schwanenberg nebst Zubehör, soweit es in den einzugliedernden Gebietsteilen liegt, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Wegberg über. Eine weitere Auseinandersetzung findet nicht statt.

(2) Die Gemeinde Wegberg zahlt als Ausgleich für das auf sie im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge übergegangene Vermögen des Amtes Myhl an die Gemeinde Wassenberg einen Betrag von 92 350,— DM, der ab 1. Januar 1972 in fünf gleichen Jahresraten zu entrichten ist. Eine weitere Auseinandersetzung bezüglich des Vermögens des Amtes Myhl findet nicht statt.

§ 2

(1) Das in der Gemeinde Wildenrath und in den einzugliedernden Gebietsteilen geltende Ortsrecht tritt mit dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt ab gilt das Ortsrecht der Gemeinde Wegberg.

(2) Die in der einzugliedernden Gemeinde Wildenrath und den einzugliedernden Gebietsteilen geltenden Hauptsatzungen treten mit der Neugliederung außer Kraft.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die bisher in der einzugliedernden Gemeinde Wildenrath und den einzugliedernden Gebietsteilen geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der aufnehmenden Gemeinde, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der einzugliedernden Gemeinde Wildenrath und der einzugliedernden Gebietsteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung

für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Wegberg und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf neugegliederte Teile von Gemeinden beziehen, sind die Rechtsnachfolger dieser Gemeinden berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der einzugliedernden Gemeinde Wildenrath und der einzugliedernden Gebietsteile gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Wegberg.

§ 4

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Gemeinde Wegberg übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anordnung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Aachen, den 24. November 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 34 a

Bestimmungen

des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Erkelenz über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Bildung der neuen Gemeinde Niederkrüchten

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird mit Zustimmung des Kreis Ausschusses bestimmt:

§ 1

(1) Im Gebiet der neuen Gemeinde bleibt das bisher in den am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden geltende Ortsrecht in seinem bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Niederkrüchten gilt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Niederkrüchten als Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zum Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der einzelnen am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht der neuen Gemeinde, eine Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Im Bereich der neuen Gemeinde bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Der Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich der zusammenzuschließenden Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

§ 3

(1) Für die Überleitung der Beamten der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Erkelenz, den 23. April 1971

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Anlage 34b

Bestimmungen

des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß

1. der Eingliederung der im Gesetz näher bezeichneten Gebietsteile der Gemeinden Elmpt und Niederkrüchten (Kreis Erkelenz) in die Gemeinde Brüggen (Kreis Kempen-Krefeld) und
2. des Ausscheidens dieser Gebietsteile der Gemeinden Elmpt und Niederkrüchten aus dem Kreis Erkelenz sowie ihrer Eingliederung in den Kreis Kempen-Krefeld.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen der Gemeinden Elmpt und Niederkrüchten, soweit es in den eingegliederten Gebietsteilen liegt, geht unentgeltlich mit allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die Gemeinde Brüggen über.

(2) Das bewegliche Vermögen der Gemeinden Elmpt und Niederkrüchten in diesen Gebietsteilen geht insoweit unentgeltlich auf die Gemeinde Brüggen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet der neuen Gemeinde Brüggen befinden.

(3) Weitere Auseinandersetzungsansprüche bezüglich des Vermögens stehen den beteiligten Gemeinden nicht zu.

(4) Das unbewegliche Vermögen des Kreises Erkelenz, das in den Gebietsteilen der Gemeinden Elmpt und Niederkrüchten belegen ist, die in den Kreis Kempen-Krefeld einbezogen werden, geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den Kreis Kempen-Krefeld über.

§ 2

(1) Das in den eingegliederten Gebietsteilen der Gemeinden Elmpt und Niederkrüchten geltende Ortsrecht tritt, wenn es nicht durch neues Ortsrecht ersetzt wird, spätestens sechs Monate nach der Neugliederung außer Kraft.

(2) Die in den eingegliederten Gebietsteilen geltenden Hauptsatzungen treten mit der Neugliederung außer Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten der Gebietsänderung gilt das Kreisrecht des Kreises Kempen-Krefeld auch für die eingegliederten Gebietsteile der Gemeinden Elmpt und Niederkrüchten. Gleichzeitig tritt in diesen Gebietsteilen das Kreisrecht des Kreises Erkelenz außer Kraft.

(4) Im Bereich der eingegliederten Gebietsteile bleiben rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, entsprechende nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleitete und nicht außer Kraft getretene alte Pläne sowie Satzungen nach den §§ 16, 25 und 26 des Bundesbaugesetzes und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, und zwar vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Gemeinde Brüggen und längstens bis zum Ablauf der für ihre Geltung bestimmten Frist. Flächennutzungspläne werden nicht übergeleitet.

(5) § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(6) Zur Nachforderung oder Erstattung von kommunalen Beiträgen, Gebühren und Steuern, die sich auf die eingegliederten Teile der Gemeinden Elmpt und Niederkrüchten beziehen, sind die Gemeinde Niederkrüchten und der Kreis Heinsberg berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den eingegliederten Gebietsteilen der Gemeinden Elmpt und Niederkrüchten gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Brüggen.

§ 4

(1) Für die Beamten, die aus Anlaß der Eingliederung in die Gemeinde Brüggen übergeleitet werden sollen, gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1971

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 35 a**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen den Kreisen Aachen und Monschau wird nach § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Bildung des neuen Kreises Aachen zu treffen sind.

§ 2

(1) Der neue Kreis soll den Namen Aachen führen. Sitz der Kreisverwaltung wird vorerst die Stadt Aachen.

(2) Der neue Kreis Aachen wird Rechtsnachfolger der bisherigen Kreise Aachen und Monschau. Er verpflichtet sich, auf gesetzliche Austritts- oder vertragliche Kündigungsrechte, die im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge des bisherigen Kreises Monschau stehen, auf fünf Jahre zu verzichten; ausgenommen hiervon ist ein evtl. Austritt aus der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eifel für die Kreise Schleiden und Monschau mbH. und eine Kündigung des Vertrages zwischen dem bisherigen Kreis Monschau und der Stadt Aachen — Chemisches Untersuchungsamt — vom 6. Juni 1970.

§ 3

Das unbewegliche Vermögen des bisherigen Kreises Monschau, das in den Gebietsteilen belegen ist, die in den neuen Kreis Aachen einbezogen werden, geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den neuen Kreis über.

§ 4

(1) Das im Bereich des neuen Kreises bisher geltende Kreisrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Kreisrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Für den neuen Kreis Aachen gilt abweichend von Absatz 1 ab Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes die Hauptsatzung des Kreises Aachen mit der Maßgabe, daß anstelle der in § 2 Abs. 2 dieser Hauptsatzung genannten Städte und Gemeinden die im neuen Kreis Aachen zusammengeschlossenen Städte und Gemeinden treten. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Kreise bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht des neuen Kreises, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von Beiträgen, Gebühren und Steuern ist allein der Rechtsnachfolger der bisherigen Kreise berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis.

§ 6

(1) Die Beamten der jetzigen Kreise Aachen und Monschau werden vom neuen Kreise Aachen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen übernommen.

(2) Für die Überleitung der Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend; auf Kündigung zum Zwecke der Änderung des Arbeitsvertrages aus Anlaß der Zusammenlegung wird verzichtet.

§ 7**Unterhaltung von Verwaltungsstellen**

Der neue Kreis Aachen ist verpflichtet, in der Stadt Monschau Verwaltungs- bzw. Verwaltungsnebenstellen zu unterhalten, soweit dies mit Rücksicht auf das Interesse der Einwohner des aufzulösenden Kreises Monschau an der orts-nahen Erledigung von Verwaltungsgeschäften wünschenswert ist.

§ 8**Besondere Vereinbarungen**

(1) Der neue Kreis Aachen ist verpflichtet, innerhalb der Grenzen seiner Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung erforderlichen Einrichtungen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung für alle Einwohner zu schaffen.

(2) Die bisherigen Entwicklungstendenzen des Kreises Monschau sind weiterzuführen, und zwar insoweit, als diese nicht einer sinnvollen Entwicklung des gesamten neuen Kreises entgegenstehen. Die bestehenden freiwilligen Rücklagen des Kreises Monschau (a) Altersheim Monschau, (b) Krankenhaus Simmerath werden für diese Maßnahme verwandt. Ebenso werden die vom bisherigen Kreis Monschau angesammelten Straßenbaumittel für den Neu-, Um- und Ausbau von Kreisstraßen für Kreisstraßen innerhalb des übernommenen Gebietsteils Monschau eingesetzt, soweit Straßenbaumittel bei Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes noch vorhanden sind.

(3) Soweit das Vermögen des aufzulösenden Kreises Monschau aus Sparkassenbriefen (1 050 000,— DM) und RWE-Stammaktien (Nennwert 390 600,— DM) besteht, wird es, falls der Gesamtrechtsnachfolger dieses veräußert, für das Gebiet des aufzulösenden Kreises Monschau verwandt, falls dies einer sinnvollen Planung für das gesamte Gebiet des neuen Kreises entspricht und die Haushaltssatzung die Verwendung dieser Mittel gestattet; eine Vermögensumschichtung zwecks Werterhaltung ist zulässig.

Aachen, den 7. Juni 1971

Monschau, den 16. Juni 1971

Anlage 35 b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Aachen zur Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Ausgliederung der Gemeinden Brand, Eilendorf, Haaren, Kornelimünster, Laurensberg, Richterich und Walheim sowie von Teilen der Gemeinde Broichweiden und der Städte Stolberg und Würselen aus dem Kreis Aachen und der Eingliederung dieser Gemeinden und Gemeindeteile in die Stadt Aachen sowie aus Anlaß der Bildung von Großgemeinden im neuen Kreis Aachen

Aufgrund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und aufgrund des § 13 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen des Kreises Aachen, das in den Gemeinden und Gemeindeteilen belegen ist, die in die Stadt Aachen eingegliedert werden — mit Ausnahme des Geländes „Kitzenhaus“ in der Gemeinde Walheim — geht nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art unentgeltlich auf die Stadt Aachen über, soweit sie nicht dafür gemäß Absatz 2 Entschädigung zu leisten hat. Soweit vom Kreis Aachen für das unbewegliche Vermögen Verpflichtungen eingegangen oder Forderungen und andere Rechte erworben worden sind, gehen diese auf die Stadt Aachen über. Von dem Übergang ausgenommen sind Ansprüche auf Landeszuschüsse, soweit die Landeszuschüsse vom Kreis Aachen aus allgemeinen Haushaltsmitteln vorfinanziert worden sind.

Das Eigentum an den Kreisstraßen geht insoweit ebenfalls unentgeltlich auf die Stadt Aachen über.

(2) Für den Übergang des nachstehend genannten unbeweglichen Vermögens hat die Stadt Aachen an den Kreis Aachen folgende Entschädigungszahlungen zu leisten:

- a) für das Gelände Gut „Küppershof“,
Gemeinde Richterich
groß: 31.13.59 ha den Betrag von DM 1 561 760,64
- b) für das Gelände Gut „Am Berg“,
in den Gemeinden Brand und
Kornelimünster
groß: 9.18.63 ha den Betrag von DM 268 239,96
- c) für das Gelände Gut „Welsche Mühle“
in der Gemeinde Haaren
groß: 1.94.56 ha den Betrag von DM 151 827,—

Für die Flächen, für die der Kreis Aachen beim Inkrafttreten des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen (Neugliederungsgesetz) im Rahmen des Umlageverfahrens Nr. 9 Haaren eine Gegenleistung erhalten hat, entfällt eine Entschädigung durch die Stadt Aachen.

(3) Der Gesamtbetrag der von der Stadt Aachen zu zahlenden Entschädigungen ist unverzinslich in drei gleichen Raten an den Kreis Aachen zu zahlen, und zwar die erste Rate 1 Jahr nach dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes, die zweite und dritte Rate nach jeweils einem weiteren Jahr.

(4) Das Gelände „Kitzenhaus“ in der Gemeinde Walheim, groß: 6.00.60 ha, hat der Kreis Aachen 5 Jahre nach dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes auf Verlangen der Stadt Aachen dieser gegen eine Entschädigungszahlung auf der Grundlage des Zeitwertes zu übertragen, soweit der Kreis Aachen die Flächen bis zu diesem Zeitpunkt nicht als Austauschgelände verwendet hat.

(5) Der neue Kreis Aachen ist verpflichtet, von seinem Geschäftsanteil am Stammkapital der „Westgas Aachen Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ der Stadt Aachen auf deren Verlangen den Teil unentgeltlich zu übertragen, der dem Verhältnis der von der Westgas GmbH zum Zeitpunkt der Neugliederung in der neuen Stadt Aachen versorgten Bevölkerung zu der im jetzigen Kreis Aachen versorgten Bevölkerung entspricht.

(6) Das bewegliche Vermögen des Kreises Aachen geht insoweit unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Aachen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt oder erworben worden ist, die sich im Gebiet der von der Eingliederung in die Stadt Aachen betroffenen Gemeinden und Gemeindeteile befinden.

(7) Die vom Kreis Aachen im Gymnasium in Kornelimünster geschaffenen Katastrophenschutzeinrichtungen betreibt der neue Kreis Aachen; das entsprechende bewegliche Vermögen verbleibt im Eigentum des Kreises Aachen.

(8) Die vom Kreis Aachen für das Kreisgymnasium in Kornelimünster eingestellten Angestellten und Arbeiter, soweit diese in der Schule tätig sind, werden von der Stadt Aachen als dem neuen Träger der Schule entsprechend den für Beamte geltenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz übernommen.

(9) Der vom Kreis Aachen für die Gemeinde Haaren übernommene Planungs- und Bauauftrag für den Um- und Ausbau der „Welschen Mühle“ erlischt.

§ 2

(1) Träger des Gymnasiums des bisherigen Kreises Aachen in der Stadt Würselen wird die Stadt Würselen. Das im Eigentum des bisherigen Kreises Aachen stehende Schulgrundstück mit dem beweglichen Vermögen, das für Zwecke des Gymnasiums angeschafft worden ist, geht in das Eigentum der Stadt Würselen über. Die Stadt Würselen übernimmt alle Rechte, Lasten und sonstigen Verbindlichkeiten des bisherigen Kreises Aachen, die für das Gymnasium entstanden sind oder die er eingegangen ist.

(2) Sofern Landeszuschüsse für das Gymnasium zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Neugliederungsgesetzes noch nicht ausgezahlt sind, gehen die entsprechenden Ansprüche auf die Stadt Würselen über, soweit die Landeszuschüsse nicht vom Kreis Aachen vorfinanziert worden sind.

(3) Die Stadt Würselen übernimmt entsprechend den für Beamte geltenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 128 ff. BRRG die vom bisherigen und vom neuen Kreis Aachen für das Gymnasium eingestellten Angestellten und Arbeiter, soweit sie in der Schule tätig sind.

§ 3

(1) Das im Eigentum der bisherigen Stadt Alsdorf stehende Berufsschulgrundstück geht auf den neuen Kreis Aachen über. Die im Zusammenhang mit dem Bau und der Unterhaltung des Berufsschulgebäudes eingegangenen Verbindlichkeiten der bisherigen Stadt Alsdorf und die entsprechenden Rechte gehen auf den neuen Kreis Aachen über. Der Generalmietvertrag zwischen der bisherigen Stadt Alsdorf und dem aufgelösten Berufsschulzweckverband Alsdorf vom 14. 11. 1956 und § 3 des Vertrages zwischen der bisherigen Stadt Alsdorf und dem bisherigen Kreis Aachen vom 25. 10. 1967 werden hiermit aufgehoben.

(2) Das im Eigentum der Stadt Stolberg stehende Berufsschulgrundstück und das entsprechende bewegliche Vermögen gehen auf den neuen Kreis Aachen über. Der neue Kreis Aachen übernimmt alle mit dem Grundstück verbundenen Rechte und Lasten. Der Vertrag zwischen der Stadt Stolberg und dem bisherigen Kreis Aachen vom 16. 6./5. 7. 1967 wird hiermit aufgehoben.

(3) Das im Eigentum der Stadt Eschweiler stehende Berufsschulgrundstück und das entsprechende bewegliche Vermögen gehen auf den neuen Kreis Aachen über. Der neue Kreis Aachen übernimmt alle mit dem Grundstück verbundenen Rechte und Lasten. Der Vertrag zwischen der Stadt Eschweiler und dem bisherigen Kreis Aachen vom 16. 6./5. 7. 1967 wird hiermit aufgehoben.

(4) Aus Anlaß der Auflösung des Berufsschulzweckverbandes „Münsterland“ findet eine Auseinandersetzung über dessen Vermögen nicht statt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Aachen und dem Berufsschulzweckverband „Münsterland“ über Trägerschaftsübergang und Kostenverteilung für die Berufsschule des Berufsschulzweckverbandes „Münsterland“ vom 25. 7./25. 10. 1967 wird aufgehoben.

§ 4

(1) Das Eigentum an den Schulgrundstücken des aufgelösten Realschulzweckverbandes Aachen-Land geht unentgeltlich auf den jeweiligen neuen Schulträger über.

(2) Das bewegliche Vermögen des aufgelösten Realschulzweckverbandes Aachen-Land geht insoweit unentgeltlich in

das Eigentum des jeweiligen neuen Schulträgers über, als es ausschließlich für die von ihm übernommene Schule verwandt oder erworben worden ist.

(3) Die von dem aufgelösten Realschulzweckverband im Hinblick auf die einzelnen Verbandsschulen eingegangenen Verpflichtungen oder erworbenen Rechte gehen auf den jeweiligen neuen Schulträger über.

(4) Die Angestellten und Arbeiter des aufgelösten Realschulzweckverbandes Aachen-Land werden in entsprechender Anwendung der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes von den neuen Schulträgern übernommen, soweit der Kreis Aachen sie nicht übernimmt.

§ 5

(1) Das Eigentum des Kreises Aachen an dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Kreisfeuerwache in Würselen geht auf die Stadt Würselen über. Hiervon ausgenommen ist das bewegliche Vermögen, das der neue Kreis Aachen zur Erfüllung seiner überörtlichen Aufgaben aufgrund von § 2 Feuerschutzhilfegesetz und aufgrund des Gesetzes über den erweiterten Katastrophenschutz weiter benötigt.

(2) Die Stadt Würselen gestattet dem neuen Kreis Aachen unentgeltlich die Mitbenutzung der Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen der Kreisfeuerwache zur Erfüllung seiner überörtlichen Aufgaben, bis der neue Kreis Aachen eine eigene Einrichtung in Betrieb nimmt, längstens jedoch auf die Dauer von 5 Jahren.

(3) Die Stadt Würselen zahlt dem neuen Kreis Aachen als Ausgleich für die Eigentumsübertragung einen zinsfreien Betrag von insgesamt 796 000,— DM.

Dieser Betrag ist in fünf gleichen Jahresraten zinsfrei zu zahlen, und zwar die erste Rate ein Jahr nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes, die übrigen Raten nach jeweils einem weiteren Jahr.

(4) Die Übernahme der Feuerwehrbeamten des bisherigen Kreises Aachen richtet sich nach den §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

§ 6

Eine weitere vermögensrechtliche und personelle Auseinandersetzung sowie ein sonstiger Ausgleich von Interessen erfolgt zwischen dem Kreis Aachen bzw. dessen Rechtsnachfolger und der Stadt Aachen sowie den übrigen Städten und Gemeinden nicht.

Aachen, den 24. November 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 35 c

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Ausgliederung der Gemeinden Baesweiler, Oidtweiler, Puffendorf und Setterich aus dem Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg und der Eingliederung dieser Gemeinden in den neuen Kreis Aachen

Aufgrund des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen des Selfkantkreises Geilenkirchen-Heinsberg, das in den in den neuen Kreis Aachen einzugliedernden Gemeinden belegen ist, geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den neuen Kreis Aachen über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Selfkantkreises Geilenkirchen-Heinsberg geht insoweit unentgeltlich auf den neuen

Kreis Aachen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet des neuen Kreises Aachen befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Selfkantkreises Geilenkirchen-Heinsberg findet zwischen dem neuen Kreis Aachen und dem Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg nicht statt.

§ 2

(1) Das im Bereich des neuen Kreises Aachen bisher geltende Kreisrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Kreisrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Ab Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes gilt für den neuen Kreis Aachen die Hauptsatzung des bisherigen Kreises Aachen mit der Maßgabe, daß anstelle der in § 2 Abs. 2 dieser Hauptsatzung genannten Städte und Gemeinden die im neuen Kreis Aachen zusammengeschlossenen Städte und Gemeinden treten. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Kreise bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht des neuen Kreises, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von Beiträgen, Gebühren und Steuern sind allein die Rechtsnachfolger der bisherigen Kreise berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis.

§ 4

(1) Für die Überleitung von Beamten auf den neuen Kreis gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Für die Überleitung von Angestellten und von Arbeitern gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Aachen, den 27. September 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 35 d

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Ausgliederung der Gemeinden Bettendorf, Dürwiß, Laurenzberg und Lohn aus dem Kreis Jülich und der Eingliederung dieser Gemeinden in den neuen Kreis Aachen

Aufgrund des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen des Kreises Jülich, das in den in den neuen Kreis Aachen einzugliedernden Gemeinden belegen ist, geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den neuen Kreis Aachen über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Kreises Jülich geht insoweit unentgeltlich auf den neuen Kreis Aachen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet des neuen Kreises Aachen befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Kreises Jülich findet zwischen dem neuen Kreis Aachen und dem Kreis Jülich nicht statt.

§ 2

(1) Das im Bereich des neuen Kreises Aachen bisher geltende Kreisrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Kreisrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Ab Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes gilt für den neuen Kreis Aachen die Hauptsatzung des bisherigen Kreises Aachen mit der Maßgabe, daß anstelle der in § 2 Abs. 2 dieser Hauptsatzung genannten Städte und Gemeinden die im neuen Kreis Aachen zusammengeschlossenen Städte und Gemeinden treten. § 39 des Ordnungsbehörden-gesetzes bleibt unberührt.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Kreise bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht des neuen Kreises, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von Beiträgen, Gebühren und Steuern sind allein die Rechts-nachfolger der bisherigen Kreise berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis.

§ 4

(1) Für die Überleitung von Beamten auf den neuen Kreis gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Für die Überleitung von Angestellten und von Arbeitern gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Aachen, den 24. November 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 35e

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Ausgliederung der Gemeinde Weisweiler und von Teilen der Gemeinde Frenz aus dem Kreis Düren und ihrer Eingliederung in den neuen Kreis Aachen

Aufgrund des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen des Kreises Düren, das in den in den neuen Kreis Aachen einzugliedernden Gebieten belegen ist, geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den neuen Kreis Aachen über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Kreises Düren geht insoweit unentgeltlich auf den neuen Kreis Aachen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet des neuen Kreises Aachen befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Kreises Düren findet zwischen dem neuen Kreis Aachen und dem Kreis Düren nicht statt.

§ 2

(1) Das im Bereich des neuen Kreises Aachen bisher geltende Kreisrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Kreisrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Ab Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes gilt für den neuen Kreis Aachen die Hauptsatzung des bisherigen Kreises Aachen mit der Maßgabe, daß anstelle der in § 2 Abs. 2 dieser Hauptsatzung genannten Städte und Gemeinden die im neuen Kreis Aachen zusammengeschlossenen

Städte und Gemeinden treten. § 39 des Ordnungsbehörden-gesetzes bleibt unberührt.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Kreise bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht des neuen Kreises, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von Beiträgen, Gebühren und Steuern sind allein die Rechts-nachfolger der bisherigen Kreise berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis.

§ 4

(1) Für die Überleitung von Beamten auf den neuen Kreis gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Für die Überleitung von Angestellten und von Arbeitern gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Aachen, den 27. August 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 35f

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Ausgliederung von Teilen der Gemeinde Dreiborn und der Stadt Heimbach aus dem Kreis Schleiden und der Eingliederung dieser Gemeindeteile in den neuen Kreis Aachen

Aufgrund des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen des Kreises Schleiden, das in den in den Kreis Aachen einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den neuen Kreis Aachen über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Kreises Schleiden geht insoweit unentgeltlich auf den neuen Kreis Aachen über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet des neuen Kreises Aachen befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Kreises Schleiden findet zwischen dem neuen Kreis Aachen und dem Kreis Schleiden nicht statt.

§ 2

(1) Das im Bereich des neuen Kreises bisher geltende Kreisrecht bleibt bis zum Inkrafttreten des neuen einheitlichen Kreisrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Ab Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes gilt für den neuen Kreis Aachen die Hauptsatzung des bisherigen Kreises Aachen mit der Maßgabe, daß anstelle der in § 2 Abs. 2 dieser Hauptsatzung genannten Städte und Gemeinden die im neuen Kreis Aachen zusammengeschlossenen Städte und Gemeinden treten. § 39 des Ordnungs-behörden-gesetzes bleibt unberührt.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Kreise bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht des neuen Kreises, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von Beiträgen, Gebühren und Steuern sind allein die Rechts-nachfolger der bisherigen Kreise berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis.

§ 4

(1) Für die Überleitung von Beamten auf den neuen Kreis gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Für die Überleitung von Angestellten und von Arbeitern gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Aachen, den 27. August 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 36 a

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen den Kreisen Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg und Erkelenz wird nach § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der beiden Kreise zu treffen sind.

§ 2

Der neue Kreis wird Rechtsnachfolger der bisherigen Kreise Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg und Erkelenz.

§ 3

(1) Das im Bereich des neuen Kreises bisher geltende Kreisrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Kreisrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung in Kraft.

(2) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Kreise bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht des neuen Kreises, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(3) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von Beiträgen, Gebühren und Steuern ist allein der Rechtsnachfolger der bisherigen Kreise berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis.

§ 5

(1) Für die Überleitung der Beamten auf den neuen Kreis gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Für die Überleitung der Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 6

Die Vertragsschließenden versprechen sich für die Zeit nach der Neugliederung eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Ohne der Entscheidungsfreiheit des neuen Kreises zur Gesamtkonzeption der Entwicklung des Kreises vorzugreifen, werden die in beiden Kreisen bisher vorhandenen

öffentlichen Einrichtungen auf den neuen Kreis übernommen, die begonnenen und geplanten weiter gefördert und aufgebaut.

Geilenkirchen, Erkelenz, den 15. Juni 1971

Anlage 36 b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Ausgliederung von Teilen der Gemeinde Merksteil aus dem Kreis Aachen und ihrer Eingliederung in den neuen Kreis Heinsberg

Aufgrund des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen des Kreises Aachen, das in den in den neuen Kreis Heinsberg einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den neuen Kreis Heinsberg über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Kreises Aachen geht insoweit unentgeltlich auf den neuen Kreis Heinsberg über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet des neuen Kreises Heinsberg befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Kreises Aachen findet zwischen dem neuen Kreis Heinsberg und dem Kreis Aachen nicht statt.

§ 2

(1) Das im Bereich des neuen Kreises Heinsberg bisher geltende Kreisrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Kreisrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Ab Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes gilt für den eingegliederten Gemeindeteil die Hauptsatzung des Selfkantkreises Geilenkirchen-Heinsberg. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Kreise bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht des neuen Kreises, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von Beiträgen, Gebühren und Steuern sind allein die Rechtsnachfolger der bisherigen Kreise berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis.

§ 4

(1) Für die Überleitung von Beamten auf den neuen Kreis gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Für die Überleitung von Angestellten und von Arbeitern gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Aachen, den 27. August 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 36 c**Bestimmungen****des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Ausgliederung von Teilen der Gemeinde Titz aus dem Kreis Jülich und ihrer Eingliederung in den neuen Kreis Heinsberg**

Aufgrund des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen des Kreises Jülich, das in den in den neuen Kreis Heinsberg einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den neuen Kreis Heinsberg über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Kreises Jülich geht insoweit unentgeltlich auf den neuen Kreis Heinsberg über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet des neuen Kreises Heinsberg befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Kreises Jülich findet zwischen dem neuen Kreis Heinsberg und dem Kreis Jülich nicht statt.

§ 2

(1) Mit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes gilt in den eingegliederten Gemeindeteilen bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Kreisrechts das Kreisrecht des bisherigen Kreises Erkelenz. Gleichzeitig tritt für die eingegliederten Gemeindeteile das Kreisrecht des Kreises Jülich außer Kraft.

(2) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von Beiträgen, Gebühren und Steuern sind allein die Rechtsnachfolger der bisherigen Kreise berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis.

§ 4

(1) Für die Überleitung von Beamten auf den neuen Kreis gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Für die Überleitung von Angestellten und von Arbeitern gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Aachen, den 27. August 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 37 a**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen den Kreisen Düren, Jülich und Monschau wird nach § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Bildung des neuen Kreises Düren-Jülich zu treffen sind.

§ 2

(1) Der neue Kreis soll den Namen „Rurkreis Düren-Jülich“ führen. Sitz der Kreisverwaltung wird die Stadt Düren.

(2) Der Kreis Düren-Jülich wird Rechtsnachfolger der bisherigen Kreise Düren und Jülich.

§ 3

Der Kreis Düren-Jülich ist verpflichtet, in Jülich Verwaltungsstellen zu unterhalten, soweit es mit Rücksicht auf

das Interesse eines größeren Bevölkerungsteils an der orts-nahen Erledigung von Verwaltungsgeschäften wünschenswert und im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltungsorganisation vertretbar ist.

§ 4

(1) Das unbewegliche Vermögen des Kreises Monschau, das in den Gebietsteilen belegen ist, die in den neuen Kreis einbezogen werden, geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den Kreis Düren-Jülich über.

(2) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Kreises Monschau findet zwischen dem Kreis Düren-Jülich und diesem Kreis nicht statt.

§ 5

Der Kreis Monschau überträgt dem Kreis Düren-Jülich die Wahrnehmung der großräumigen wasserwirtschaftlichen Belange, z. B. gegenüber dem Talsperrenverband Eifel-Rur, hinsichtlich der Gemeinden Schmidt und Vossenack.

§ 6

Der Kreis Düren-Jülich übernimmt folgende Verpflichtungen des Kreises Monschau:

a) Die Zahlung von 67 500,— DM auf ein Restdarlehen von 135 000,— DM aus der Schuldbeitrittserklärung gegenüber der Kreissparkasse Monschau vom 23. Juni 1966 zugunsten des St. Franziskus-Gymnasiums Vossenack;

b) den Schuldendienst für ein von der Gemeinde Vossenack aus der Ausgleichsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommenes Investitionsdarlehen von 50 000,— DM für den Ausbau der Zubringerstraße von Vossenack bis zum Kalltal.

§ 7

Der Kreis Monschau tritt die ihm aus dem Rechtsverhältnis mit der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG bestehenden Ansprüche hinsichtlich der Gemeinden Schmidt und Vossenack an den Kreis Düren-Jülich ab. Dieser verpflichtet sich, die ihm aus dieser Abtretung zufließenden Konzessionsabgaben in vollem Umfange an die Gemeinden Schmidt und Vossenack weiterzuleiten.

§ 8

(1) Das im Bereich des neuen Kreises bisher geltende Kreisrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Kreisrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des Kreises Düren-Jülich gilt die Hauptsatzung des bisherigen Kreises Düren als Hauptsatzung des neuen Kreises. Öffentliche Bekanntmachungen des neuen Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nachrichtlich auch in den amtlichen Verkündungsblättern des Kreises Jülich bekanntgemacht.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Kreise bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht des neuen Kreises, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von Beiträgen, Gebühren und Steuern sind allein die Rechtsnachfolger der bisherigen Kreise berechtigt oder verpflichtet.

§ 9

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis.

§ 10

(1) Für die Überleitung der Beamten auf den neuen Kreis gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Für die Überleitung der Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 11

Die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 12 bis 17 binden den Kreis Düren-Jülich so lange, wie nicht sachliche Gründe der Anpassung an zukünftige Entwicklungen oder allgemein gültige Erkenntnisse abweichende Entscheidungen erfordern.

§ 12

(1) Die Kreise Düren und Jülich sind sich — unbeschadet der Trägerschaft — darin einig, daß das Krankenhaus St. Elisabeth, Jülich, so lange erhalten bleibt, wie dies zu einer angemessenen und ortsnahen Krankenhausversorgung der Bevölkerung im mittelzentralen Versorgungsbereich Jülich erforderlich ist.

(2) Das Krankenhaus muß so erhalten und gefördert werden, daß es mit der modernen Entwicklung auf dem Gebiete des Krankenhauswesens Schritt hält.

(3) Das Krankenhaus muß mindestens mit folgenden Fachbereichen betrieben werden:

Chirurgie, Innere Medizin, Gynäkologie, Anästhesie, Hals-Nasen-Ohren, Augenheilkunde.

§ 13

(1) Der Kreis Düren-Jülich führt die vom Kreis Jülich betriebene Jugendzahnpflege im gleichen Rahmen und Umfang weiter.

(2) Der neue Kreis wird dazu die Zusammenarbeit mit dem Krankenkassenverband Jülich fortsetzen.

§ 14

(1) Die Kreisberufs- und -berufsfachschulen werden in Düren und in Jülich weitergeführt und durch weitere Schulformen ausgebaut und ergänzt, wenn und soweit dies in Übereinstimmung mit der Entwicklung des berufsbildenden Schulwesens sinnvoll ist.

(2) Der neue Kreis wird im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die bestehenden Schulgebäude in Düren und in Jülich baulich ergänzen, soweit das aus Gründen eines geordneten Schulbetriebes notwendig ist. Das gleiche gilt auch für die erforderlichen Schulsportanlagen.

§ 15

Die bei der Kreisverwaltung Jülich bestehende schulpädagogische Beratungsstelle wird in Jülich weitergeführt und so ausgestattet, daß sie der einer solchen Einrichtung gestellten Aufgabe gerecht werden kann. Sie soll nach Möglichkeit mit einer noch zu schaffenden Erziehungsberatungsstelle verbunden werden.

§ 16

Der Kreis Düren-Jülich ist verpflichtet, für die Unterhaltung und den Ausbau des Kreisstraßennetzes im Gebiet des Kreises Jülich für die Dauer von fünf Jahren Mittel mindestens in der Höhe aufzuwenden, wie sie der Kreis Jülich bei seinem Fortbestand nach dem jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetz für ca. 88,5 km Kreisstraßen erhalten würde.

§ 17

Der Kreis Düren-Jülich wird den Güterverkehr der Jülicher Kreisbahn so lange weiterbetreiben, wie es die Interessen der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels unter angemessener Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte des Kreises erfordern. Er kann diese Aufgabe einer Eigengesellschaft übertragen.

§ 18

Die vertragschließenden Kreise behalten sich das Recht vor, diesen Vertrag zu ändern oder von ihm zurückzutreten, wenn das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen nicht zum 1. Januar 1972 in Kraft tritt.

Düren, Jülich, den 7. Mai 1971

Anlage 37b

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Ausgliederung der Gemeinden Schmidt und Vossenack aus dem Kreis Monschau und der Eingliederung dieser Gemeinden in den neuen Kreis Düren

Aufgrund des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen des Kreises Monschau, das in den Gemeinden Schmidt und Vossenack belegen ist, geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den neuen Kreis Düren über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Kreises Monschau geht insoweit unentgeltlich auf den neuen Kreis Düren über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet des neuen Kreises Düren befinden.

(3) Auf den neuen Kreis Düren gehen folgende Verpflichtungen des Kreises Monschau über:

a) Die Zahlung von 67 500,— DM auf ein Restdarlehen von 135 000,— DM aus der Schulbeitrittserklärung gegenüber der Kreissparkasse Monschau vom 23. Juni 1966 zugunsten des St. Franziskus-Gymnasiums Vossenack;

b) der Schuldendienst für ein von der Gemeinde Vossenack aus der Ausgleichsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommenes Investitionsdarlehen von 50 000,— DM für den Ausbau der Zubringerstraße von Vossenack bis zum Kalltal.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Kreises Monschau findet zwischen dem neuen Kreis Düren und dem Kreis Monschau nicht statt.

§ 2

(1) Das im Bereich des neuen Kreises Düren bisher geltende Kreisrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Kreisrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des neuen Kreises Düren gilt die Hauptsatzung des bisherigen Kreises Düren als Hauptsatzung des neuen Kreises.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltsatzungen der bisherigen Kreise bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht des neuen Kreises, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von Beiträgen, Gebühren und Steuern sind allein die Rechtsnachfolger der bisherigen Kreise berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis.

§ 4

Die dem Kreis Monschau aus dem Rechtsverhältnis mit der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG zustehenden Ansprüche hinsichtlich der Gemeinden Schmidt und Vossenack gehen auf den neuen Kreis Düren über. Dieser wird verpflichtet, die ihm hieraus zufließenden Konzessionsabgaben in vollem Umfange an die Gemeinden Schmidt und Vossenack weiterzuleiten.

§ 5

Falls Anteile des Kreises Monschau an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Eifel auf bisherige Gemeinden des Kreises Monschau oder deren Rechtsnachfolger übertragen werden, erhalten die Gemeinden Schmidt und Vossenack oder deren Rechtsnachfolger Anteile im Verhältnis der Bevölkerung der Gemeinden Schmidt und Vossenack zur Gesamtbevölkerung des Kreises Monschau.

§ 6

(1) Für die Überleitung der Beamten auf den neuen Kreis gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Für die Überleitung der Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Aachen, den 27. August 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 37 c

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Ausgliederung von Teilen der Gemeinde Lövenich aus dem Kreis Erkelenz und ihrer Eingliederung in den neuen Kreis Düren

Aufgrund des § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen des Kreises Erkelenz, das in den in den neuen Kreis Düren einzugliedernden Gemeindeteilen belegen ist, geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den neuen Kreis Düren über.

(2) Das bewegliche Vermögen des Kreises Erkelenz geht insoweit unentgeltlich auf den neuen Kreis Düren über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet des neuen Kreises Düren befinden.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Kreises Erkelenz findet zwischen dem neuen Kreis Düren und dem Kreis Erkelenz nicht statt.

§ 2

(1) Mit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes gilt in den eingegliederten Gemeindeteilen bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Kreisrechts das Kreisrecht des bisherigen Kreises Jülich nach Maßgabe des zwischen den Kreisen Düren und Jülich abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrages. Gleichzeitig tritt für die eingegliederten Gemeindeteile das Kreisrecht des Kreises Erkelenz außer Kraft.

(2) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von Beiträgen, Gebühren und Steuern sind allein die Rechtsnachfolger der bisherigen Kreise berechtigt oder verpflichtet.

§ 3

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis.

§ 4

(1) Für die Überleitung von Beamten auf den neuen Kreis gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Für die Überleitung von Angestellten und von Arbeitern gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Aachen, den 27. August 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 37 d

Bestimmungen

des Regierungspräsidenten in Aachen über die Regelung von Einzelheiten aus Anlaß der Ausgliederung der Stadt Heimbach und von Teilen der Stadt Gemünd aus dem Kreis Schleiden und ihrer Eingliederung in den neuen Kreis Düren

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird bestimmt:

§ 1

(1) Das unbewegliche Vermögen des Kreises Schleiden, das in den in den neuen Kreis Düren einzugliedernden Gebieten belegen ist, geht unentgeltlich nebst Zubehör und allen auf ihm ruhenden Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf den neuen Kreis Düren über, soweit dieser nicht gemäß Absatz 2 Entschädigung zu leisten hat.

(2) Für die Übernahme der Burg Heimbach zahlt der neue Kreis Düren an den Kreis Schleiden bzw. dessen Rechtsnachfolger ein Jahr nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes einen Entschädigungsbetrag in Höhe von 150 000,— DM.

(3) Das bewegliche Vermögen des Kreises Schleiden geht insoweit unentgeltlich auf den neuen Kreis Düren über, als es ausschließlich für Einrichtungen verwandt worden ist, die sich im Gebiet des neuen Kreises Düren befinden.

(4) Eine weitere Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens des Kreises Schleiden findet zwischen dem neuen Kreis Düren und dem Kreis Schleiden nicht statt.

§ 2

Der Kreis Schleiden tritt die ihm aus dem Rechtsverhältnis mit der Kreisenergieversorgung Schleiden GmbH zustehenden Ansprüche auf Konzessionsabgaben hinsichtlich der Stadt Heimbach an den neuen Kreis Düren ab. Dieser ist verpflichtet, die ihm aus dieser Abtretung zufließenden Konzessionsabgaben in vollem Umfang an die Stadt Heimbach bzw. deren Rechtsnachfolger weiterzuleiten.

§ 3

Falls Anteile des Kreises Schleiden an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Eifel auf bisherige Gemeinden des Kreises Schleiden oder deren Rechtsnachfolger übertragen werden, erhält die Stadt Heimbach oder deren Rechtsnachfolger Anteile im Verhältnis ihrer derzeitigen Bevölkerung zur Gesamtbevölkerung des jetzigen Kreises Schleiden.

§ 4

(1) Das im Bereich des neuen Kreises Düren bisher geltende Kreisrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Kreisrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung, in Kraft.

(2) Ab Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes gilt für den neuen Kreis Düren die Hauptsatzung des bisherigen Kreises Düren. Öffentliche Bekanntmachungen des neuen Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nachrichtlich auch in den amtlichen Verkündungsblättern des Kreises Schleiden bzw. dessen Rechtsnachfolger bekanntgemacht. § 39 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Kreise bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht des neuen Kreises, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von Beiträgen, Gebühren und Steuern sind allein die Rechtsnachfolger der bisherigen Kreise berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis.

§ 6

(1) Für die Überleitung von Beamten auf den neuen Kreis Düren gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Für die Überleitung von Angestellten und von Arbeitern gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Aachen, den 18. Oktober 1971

Der Regierungspräsident

Anlage 38a**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen den Kreisen Euskirchen und Schleiden wird nach § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß des Zusammenschlusses der Kreise Euskirchen und Schleiden zu treffen sind.

§ 2

(1) Der neue Kreis soll den Namen Erft-Eifel-Kreis führen. Sitz der Kreisverwaltung wird die Stadt Euskirchen.

(2) Der neue Kreis ist verpflichtet, im Gebiet des ehemaligen Kreises Schleiden Verwaltungsnebenstellen zu unterhalten, soweit dies mit Rücksicht auf das Interesse eines größeren Bevölkerungsteiles an der ortsnahen Erledigung von Verwaltungsgeschäften wünschenswert und im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltungsorganisation vertretbar ist.

(3) Der neue Kreis wird Rechtsnachfolger der bisherigen Kreise Euskirchen und Schleiden.

§ 3

(1) Das im Bereich des neuen Kreises geltende Kreisrecht bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Kreisrechts, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Neugliederung in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des neuen Kreises gilt die Hauptsatzung des bisherigen Kreises Euskirchen als Hauptsatzung des neuen Kreises mit der Maßgabe, daß die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Veröffentlichungen auch in den Kreisausgaben Schleiden der Kölnischen Rundschau und des Kölner Stadtanzeigers sowie der Eifeler Nachrichten öffentlich bekanntgemacht werden.

(3) Tritt die Neugliederung nicht zu Beginn eines neuen Haushaltsjahres in Kraft, so gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Kreise bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres weiter; das Recht des neuen Kreises, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt davon unberührt.

(4) Zur Erhebung von Nachforderungen oder Erstattung von Beiträgen, Gebühren und Steuern ist allein der Rechtsnachfolger der bisherigen Kreise berechtigt oder verpflichtet.

§ 4

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis.

§ 5

(1) Für die Überleitung der Beamten auf den neuen Kreis gelten die §§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz.

(2) Für die Überleitung der Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 6

Der neue Kreis wird die Erhaltung und den Ausbau der selbständigen Berufsschulen und Berufsfachschulen in Euskirchen und Kall, soweit das nach strukturellen und berufsbildenden Grundsätzen im Rahmen der ministeriellen Richtlinien notwendig und möglich ist, gewährleisten.

§ 7

Der neue Kreis wird die im Kreisgebiet vorhandenen Krankenhäuser entsprechend dem Landeskrankenhausplan vom Juni 1971 ausbauen bzw. fördern.

§ 8

Der neue Kreis übernimmt als Gesellschafter der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Eifel für die Kreise Schleiden und Monschau m. b. H. den Geschäftsanteil des Kreises Monschau, soweit dieser zur Übernahme angeboten wird. Darüber hinaus wird er darauf hinwirken, daß die kommunalen Sparkassen im neuen Kreis den Geschäftsanteil der Kreissparkasse Monschau an dieser Gesellschaft übernehmen, soweit dieser zur Übernahme angeboten wird.

§ 9

Soweit zweckgebundene Rücklagen vorhanden sind, bleibt ihre Zweckbindung erhalten.

§ 10

(1) Im Gebiet des neuen Kreises werden der Unfallrettungsdienst, der Krankentransport sowie Ausbau und Unterhaltung der Kreisstraßen nach den derzeit bestehenden Regelungen weitergeführt mit der Maßgabe, daß innerhalb von fünf Jahren eine einheitliche Regelung für den neuen Kreis zu treffen ist.

(2) Soweit infolge der Übernahme des Winterdienstes und des Krankentransportwesens durch den neuen Kreis Vorteile für einzelne Gemeinden entstehen, werden diese im Rahmen einer finanziellen Regelung ausgeglichen. Die Kreistage erkennen dabei an, daß die topographische und klimatische Situation des Kreises Schleiden sowie auch des Südtiles des Kreises Euskirchen entsprechend berücksichtigt werden muß.

§ 11

Die vorstehenden Vereinbarungen gelten unter Hinweis auf den § 39 Abs. 1 Nr. 2b und 6 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen und werden unter dem Vorbehalt getroffen, daß dadurch die Entscheidungsfreiheit des neuen Kreistages für die Gesamtkonzeption der Entwicklung des neuen Kreises und unter Berücksichtigung seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Euskirchen, den 17. August 1971

Anlage 38b**Gebietsänderungsvertrag**

Zwischen dem Kreis Düren und dem Kreis Euskirchen wird nach § 13 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages sind Regelungen, die aus Anlaß der Eingliederung der Gemeinden Bürvenich und Füssenich in den neuen Kreis Euskirchen zu treffen sind.

§ 2

In den Gemeinden Bürvenich und Füssenich gilt mit Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages das Kreisrecht des Kreises Euskirchen. Gleichzeitig tritt für die Gemeinden Bürvenich und Füssenich das Kreisrecht des Kreises Düren außer Kraft.

§ 3

Der bisherige Wohnsitz oder Aufenthalt im Bereich des neuen Kreisgebietes gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Kreis.

§ 4

(1) Für die Überleitung der Beamten auf den Kreis Euskirchen gelten die §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Für die Überleitung der Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 5

Eine Auseinandersetzung in vermögensrechtlicher Hinsicht oder ein sonstiger Ausgleich von Interessen findet nicht statt.

Düren, den 21. Juli 1971

Euskirchen, den 16. Juli 1971

Einzelpreis dieser Nummer 15,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.